

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerationspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. August 1888.

N^o 33.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Bernahme von Civilstands-Akten Seite 671
2. **Militär-Wesen:** Aenderungen in dem Verzeichniß der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen; — bezgl. in dem Verzeichniß der Anstellungsbehörden 672
3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bestimmungen zur Ausführung der Berner Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst 673

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 676
Beilage: Zoll- und Steuer-Wesen: Neue Redaktion der Ausführungsvorschriften zum Brausteuer-Gesetz; — Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuer-Gesetz; — Zusammenstellung der Abänderungen und Nachträge zu den Regulativen: für Privattransitlager von Holz, für die Abfertigung von Flößen, für Privattransitlager von Getreide etc., für die Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten 677

1. K o n s u l a t = W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisher mit der kommissarischen Verwaltung des Konsulates in Kiew betraut gewesenen Vizekonsul Raffauf zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Der bisherige Konsul in Beirut, Dr. Reiz, ist zum Konsul des Reichs in Cairo und der bisherige erste Dragoman bei der Botschaft in Constantinopel, Dr. Schroeder, unter Beilegung des Charakters als Generalkonsul, zum Konsul des Reichs in Beirut ernannt worden.

Der Kaufmann C. F. Bergmann ist zum Konsul des Reichs in San Juan de Norte (Nicaragua) ernannt worden.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist dem Kaiserlichen Geschäftsträger Grafen von Tattenbach zu Madrid für die Dauer seiner Geschäftsführung und den Amtsbezirk der Kaiserlichen Botschaft, ferner dem Kaiserlichen Konsul a. i. Ritjhl zu Pretoria für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.



2. Militär = Wesen.

I. Bekanntmachung.

Es wird hierunter eine Zusammenstellung der fernerverweirten Aenderungen veröffentlicht, welche in dem Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882, Central-Blatt S. 123) eingetreten sind.

Zusammenstellung.

II. Militärverwaltung.

14. Kadettenanstalten, es treten hinzu:
Hausinspektoren.

Hinter Ziffer 21 ist einzuschalten:

21 a. Korps-Befleidungsämter:
Befleidungsamtsrendanten,
Befleidungsamtsassistenten.

23. Proviantämter:

Statt „Reserve-Magazinrendanten“ ist zu setzen „Proviantamtsrendanten“; die „Depotmagazinverwalter“ sind zu streichen, da diese Beamtenklasse nicht mehr besteht.

27. Anstatt „Unteroffiziererschule zu Weilburg“ muß es jetzt heißen „Unteroffiziererschulen“.

III. Marineverwaltung.

(Neue Fassung laut Bekanntmachung vom 4. Juni 1886, Central-Blatt S. 219.)

Statt

Magazinvorstände, } bei den Verpflegungsämtern zc.
Büreauffistenten, }

ist zu setzen:

Rendanten, } bei den Verpflegungsämtern, soweit sie nicht aus Marine-Zahlmeistern oder
Kontrolöre, } Unter-Zahlmeistern ergänzt werden.

Berlin, den 5. August 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Gd.

II. Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 28. Juli 1886 (Central-Blatt 1886, S. 306—313) veröffentlichte „Verzeichniß derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der in Anlage D der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind“, wird auf S. 307, 311 und 312 an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Nummer des Stellen= verzeich= nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei wel= chen die Stellen vor= handen sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Reichsamt des Innern zu Berlin. Marine-Verwaltung. ¹⁾ Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amt, in der Kaiserlichen Normal-Messungs-Kommission, im Kaiserlichen Gesundheitsamt, Kaiserlichen Patent= amt, Reichs-Versicherungsamt und in der Physikalisch= technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg sind an die Vorsteher dieser Behörden, um Stellen in der Kaiser= lichen Kanal-Kommission zu Kiel an letztere zu richten.
III.	× Magazin-Aufseher. Rendanten. *) × Kontrolöre. *)	Die betreffende Stations= Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	*) Die Stellen der Rendanten und Kontrolöre bei den Verpflegungsämtern sind vorzugsweise mit Marine= Zahlmeistern und Unter-Zahlmeistern zu besetzen.

¹⁾ Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Ferner fällt auf S. 308 unter Abschnitt „Militär-Verwaltung“ das Artillerie-Depot zu Geestemünde (II 30) aus, da die Befestigungen an der unteren Weser in die Verwaltung der Marine übergegangen sind. Bei letzterer wird die Stelle des Maschinisten bei den maschinellen Einrichtungen der gedachten Befestigungen aus dem aktiven Maschinistenpersonal der Marine, die Stellen der Heizer daselbst werden durch geeignete Civilarbeiter besetzt. Mit Rücksicht hierauf haben die bezeichneten Stellen in dem Verzeichniß der Anstellungsbehörden unter Abschnitt „Marine-Verwaltung“ Aufnahme nicht zu finden.

Berlin, den 6. August 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

3. Handels- und Gewerbe-Weesen.

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen zur Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Auf Grund des §. 2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 225), betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisirung der daselbst bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen erlassen:

§. 1.

Wer sich im Besitze von Exemplaren der im §. 1 Nr. 1 der Verordnung bezeichneten Art von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerken, Abbildungen, Zeichnungen, musikalischen Kompositionen,



Werken der bildenden Künste), welche beim Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Juli 1888 schon hergestellt waren, oder deren Herstellung zu dem gedachten Zeitpunkt im Gange war, befindet, hat die Exemplare, wenn er dieselben verkaufen oder verbreiten will, bis zum 1. November 1888 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre u. s. w., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Wer sich im Besitze von Vorrichtungen der im §. 1 Nr. 1 der Verordnung bezeichneten Art (wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine) befindet und dieselben noch ferner, und zwar längstens bis zum 31. Dezember 1891, zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 1. November 1888 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe der gestempelten Vorrichtungen erlaubter Weise hergestellt sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 31. Dezember 1891 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare und die Benutzung der Vorrichtungen erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu versagen, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 und §. 3 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen beim Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Juli 1888 noch nicht hergestellt waren, auch der Druck der Exemplare zu der angegebenen Zeit noch nicht im Gange war, oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

§. 8.

Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1888, sowie die vorstehenden Bestimmungen finden insoweit keine Anwendung, als den an der Uebereinkunft vom 9. September 1886 beteiligten Verbandsländern: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Schweiz gegenüber die mit denselben geschlossenen Spezialverträge Maß greifen.

Berlin, den 7. August 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.



A.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen u. s. w.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotype, Holzstöcke, Platten, Steine u. s. w.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition u. s. w., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß u. s. w.) der Vorrichtung und deren Größe.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Johann Bäumel, Bäckergefelle,	geboren am 10. November 1869 zu Mottowitz, Kreis Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	21. Juli d. J.
2.	Jean Gilles Josef (Egidius) Lesenfant, Erdarbeiter,	geboren am 6. April 1857 zu Remouchamps, Bezirk Aynwaille, Belgien,	desgleichen,	Königlich preussische Regierung zu Aachen,	15. Juni d. J.
3.	Josef Buschek, Bergmann,	geboren am 13. Januar 1850 zu Gründorf, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	12. Juli d. J.
4.	Johann Stroß, Metzger und Brauer,	geboren im Jahre 1866 zu Brandyja, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	17. Juli d. J.
5.	Johann Janáky, ohne Stand,	geboren im Jahre 1863 zu Kolíně, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Regen, Bayern,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	18. Juli d. J.
6.	Karl Marquart, Weber und Heizer,	geboren am 11. Juni 1835 zu Gottmannsgrün, Bezirk Měch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall und unerlaubte Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	3. Juli d. J.
7.	Johanna Jacobowitz, geb. Glas,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lakowo, Rußland,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	23. Juli d. J.
8.	Josef Wujem Königstein, Weber,	51 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lašt, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	24. Juli d. J.
9a.	Josef Salomon Fischhoff, Gerber,	43 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Tomaszow, Rußland,	} desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
b.	dessen Ehefrau Liba Mieuradoma,	38 Jahre alt, geboren zu Widaška, Rußland,			
10.	Felix Zanin, Erdarbeiter,	47 Jahre alt, geboren zu Feltre, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	21. Juli d. J.



Ausführungsvorschriften

zu

dem Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.^{o)}

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des §. 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 1.

a. Unter „Getreide“ (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b. Grüne Stärke (§. 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung nach dem Ablassen des überstehenden Wassers in den Absatzkästen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst geformt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Fehlen dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmischungsabfertigung (§. 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Besteuerung als trockene Stärke (§. 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 g Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird aufs Neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gewicht ergibt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbeamten und dem Brauer einzusiegelnde Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen, einzureichen ist.

c. Zu den nicht näher benannten Malzsurrrogaten, welche nach der Ziffer 7 im §. 1 des Gesetzes dem Steuersaße von 8 Mark für 100 kg unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten. Dahin sind unter anderen zu rechnen sogenannte Bier- oder Zuckerulör, Honig, sowie jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner zucker- oder stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insonderheit Rüben.

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks zugesetzt wird, als ein Produkt aus thierischen Fetten ebenso wenig zu den Malzsurrrogaten gezählt werden, wie etwa der Hopfen, die Quassia oder ähnliche Bierwürzmittel. Sogenannte Farbebier, für welche bereits bei ihrer Herstellung die gesetzliche Brausteuer entrichtet worden ist, sind, wenn sie als Bierfärbemittel anderem Bier zugesetzt werden sollen, von der nochmaligen Entrichtung der Brausteuer befreit, sobald den von den obersten Landes-Finanzbehörden anzuordnenden Identitätskontrollen Genüge geleistet wird.

d. Die Herstellung des in den Apotheken und chemischen Laboratorien nach den Vorschriften der Pharmacopoea Germanica bereiteten, einer Gährung nicht unterworfenen Malzextrakts (extractus malti) ist vorbehaltlich einer allgemeinen Aufsicht zur Verhütung von Mißbräuchen der Brausteuer nicht unterworfen.

.. .^{o)} j. Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. (Central-Bl. S. 484), Ziffer 6.



1a. Zu §. 2.

Die Steuerpflichtigkeit der Essigbereitung nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes tritt auch in dem Falle ein, wenn aus der zur Herstellung des Essigs dienenden Malzwürze zugleich flüssige Hefe (sogenannte Kunsthefe) gewonnen wird.

Dagegen wird in allen Fällen, in welchen die Essigbereitung vorwiegend aus Branntwein erfolgt, durch einen weiteren Zusatz der im §. 1 des Gesetzes aufgeführten Braustoffe die Steuerpflicht nicht begründet.

2. Zu §. 3.

Feststellung des Nettogewichts der Braustoffe.

Das der Besteuerung zu Grunde zu legende Nettogewicht ist entweder durch Verwiegung der Braustoffe allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Bruttogewicht der Maischpost festgestellt und von demselben das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließung abgezogen wird.

Kommen in der Brauerei die Braustoffe regelmäßig in Säcken von derselben Beschaffenheit und Größe zur Waage, so sind Probeverwiegungen zulässig.

Bestehen in einer Brauerei besondere Einrichtungen, vermöge welcher die Braustoffe unverpackt in Kästen oder sonstigen festen Behältern zur Waage abgelassen werden, so ist dabei zu unterscheiden, ob ein solcher Kasten oder Behälter von der Waage selbst getrennt ist, oder mit letzterer ein zusammengehörendes Ganze der Art bildet, daß die Waage im Gleichgewicht steht, wenn keine Gewichte aufliegen und der Behälter leer ist. In letzterem Falle ist selbstverständlich das jedesmal ermittelte Gewicht zugleich das Nettogewicht, dessen Richtigstellung im Falle des Bedürfnisses durch sogenannte Tarirkästchen auf Kosten des Brauers zu sichern ist. Im ersteren Falle dagegen ist das Gewicht der Behälter jedesmal entweder vor ihrer Befüllung oder nach ihrer Entleerung besonders festzustellen und von dem Bruttogewicht der Maischpost abzuziehen. Doch kann auch, sofern eine Vertauschung oder Gewichtsänderung solcher Behälter entweder nach ihrer Beschaffenheit nicht zu befürchten oder durch Anlegung amtlicher Identitätszeichen zu verhüten ist, eine Tarirung derselben, vorbehaltlich periodischer Nachprüfungen, ein- für allemal erfolgen. Der Brauereibesitzer hat alsdann auf Verlangen der Steuerbehörde die solcher Art ermittelte Tara auf dem Behälter selbst deutlich bezeichnen zu lassen und jede demnächst etwa beabsichtigte Veränderung in der Größe oder Konstruktion des Behälters der Steuerbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebnis der Tarirungen wird von den Aufsichtsbeamten im Brausteuerbuche (Muster G, Spalte „Sonstiger Revisionsbefund“) beziehungsweise im Revisionsnotizbogen (Nr. 15) vermerkt.

3. Zu §. 4.

Die Grundsätze für die Fixation der Brauststeuer enthält die Anlage I.

Anlage I.

4. Zu §. 5.

Steuerfreiheit des Hausstrunks.

I. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Hausstrunks erfolgt seitens der dazu Berechtigten schriftlich bei der Steuerhebestelle des Wohnorts unter Angabe:

- a) der Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen über 14 Jahre,
- b) des Zeitraums, für welchen die Anmeldung gelten soll.

Die Anmeldung geschieht nach Maßgabe des anliegenden Musters A in doppelter Ausfertigung und kann sämtliche zur steuerfreien Bereitung des Hausstrunks Berechtigte derselben Ortschaft umfassen. Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit des angemeldeten Personenstandes auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalt Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalt gerechnet.

II. Die Anmeldung (I) dient zugleich als Anmeldungschein (§. 5 Abs. 2 des Gesetzes). Die Hebestelle hat denselben in der Regel auf die Dauer eines vollen Kalenderjahres, beziehungsweise wenn die Anmeldung erst im Laufe eines Jahres stattfindet, für den noch übrigen Theil des Kalenderjahres durch Vermerk auf der Anmeldung zu erteilen.

Der Anmeldungschein kann jedoch nach der Bestimmung der Direktivbehörde dem Anmeldenden auch auf mehrere — und zwar auf höchstens fünf — hintereinanderfolgende Kalenderjahre erteilt werden. Treten im Laufe eines Jahres Umstände ein, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich ausgeschlossen wird,

so hat der Anmeldende hiervon der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. In solchem Falle erlischt die Berechtigung zur Steuerfreiheit mit dem Eintritt der Veränderung.

Das eine Exemplar des Anmeldungscheins erhält der Anmeldende oder, im Falle einer gemeinschaftlichen Anmeldung, der Vorstand der betreffenden Ortschaft, beziehungsweise diejenige Person, welche von den Anmeldenden hierzu bezeichnet und auf beiden Exemplaren der Anmeldung anzugeben ist. Das andere Exemplar verbleibt der Hebestelle.

III. Die Aufsichtsbeamten haben von der Richtigkeit der Anmeldungen je nach der Bestimmung des Hauptamts entweder durchweg oder probeweise an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen und den Revisionsbefund in Spalte 8 der Anmeldung zu vermerken.

IV. Erlöschen Anmeldungscheine, welche auf mehrere Jahre erteilt sind, zufolge Veränderungen des Personenstandes zc. vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, entweder ganz oder nur bezüglich einzelner Berechtigter, so sind dergleichen Scheine wieder einzuziehen, beziehungsweise von der Hebestelle zu berichtigen.

Nach Ablauf eines Anmeldungscheins kann derselbe von der Hebestelle durch Vermerk auf dem vorzulegenden und auf dem bei letzterer befindlichen abgelaufenen Scheine, unter kurzer Angabe der etwa eingetretenen Veränderung des Personenstandes und der Dauer der neuen Gültigkeitsfrist, prolongirt werden.

V. Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommenen Arbeiter oder Dienstleute, welchen keine Wohnung, sondern nur Lohn und Kost gewährt wird, gilt nicht als Ablassen gegen Entgelt im Sinne des §. 5 Absatz 3 des Gesetzes. Die Entziehung der Steuerfreiheit in Folge Mißbrauchs (§. 5 Abs. 4 des Gesetzes) auf bestimmte Zeit erfolgt durch Beschluß des zuständigen Hauptamts; dieselbe ist in der Regel nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre auszusprechen. Die Entziehung der Steuerfreiheit für immer erfolgt auf Antrag des Hauptamts durch die Direktivbehörde. In beiden Fällen steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde im geordneten Instanzenzuge zu.

5. Zu §. 6.

Die Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuern bei Versendungen von Bier in das Ausland, enthält die Anlage II. Anlage II.

6. Zu §. 7.

Erstattung der Steuer.

Der Brauer, welcher auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Erstattung der erlegten Brausteuern in Anspruch nimmt, hat den Thatbestand und die Ursachen der unvorhergesehenen Betriebshinderung der Bezirkshebestelle schriftlich und derart rechtzeitig anzuzeigen, daß die Meldung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden bei der Hebestelle eingehen kann, welche ihrerseits den Bezirks-Ober-Kontrolör unverzüglich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Der Ober-Kontrolör, oder in dessen Abwesenheit der am Orte wohnende Aufseher oder der Erheber haben ohne Aufschub durch Augenschein, zuverlässige Zeugen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle, unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters zu prüfen, für das Unbrauchbarmachen der beschädigten Braustoffe, beziehungsweise der verdorbenen Maische oder der Würze zur deklarirten Bierbereitung, je nach Umständen auch für den Verschluß der außer Gebrauch kommenden Gefäße zu sorgen, endlich über das Ergebnis der Prüfung eine Verhandlung aufzunehmen und den Befund in dem Brausteuerebuche (Nr. 11 nachstehend) zu bescheinigen.

Die über die Betriebshinderung aufgenommenen Verhandlungen sind ohne Aufenthalt dem vorgesetzten Hauptamt zu übersenden, welches die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen hat.

Die etwaigen Kosten des Beweisverfahrens hat der Brauer zu tragen.

In anderen als den im §. 7 des Gesetzes vorgesehenen Fällen darf von den obersten Landes-Finanzbehörden der Erlaß oder die Erstattung einer nach dem Wortlaut des Gesetzes geschuldeten Abgabe auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligt werden, wenn überwiegende Gründe der Billigkeit für einen solchen Nachlaß sprechen. Hierbei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. in dem von der Direktivbehörde an die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bewilligung des Steuernachlasses zu erstattenden Bericht ist jedesmal anzugeben, ob der bei derselben fungirende Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern sich mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung einverstanden erklärt hat;



2. alljährlich ist ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes, von dem Reichsbevollmächtigten mit zu beurkundendes Verzeichniß über sämtliche in dem abgelaufenen Kalenderjahre bewilligte Nachlässe der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde behufs Vorlage an den Bundesrath mitzutheilen.

Wird von dem Bundesrath bei der Prüfung der vorerwähnten Verzeichnisse der Erlaß oder die Erstattung eines Brausteuerbetrages auf gemeinschaftliche Rechnung nicht für zulässig erachtet, so ist dieser Betrag von der betheiligten Regierung auf private Rechnung zu übernehmen.

7. Zu den §§. 9, 10, 12 und 13.

Nachweisung beziehungsweise Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße, sowie der Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Braustoffe. Inventarisirung.

I. Zur Nachweisung der Brauereiräume und Gefäße (§. 9) und gleichzeitig zur Anzeige des Aufstellungsortes der Waage (§. 12), sowie der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Braustoffen (§. 13) hat der Brauer das von der Hebestelle in zwei Exemplaren zu beziehende Formular nach dem anliegenden Muster B zu benutzen. Beide Exemplare sind nach Maßgabe des Vordrucks und der darauf befindlichen Gebrauchsanweisung auszufüllen und, mit Datum und Namensunterschrift versehen, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Brauerei der Hebestelle einzureichen.

Bei größeren Betriebsanstalten kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses der Brauereiräume mit Einzeichnung der Geräthstellung verlangt werden.

Die Hebestelle hat die Nachweisung der Räume, Gefäße zc. nach den unter III folgenden Vorschriften in das Brauereinventarium einzutragen, daß solches geschehen, in beiden Exemplaren jener Nachweisung zu bescheinigen, und das eine Exemplar dem Anmeldenden zurückzugeben, welcher dasselbe nach näherer Anordnung des Ober-Kontrolörs an einer passenden Stelle in der Brauerei sorgfältig, und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt, aufzubewahren hat. Das zweite Exemplar wird dem Ober-Kontrolör zugestellt, welcher den Inhalt der Nachweisung zunächst bezüglich der Räume und Gefäße mit dem wirklichen Bestande vergleicht, die amtliche Bezeichnung, und soweit erforderlich, die Vermessung der Gefäße nach den unter Nr. 8 zu II folgenden Vorschriften veranlaßt, und, nach dem Ergebnis der Prüfung, die Nachweisung in beiden Exemplaren berichtigt, beziehungsweise bescheinigt.

Besonderer Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung des Ober-Kontrolörs bedarf es bezüglich der Angemessenheit des Ortes zur Aufstellung der Waage und der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe von Braustoffen. Der Aufstellungsort der Waage ist so zu wählen, daß die Verwiegung in thunlichster Nähe der Einmischungsstelle erfolgen kann; auch hat der Ober-Kontrolör Ueberzeugung zu nehmen, daß Waage und Gewichte den Vorschriften über deren Richtigstellung entsprechen und mit dem Richtigstempel versehen sind. Rücksichtlich der Aufbewahrungsorte der Braustoffe sind die besonderen Bestimmungen unter Nr. 9 I und IV zu beachten. Nach dem Ergebnis des Befundes hat der Ober-Kontrolör seine Genehmigung oder die nach Einvernehmen mit dem Brauer etwa anderweit getroffenen Anordnungen auf beiden Exemplaren der Nachweisung an der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Findet über den Aufstellungsort der Waage oder über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Hauptamt.

Nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung hat der Ober-Kontrolör das für die Hebestelle bestimmte Exemplar der Nachweisung an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen zc., zurückzugeben.

Die Steuerbehörde kann auch im Laufe des Betriebs die Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Gefäße zc. der Brauerei fordern, wenn die vorhandene nach dem Ermessen des Ober-Kontrolörs durch Eintragung vieler Zu- und Abgänge unübersichtlich oder sonst untauglich geworden ist.

IIa. Die nach Absatz 2 §. 9 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen über Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach dem beifolgenden Muster C gleichfalls in zwei Ausfertigungen der Hebestelle einzureichen, welche das eine Exemplar, mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anzeige zurückstellt. Das zweite Exemplar wird mit der Nummer des Inventariums versehen dem Ober-Kontrolör vorgelegt.

b. Der Ober-Kontrolör, beziehungsweise der Steueraufscher, hat von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu nehmen, das nach §. 11 des Gesetzes etwa Erforderliche zu veranlassen, auch nach



Maßgabe der eingetretenen Veränderung die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße zc. zu berichtigen; das Geschehene ist von ihm auf der Veränderungsanzeige selbst kurz zu bescheinigen und letztere, nebst den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen, an die Hebestelle zurückzugeben.

c. Die erledigte Veränderungsanzeige und deren Anlagen werden von der Hebestelle dem Inventariabelagshefte einverleibt und die stattgehabte Veränderung in dem Inventarium selbst vermerkt.

d. Zu den im §. 10 des Gesetzes für den Fall des Besitzwechsels von Braupfannen vorgesehenen Anzeigen ist ebenfalls das Muster C in doppelter Ausfertigung zu verwenden.

Sollen in diesem oder in dem vorstehend zu a gedachten Falle Brauereigefäße der übergebenen Anzeige zufolge in einen andern Hebezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige unmittelbar an die Hebestelle des Bestimmungsortes zu senden; auch sind, sofern die Gefäße zur Benutzung in einer anderen Brauerei bestimmt sind, die betreffenden Vermessungsverhandlungen urschriftlich beizufügen.

Die Hebestelle des Bestimmungsortes bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe, beziehungsweise Gefäße auf der Rückseite der Veränderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Abfassungsortes zurück, welche damit nach der Bestimmung zu c weiter verfährt.

III. Jede Steuerhebestelle hat über die in ihrem Bezirk vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach §. 9 des Gesetzes zur Anmeldung der Betriebsräume zc. verpflichtet sind, ein Inventarium nach dem anliegenden Muster D zu führen. In demselben erhält jede Brauerei ihr Konto unter fortlaufender Nummer und mit dem erforderlichen Raum zu späteren Nachtragungen. Die Brauereien werden darin in der Zeitfolge des Eingangs der Nachweisung der Räume und Gefäße zc. eingetragen und am Schlusse ein nach dem Namen der Brauereihinhaber alphabetisch geordnetes Register unter Hinweis auf die betreffende Nummer und Seite des Kontos hinzugefügt.

D.°)

Als Beläge der Eintragungen in dem Inventarium dienen, für jede Brauerei in einem besonderen Heft nach der Zeitfolge geordnet:

- a) die Nachweisung der Räume und Gefäße, sowie der genehmigten Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (oben Nr. 7 zu 1) nebst den etwa eingeforderten Grundrissen;
- b) die Verhandlungen über die Vermessung der Gefäße;
- c) die Veränderungsanzeigen;
- d) im Falle der Verwendung von Malzsurrogaten die betreffende Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes);
- e) im Falle eine Brauerei mit Nachmaischen betrieben wird, die nach §. 21 des Gesetzes hierüber erforderliche Anzeige.

Sobald die Nachweisung der Räume, Gefäße zc. einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle eingeht, hat letztere nach Maßgabe des Bordrucks die Eintragungen in der Uebersicht und in Spalte 2 des zu eröffnenden Inventarienkontos zu bewirken, demnächst aber auf Grund der erfolgten Bescheinigung der Nachweisung durch den Ober-Kontrolör die Nummern und den Literinhalt der Gefäße, sowie die Nummern der Beläge in den Spalten 1, 3 und 4 nachzutragen. In ähnlicher Weise erfolgt später aus Anlaß von Veränderungsanzeigen die entsprechende Zuschreibung neuer oder Umschreibung im Inhalte veränderter Gefäße in den Spalten 1 bis 4. Ein Abgang an Gefäßen ist neben einfacher Durchstreichung der betreffenden Eintragung in Spalte 5 bis 6 zu vermerken.

Ueber den Inhalt der oben unter a bis e genannten Beläge genügen möglichst kurze nachrichtliche Vermerke in Spalte 7 des Inventariums nach Anleitung der Probeeintragungen im Muster.

Geht eine Brauerei ein, so ist dies am Schlusse des Kontos unter Durchkreuzung des letzteren zu vermerken.

Das Belagsheft schließt in diesem Falle mit den Belägen über den Abgang der Geräthe und Gefäße.

IV. Jede Hebestelle hat dem vorgesezten Hauptamt:

- a) bei der ersten Anlegung eine vollständige Abschrift ihres Brauereinventariums, jedoch ohne Beläge und ohne Angabe der Belägenummern,
- b) vierteljährlich eine Nachweisung der stattgehabten Veränderungen dieses Inventars nach dem anliegenden Muster E

E.∞)

°) ist hinter Muster F auf Seite 700 abgedruckt.

∞) ist hinter Muster G auf Seite 704 und 705 abgedruckt.

einzureichen, nachdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts jedesmal zuvor vom Bezirks-Ober-Kontrolör geprüft und auf den Schriftstücken selbst bescheinigt worden.

Das Hauptamt berichtigt die bei ihm beruhenden Inventarien nach Maßgabe der angezeigten Veränderungen und bewahrt die Nachweisungen für jeden Hebebezirk in besonderen Heften nach der Zeitfolge geordnet auf.

8. Zu §. 11.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluss der Gefäße.

I. Die amtliche Bezeichnung der angemeldeten Gefäße, ingleichen die Bezeichnung des Rauminhalts und der Nummer derselben erfolgt nach näherer Bestimmung des Ober-Kontrolörs.

II. Die Vermessung der Gefäße der Brauerei (§. 11 des Gesetzes) geschieht der Regel nach auf trockenem Wege mittelst des Metermaßes, wobei die von dem Rechnungsrath Conradi zu Berlin herausgegebenen und mit einer Vermessungsanleitung versehenen Tabellen zur Bestimmung des Litterinhalts cylindrischer Räume anzuwenden sind. Doch kann das Hauptamt nach Ermessen für diejenigen Gefäße, in welchen nach der Bestimmung des Ober-Kontrolörs demnächst das gezogene Bier vermessen werden soll, die Vermessung auf nassem Wege (mit Wasser unter Anwendung des Littermaßes) anordnen. Die Vermessung der Gefäße, welche zur Kontrolle des Bierzuges dienen, muß stets durch den Ober-Kontrolör unter Zuziehung eines zweiten Beamten, sowie des Brauereieinhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Stellvertreters erfolgen.

Der Rauminhalt des zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Skala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maßstocke oder in geeigneter Weise an der inneren Wand des Gefäßes selbst, dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrollirende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Skala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäß befindet.

Von einer amtlichen Nachmessung der für den Zweck der Steuerkontrolle minder wichtigen Maisch-, Koch- und Kühlgefäße einer Brauerei kann nach näherer Bestimmung des Hauptamts ganz Abstand genommen werden, wenn gegen die Richtigkeit der betreffenden Angaben der Nachweisung der Gefäße zc. keine besonderen Bedenken obwalten. In diesem Falle ist der vom Brauer deklarierte Litterinhalt für die Bezeichnung auf den Gefäßen und für die Eintragung in das Brauereinventarium maßgebend.

Ueber die bewirkten Vermessungen sind für jedes Gefäß getrennte, das beobachtete Messungsverfahren ausführlich darstellende Verhandlungen in je zwei Exemplaren aufzunehmen und der Hebestelle zu übersenden. Letztere prüft die Inhaltsberechnung, bescheinigt die Richtigkeit derselben oder veranlaßt die Berichtigung und händigt das eine Exemplar dem Brauer zur Aufbewahrung in der Brauerei bei dem dortigen Exemplar der Nachweisung der Räume, Gefäße zc. aus (Nr. 7 zu I oben), wogegen das zweite Exemplar dem Belagsheft des Brauereinventariums einverleibt wird.

III. Der im zweiten Absatz des §. 11 vorgesehene Verschluss der Geräthe geschieht in der Regel durch Befestigung von Papierstreifen mittelst amtlicher Siegelabdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße und ist zur Erleichterung der Kontrolle insbesondere dann zu bewirken, wenn Brauereien auf längere Dauer außer Betrieb treten oder wenn im räumlichen Zusammenhange mit einer nicht fixirten Brauerei das Brennereigewerbe betrieben wird.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zweck des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Hebestelle schriftlich oder mündlich, unter Angabe des Tages, an welchem die Abnahme erfolgen soll, zu beantragen und durch den Bezirksaufseher zu bewirken, kann jedoch, sofern letzterer an dem hierfür bestimmten Tage nicht erscheint, auch durch den Brauer oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen vorgenommen werden.

Die erfolgte Anlegung oder Abnahme amtlicher Gerätheverschlüsse ist vom Revisionsbeamten oder dem Brauereieinhaber und dem Zeugen in der hierfür bestimmten Spalte des Steuerbuchs (Muster G Nr. 11 zu 1 nachstehend) zu vermerken.

9. Zu den §§. 13, 14, 18 und 20.

Gesetzliche Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung etc. der Braustoffe bis zu deren Verwendung, und zwar

a. der Getreidestoffe.

Die gesetzlichen Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung der Braustoffe bis zu ihrer Verwendung, sowie in Bezug auf Zeit und Art der letzteren sind je nach der Beschaffenheit dieser Braustoffe verschieden.

I. Von den im §. 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten, zur Bierbereitung bestimmten Getreidestoffen unterliegt nur Malzschrot (also weder ungemälztes Getreide noch ungeschrotetes Malz), und zwar nur insoweit einer Steuerkontrolle, als

- a) Vorräthe des Brauers nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren sind (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes) und
- b) diese Vorräthe zwar so lange als keine Brauanzeige (§. 16) erfolgt ist, an dem angezeigten Aufbewahrungsorte ohne Beschränkung ihrer Menge gehalten werden können; aber sobald der Hebestelle Braueinmischungen angemeldet sind, die Menge, welche für den nächsten Betriebstag und — im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braueinmischungen im Voraus — für den auf den ersten Betriebstag folgenden Kalendertag zur Einmischung deklariert ist, nicht übersteigen dürfen (§. 13 Absatz 3 daselbst).

Der Aufbewahrungsort dieser Vorräthe ist thunlichst in nicht zu großer, einer schnellen Abfertigung hinderlichen Entfernung einerseits von der Waage und andererseits von den Maischgefäßen zu wählen.

Ein Wechsel des einmal genehmigten Aufbewahrungsortes im Laufe des Betriebes ist nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige, zu welcher das Muster C Verwendung finden kann, mit Genehmigung des Bezirks-Ober-Kontrolörs zulässig.

b. sämtlicher Surrogate.

- II a) Die Vorräthe eines Brauers an Malzsurrogaten, das heißt an den im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 7 des Gesetzes genannten Stoffen unterliegen insoweit, als sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, zwar der vorstehend unter 1a gedachten Beschränkung in Bezug auf den Ort der Aufbewahrung, aber nicht der unter 1b für Malzschrot angegebenen Beschränkung in Bezug auf die Menge.

Als „Bedarf des eigenen Haushalts“ im Sinne des Gesetzes können solche Vorrathsmengen von der Kontrolle frei bleiben, wie sie in der betreffenden Gegend in Haushaltungen ähnlicher Art gewöhnlich für den Wirtschaftsbedarf gehalten zu werden pflegen.

- b) Ueber die Verwendung der Surrogate ist nach näherer Vorschrift des §. 18 Absatz 1 ein- für allemal eine Generaldeklaration abzugeben.

Brauer, welche in ihren Brauereien Surrogate verwenden wollen, haben mindestens drei Tage vor der beabsichtigten ersten Verwendung der Art der Bezirkshebestelle ihre schriftlichen Deklarationen in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Der Inhalt derselben kann sich im Wesentlichen auf die Erklärung des Brauers:

daß derselbe fortan anstatt des Getreideschrots oder neben demselben noch andere — ihrer Gattung nach näher zu bezeichnende — steuerpflichtige Braustoffe in seiner Brauerei zu verwenden gedenke,

sowie auf eine bestimmte Angabe darüber beschränken:

in welcher Gestalt (z. B. ob rein oder vermischt, ganz oder zerkleinert, trocken oder in Flüssigkeit aufgelöst u. s. w.) und bei welchem Abschnitte des Brauprozesses (ob beim Einteigen oder Sieden der Maische, beziehungsweise bei Bereitung der Dick- oder der Lautermische, ob bei dem Abläutern oder Kochen der Würze und in letzterem Falle ob vor oder nach der Hopfenbeimischung u. s. w.) die Verwendung des betreffenden Surrogats erfolgen solle.

Dagegen bedarf es der Angabe der im einzelnen Braufalle zu verwendenden Surrogatmengen in der Generaldeklaration nicht.

Nach erfolgter Prüfung der letzteren durch den Bezirks-Ober-Kontrolör ist das eine Exemplar derselben dem Brauer zur Aufbewahrung an dem für die Nachweisung der Räume, Gefäße zc. bestimmten Orte in der Brauerei (Nr. 7 zu I vorstehend) zurückzugeben, das zweite Exemplar aber nach Eintragung



eines entsprechenden Vermerks in Spalte 7 des Brauereinventariums dem Belagsheft des Letzteren einzuverleiben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Brauer in Folge beabsichtigter dauernder Abänderungen in der Art der Surrogatverwendung eine neue Generaldeklaration bei der Hebestelle einreicht. Das in der Brauerei befindliche Exemplar der älteren Deklaration ist demnächst der Hebestelle zurückzuliefern und von dieser mit einem entsprechenden Kassationsvermerk zu versehen.

- c) Borräthe an Surrogaten, welche weder zur Bierbereitung noch für Bedarf des eigenen Haushalts bestimmt sind, namentlich also solche Borräthe, welche zum Verkauf oder zu anderen gewerblichen Zwecken dienen sollen (z. B. Stärke zur Syrup- oder Zuckerbereitung, Stärkezucker zur Weinbereitung u. a. m.), sind der Hebestelle besonders schriftlich anzumelden und in gleichzeitig anzuzeigenden, von der Brauerei selbst gänzlich getrennten Räumen mit Genehmigung der Steuerbehörde aufzubewahren (§. 13 Absatz 4 des Gesetzes).

Ob und in welcher Art ein Brauer zu verpflichten sei, über den Zu- und Abgang an solchen Borräthen besonders Buch zu führen, sowie ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Borräthe unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu setzen seien, darüber hat das Hauptamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Direktivbehörde, je nach den örtlichen und sonst obwaltenden Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr einer heimlichen Verwendung der Borräthe in der betreffenden Brauerei, Entscheidung zu treffen.

c. der Surrogate, mit Ausnahme von Reis und Stärke.

III. In Ansehung des Zuckers und Syrups, sowie der im Gesetze selbst nicht näher benannten Surrogate (§. 1 Ziffer 5 bis 7 einschließlich) treten neben den vorstehend zu II a bis c aufgeführten als weitere gesetzliche Beschränkungen hinzu, daß die Stoffe:

- a) in der Regel nur innerhalb der Zeit von dem Beginn der Einmischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze verwendet (§. 18 Absatz 2) und
- b) weder zu einem früheren Zeitpunkt als mit Beginn des in der Generaldeklaration für die Verwendung angezeigten Abschnitts des Brauprozesses, noch in einer größeren Menge, als nach der Brauanzeige (§. 16) für das betreffende Gebräue versteuert worden, in die Braustätte eingebracht werden dürfen (§. 20 Absatz 4).

Wenn ein Brauer, gegen die Regel zu a, eine spätere Zusetzung von Surrogaten zu dem bereits gekochten Bier (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen, Lagerfässern oder Flaschen) wünscht, so hat er das technische Bedürfnis hierfür in der einzureichenden Generaldeklaration näher zu begründen. Dem Antrage kann von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen, sowie unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall eines Mißbrauchs dann entsprochen werden, wenn durch Gutachten von Technikern oder sonst auf überzeugende Art der Nachweis erbracht ist, daß die Zusetzung des betreffenden Surrogats innerhalb der im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes begrenzten Abschnitte der Bierbereitung den Zweck der Verwendung vereiteln oder doch von nachtheiliger Einwirkung auf die Güte des Fabrikats sein würde. Solchen auf Deklaration steuernden Brauern, welchen in der vorerwähnten Weise gestattet wird, Zucker, Syrup oder nicht besonders benannte Malzsurrogate (§. 1 Nr. 5 bis 7 des Gesetzes) dem bereits gekochten Bier zuzusetzen, kann von der Direktivbehörde eine besondere Fixation der von diesen Stoffen zu entrichtenden Brausteuer nach den Grundsätzen der Anlage I zu Nr. 3 bewilligt oder auch unter Anordnung geeigneter Kontrolle nachgelassen werden, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts auf den Lagerfässern oder Flaschen zuzusetzende Menge von Malzsurrogaten der gedachten Art im Ganzen voraus zu deklarieren.

Unter „Braustätten“ im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen Räume eines Brauereigrundstücks zu verstehen, in welchen das Einteigen und Kochen der Maische, das Abläutern, Kochen und Röhlen der Würze, sowie die Abgährung des Bieres erfolgt.

d. der Zuckerstoffe.

IV. Endlich hat der Brauer, jedoch nur unter Ansehung der in Nr. 5 und 6 im §. 1 des Gesetzes genannten Zuckerstoffe, noch die Verpflichtungen:

- a) zur Aufbewahrung dieser Stoffe in von der Braustätte gänzlich getrennten Räumen (§. 13 Absatz 2),

- b) zu einer besonderen, der Kontrolle der Steuerbehörde unterliegenden Buchführung (§. 14 Ziffer 1 und 3),
- c) zur Verwendung der in den Räumen zu a aufbewahrten Stoffe lediglich für die Bierbereitung, sofern nicht die Steuerbehörde eine andere Verwendung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorher genehmigt hat (§. 14 Ziffer 2).

Zu a. Unter „gänzlich getrennten Räumen“ im Sinne dieser Vorschrift sind nicht notwendig besondere Gebäude zu verstehen. Die Aufbewahrungsräume müssen aber von der eigentlichen Braustätte so geschieden sein, daß eine Kommunikation zwischen der letzteren und diesen Räumen während der Bierbereitung der Aufmerksamkeit eines anwesenden Steuerbeamten nicht leicht würde entgehen können.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der — vom Brauereieinhaber in der Generaldeklaration anzuzeigende und der Lage nach, unter Beifügung einer Handzeichnung, näher zu beschreibende — Aufbewahrungsraum für die Zuckersäfte den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht zunächst dem Bezirks-Ober-Kontrolör zu.

Zu b. Das Register über den Zu- und Abgang an den zur Bierbereitung bestimmten Zuckersäften ist von dem Brauer selbst oder seinem der Hebestelle ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter nach dem anliegenden Muster F unter Beachtung der darin enthaltenen Probeeintragungen zu führen. Das Formular hierzu hat das Hauptamt dem Brauer zu liefern.

F.°)

Die Aufbewahrung des Registers und der über den Zugang an Braustoffen sprechenden Beläge muß an einer passenden Stelle des Lagerraums selbst in der Art geschehen, daß die revidirenden Steuerbeamten jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Mindestens zweimal im Jahre — sofern sich nicht öfter Veranlassung hierzu ergibt — hat der Bezirks-Ober-Kontrolör unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters eine vollständige Bestandsaufnahme der Lagervorräthe durch Verwiegung vorzunehmen. Zugleich ist der buchmäßige Sollbestand unter Vergleichung der Anschreibungen mit den betreffenden Versendungspapieren und der Abschreibungen mit den Versteuerungsdeklarationen festzustellen, und über den Befund eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine bei dem Register als Belag für die darin auf Grund des Revisiónsergebnisses etwa erforderlichen und vom Ober-Kontrolör zu bewirkenden Zu- oder Abschreibungen dient, das zweite aber der Hebestelle einzusenden ist. Letztere hat, wenn es sich um einen Minderbefund von mehr als zwei Prozent gegen den Sollbestand handelt, die Nachversteuerung zu veranlassen und die Verhandlung als Einnahmabelag des Heberegisters zu verwenden, sofern aber das Gewicht der vorgefundenen Menge um mehr als 10 Prozent vom Sollbestand abweicht, auf Grund der Verhandlung und eines beglaubigten Auszugs aus dem Lager-Register, die Einleitung einer Untersuchung wegen Defraudation gegen den Brauer herbeizuführen.

Zu c. Will ein Brauer ausnahmsweise Vorräthe aus seinem Lager zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in seiner Brauerei entnehmen, so hat er, unter Anzeige der beabsichtigten Art der Verwendung, der zu entnehmenden Gewichtsmenge an Zucker oder Syrup, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme, die Genehmigung dazu bei der Hebestelle schriftlich nachzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirks-Ober-Kontrolör und unter der von diesem je nach Lage des Falles anzuordnenden Kontrolle. Die mit dem Genehmigungsvermerk des Ober-Kontrolörs und den amtlichen Bescheinigungen über die anderweite Verwendung versehene Anzeige dient demnächst als Belag für die betreffende Abschreibung im Lager-Register.

10. Zu §. 15.

Als Unterscheidungszeichen des reinen Malzschrots von einem Schrotgemenge aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist Folgendes zu beachten:

Das reine Malzschrot schmeckt süß und hat einen süßen Geruch, welcher bei Darrrmalz zugleich brenzlich ist, enthält eine Menge Hülsen, an welchen kein Mehl haftet, ist ohne Kleie, leicht und nimmt einen verhältnißmäßig großen Raum ein, weicht beim Druck in der Hand und verursacht mehr oder weniger Stechen durch die Hülsen.

Beim Gemenge aus Malz- und Roggenschrot ist Geschmack und Geruch beinahe dem des Mehles gleich; es enthält Kleie, an der Mehl haftet, fühlt sich fest an, ist schwerer und nimmt weit weniger Raum ein, als Malzschrot. Das für die Brennerei bestimmte Malzschrot pflegt außerdem kleiner vermahlen zu werden.

°) ist hinter Muster C auf Seite 697 bis 699 abgedruckt.



In den mit nicht fixirten Brauereien gemeinschaftlich betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der letzteren bestimmte Malzschrot an einem von dem Braumalzschrot getrennten, ein- für allemal anzuzeigenden Orte aufzubewahren, auch von dem Inhaber beider Betriebsanstalten oder doch unter seiner Verantwortlichkeit ein bei dem Brennereibetriebsplan aufzubewahrendes Kontobuch zu führen, in welchem das Brennereischrot sogleich bei der Aufnahme an den deklarirten Ort in Zugang und bei Verwendung für die Branntweinbereitung in Abgang einzutragen ist. Die Aufsichtsbeamten haben sich bei ihren Revisionen von der Uebereinstimmung des vorhandenen Brennmalzschrots mit dem Buchbestande zu überzeugen und das Revisionsergebniß in das Kontobuch einzutragen.

11. Zu den §§. 16 und 17.

G.^{o)} I. Jeder Brauer, welcher die Brausteuer weder im Wege der Fixation, noch nach §. 22 des Gesetzes als Vermahlungssteuer entrichtet, empfängt von der Hebestelle auf Grund der Anzeige der Brauereiräume und Gefäße zc. (Nr. 7 I vorstehend) oder, insoweit er nach §. 9 Absatz 3 des Gesetzes zu solcher Anzeige nicht verpflichtet ist, bei der ersten Betriebsanmeldung ein Steuerbuch nach dem anliegenden Muster G, bestehend aus einem Titeltbogen und der dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Einlagebogen, unentgeltlich zur Benutzung für seine im Laufe des betreffenden Kalenderquartals abzugebenden Brauanzeigen.

Zu den einzelnen Brauanzeigen dienen die Spalten 1 bis einschließlich 11, welche der Brauer selbst oder ein Vertreter unter seiner Verantwortlichkeit auszufüllen hat. Dabei ist die zu versteuernde Menge nach ihrem Nettogewicht in ganzen und halben Kilogrammen zu deklariren, auch zu dem Bierzuge (Spalte 10) diejenige Flüssigkeit nicht zu rechnen, welche ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, durch bloßes Aufgießen von kaltem oder heißem Wasser nach dem Ablassen der Bierwürze auf die bereits ausgezogenen Treber gewonnen und welche auf den Pfannen nicht gekocht, sondern als Nachbier (Kofent zc.) verbraucht wird.

Soll der Betrieb für mehrere Gebräude zugleich im Voraus angemeldet werden, so erfolgt die Anzeige für jede spätere Einmischung auf einer besonderen Zeile und von der früheren so weit getrennt, daß für die gegenüber in den Spalten 15 bis 20 einzutragenden Revisionsvermerke der Beamten entsprechender Raum im Buche bleibt.

Die Hebestelle, welcher das Steuerbuch mit jeder Brauanzeige vorzulegen ist, quittirt in den Spalten 12 bis 14 über den Betrag der von ihr berechneten und erhobenen Steuer und giebt das Buch dem Anmeldenden zurück.

Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebs, soweit sie nach §. 17 des Gesetzes zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, und zwar gleichfalls mit Vorlegung des Steuerbuchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Hebestelle berichtigt wird.

Während der übrigen Zeit ist das Steuerbuch an einem geeigneten, vor Beschädigung sichernden, den Revisionsbeamten zugänglichen Orte (etwa einem Schränkchen oder Kästchen) in der Brauerei aufzubewahren, am Schlusse des Quartals aber gegen Empfang eines neuen Buches der Hebestelle zurückzureichen, es sei denn, daß im Laufe eines ganzen Kalenderquartals Einmischungen für die betreffende Brauerei überhaupt nicht angemeldet sein sollten, in welchem Falle dasselbe Steuerbuch auch für das folgende Vierteljahr beizubehalten ist.

H.^{oo)} II. Jede Hebestelle hat in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Anmeldungs-Register nach dem beiliegenden Muster H zu führen, in welches alle Brauanzeigen sogleich beim Eingang nach den Angaben des Steuerbuchs in den Spalten 1 bis 12, sowie 15, 17 und 18 einzutragen sind.

Wird die Steuer bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Einmischungen nicht für alle im Voraus, sondern für jede besonders vor deren Eintritt entrichtet, so bleiben die Spalten 17 und 18 in Bezug auf die betreffende Eintragung vorerst offen und werden später bei erfolglicher Steuerzahlung nachträglich ausgefüllt.

Erfolgt in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Aenderung der Brauanzeige, so wird die abgeänderte Meldung aufs Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung auf die spätere in Spalte 19 hingewiesen.

Die Hebestelle hat durch Vorlegung des Anmeldungs-Registers im Steuerbureau die mit der Kontrolle der Brauereien beauftragten Beamten über die eingegangenen Brauanzeigen in fortdauernder

^{o)} ist hinter Muster D auf Seite 701 bis 703 abgedruckt.

^{oo)} f. hinter Muster E auf Seite 706 u. 707.



Kenntniß zu halten und die Aufsichtsbeamten haben sich über die erfolgte Einsicht des Registers durch Einschrift ihres Namens in Spalte 16 daselbst auszuweisen.

Nach Abschluß des betreffenden Quartals sind die zurückgelangten Steuerbücher dem Anmeldungsregister als Beläge beizufügen.

III. Bei jeder Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Brausteuerverzeichnis nach dem beifolgenden Muster J geführt, in welches nach der Zeitfolge der Einzahlung alle für Rechnung des Reichs zur Erhebung kommenden Brausteuererhebungen in der Art zu vereinnahmen sind, daß darin die Beträge, welche

- a) auf Grund der gewöhnlichen Brauanzeigen (§. 16 des Gesetzes),
- b) in Gemäßheit abgeschlossener Fixationsverträge (§. 4 daselbst),
- c) im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziffer II daselbst),
- d) außerordentlich

eingehen, unter Hinweis auf die Eintragung in den betreffenden Vorregistern von einander getrennt nachgewiesen werden. In Bezug auf die Erhebung und Buchung der Brausteuern in den mahlsteuerpflichtigen Städten (§. 22 Ziffer I des Gesetzes) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Sowohl das Hebe-Register, als auch die nach den Mustern F, G und H zu führenden Bücher und Register werden vor der Ausantwortung an diejenigen, welche sie zu führen haben, mit einer Schnur durchzogen, welche von einem mit der Führung eines Dienstfiegers betrauten Oberbeamten anzufestigen, und wobei die Blätterzahl, sowie die geschehene Anfestigung zu bescheinigen ist.

12. Zu §. 19.

Ueber die Frage, ob und in welchem Maße zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einmischungsstunden ein wirkliches Bedürfnis vorhanden sei, haben die Hauptämter nach eingehender Prüfung der obwaltenden Umstände Entscheidung zu treffen.

13. Zu den §§. 20, 21, 23 und 24.

Bei der Kontrollirung der unter Einzelversteuerung stehenden Brauereien haben die Beamten hauptsächlich darüber zu wachen, daß innerhalb der Brauereiräume steuerpflichtige Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten, beziehungsweise in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden, daß nur an den angezeigten Tagen und Stunden eingemaischt, hierbei keine andere Gattung und keine größere Menge an Braustoffen, als versteuert worden, verwendet und daß keine größere, als die angezeigte Biermenge, gezogen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Beaufsichtigung der Braueinmischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — insoweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige und unaufschiebbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmischens in der betreffenden Brauerei einzufinden, daselbst nach vorgängiger Revision der Betriebsräume das am angezeigten Orte bereit gehaltene Braumaterial in ihrer Gegenwart verwiegen und einmischen zu lassen und dem weiteren Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst solange unausgesetzt beizuwohnen, bis eine Zumischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

Das Ergebnis der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach Beendigung derselben, die Art und Zeitdauer der weiteren Betriebsüberwachung aber erst unmittelbar vor dem jedesmaligen Verlassen der Brauerei in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuchs (Ziffer 11 Nr. 1 vorstehend) gewissenhaft und in möglichst kurzen Worten mit Namensunterschrift einzutragen. Ueberschießende Bruchtheile eines halben Kilogramms bleiben bei der Verwiegung außer Betracht.

Für ein bei der amtlichen Verwiegung gegen die versteuerte Menge sich ergebendes Mindergewicht findet ein Steuererlaß nicht statt. Ergiebt sich dagegen ein den Steuerwerth von 5 Pfennig erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht (§. 3 des Gesetzes), so ist letzteres bei der nächstfolgenden Brauanzeige, sofern aber eine solche im laufenden Vierteljahr nicht mehr abgegeben werden sollte, spätestens am Schlusse desselben bei Rücksendung des Steuerbuchs an die Hebestelle nachzuversteuern.

Uebersteigt das Mehrgewicht an Schrotvorräthen 10 Prozent der gesetzlich zulässigen Menge, oder finden sich Malzschrot oder Braustoffe der im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 4 des Gesetzes genannten Art an einem anderen, als dem deklarierten Orte vor, oder ergiebt sich endlich in Bezug auf andere Surrogatstoffe, als die vorerwähnten, der Thatbestand des §. 29 Ziffer 2 des Gesetzes, so sind dergleichen Vorräthe und Stoffe vorläufig in Beschlag zu nehmen und erst dann freizugeben, nachdem vorher von dem Beamten, unter Zuziehung des Brauereibesizers oder eines Stellvertreters desselben und mindestens



eines glaubhaften Zeugen, der Thatbestand, soweit zur Einleitung der Untersuchung erforderlich, festgestellt und eine von den Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen worden ist.

Haben mehrere, der Kontrolle desselben Beamten unterstellte Brauereien den Betrieb für dieselbe Zeit angemeldet, so wird es in der Regel vorzuziehen sein, in einer dieser Brauereien das Verfahren vollständig zu beaufsichtigen, statt dieselbe nach geschehener Verwiegung der Braustoffe zu verlassen und den Verwiegungen auch in der anderen beizuwohnen.

In denjenigen Brauereien, deren Einmischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zweck vermessenen Gefäßen (Nr. 8 Ziffer 2 vorstehend) vorzunehmen und das Ergebnis in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittlung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen. Wird in Folge einer Abweichung um mehr als 10 Prozent gegen die deklarierte Menge ein prozessualisches Einschreiten erforderlich, so ist zur Verhütung von Verdunkelungen des Thatbestandes die Stelle des Gefäßes, bis zu welcher das Bier gestanden hat, äußerlich durch amtliche Besiegelung zu bezeichnen.

Auch außerhalb der Zeit eines angemeldeten Betriebes sind die Brauereien sowohl durch den Ober-Inspektor und Bezirks-Ober-Kontrolör, als auch durch die Steueraufsäher zu verschiedenen Tageszeiten unerwarteten Revisionen zu unterwerfen. Wird in solchen Fällen Brauschrot am deklarierten Orte vorgefunden, so hat der Beamte von der vorgefundenen Menge zur Vergleichung mit den Angaben der nächsten Brauanzeige Notiz zu nehmen.

In Brauereien, welche neben dem Getreide auch Surrogate verarbeiten, ist durch umsichtige Handhabung des Revisionsdienstes darüber zu wachen, daß die Zumischung solcher Stoffe nur nach Maßgabe der abgegebenen Generaldeklaration und nur in der jedesmal versteuerten Menge erfolge, und daß die oben unter Nr. 9 Ziffer III und IV dieser Bestimmungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Kommen Brauer, welche keine Surrogatdeklaration abgegeben haben, nach den anderweit hierüber angestellten Beobachtungen, wie z. B. nach den über Bezüge solcher Braustoffe von auswärts erhaltenen Nachrichten in den begründeten Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten, so sind ihre Brauereien in allen Theilen, insbesondere auch innerhalb der Gährungs- oder Lagerräume, einer geschärften Kontrolle zu unterwerfen, je nach Umständen auch Haussuchungen nach Vorräthen an solchen Stoffen in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes anzuordnen.

14. Zu §. 22 Ziffer II.

Die Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Ver-
Anlage III mahlungssteuer enthält die Anlage III.

15. Zu §. 23.

In jeder Brauerei ist ein Revisionsnotizbogen auszulegen, in welchen die Aufsichtsbeamten die Revisionsergebnisse für den Fall einzutragen haben, daß das Steuerbuch nicht vorhanden ist.

16. Zu §. 26.

Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

Steuerhebebezirk:
Werder.

Ortschaft:
Langerwisch.

Anmeldung

zur

steuerfreien Bereitung des Hausstrunkes.

Aufzubewahren von:
J. Schulz, Bauer,
Langerwisch Nr.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Die Bereitung von Bier als Hausstrunk ist steuerfrei, wenn dieselbe ohne besondere Brauanlagen lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalt Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalt gerechnet. Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Hausstrunkes keinen Anspruch.
2. Wer von der Bewilligung Gebrauch machen will, hat diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 Seite 2, mit dem Atteste der Ortsbehörde auf Seite 4 versehen, der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung kann sämtliche zur steuerfreien Bereitung des Hausstrunkes Berechtigte derselben Ortschaft umfassen, sofern die Bewilligung von allen für denselben Zeitraum nachgesucht wird.
3. Die steuerfreie Bereitung ist bewilligt, sobald die Hebestelle die Genehmigung auf Seite 4 erteilt und ein Exemplar, als Anmeldungsschein, dem Anmeldenden, im Falle einer gemeinsamen Anmeldung aber dem Vorstände der Ortschaft beziehungsweise derjenigen, auf der Anmeldung zu bezeichnenden Person, welche zur Aufbewahrung bestimmt worden, ausgehändigt hat.
4. Der Anmeldende hat, wenn sein Haushalt sich während der Gültigkeit des Anmeldungsscheins auf mehr als 10 Personen über 14 Jahre vergrößert oder die gesetzliche Steuerfreiheit auf andere Weise (z. B. durch Anschaffung von Brauanlagen, Eröffnung eines Bierhandels) ausgeschlossen wird, hiervon der Hebestelle sofort unter Einreichung des Anmeldungsscheins Anzeige zu machen. Die Berechtigung zur Steuerfreiheit erlischt alsdann mit dem Eintritt der Veränderung.
Jedes Ablassen von Bier an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Die Verabreichung von Bier an vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, denen nur Kost und Lohn, aber keine Wohnung gewährt wird, ist zulässig.
5. Mit Ablauf der Gültigkeitsfrist ist der Anmeldungsschein der Hebestelle zur Einziehung eventuell zur Erneuerung oder Verlängerung einzureichen.

(Zweite Seite.)

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden		Der Haushalt des Anmeldenden zählt an Personen über 14 Jahren:			Zeitraum, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird.
	Vor- und Zuname.	Stand.	Familienangehörige.	Dienstleute.	Zusammen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Johann Schulz	Bauer	5	3	8	1886

(Dritte Seite.)

Bescheinigung der Ortsbehörde.

Die Richtigkeit der vorseitigen Angaben über die Haushaltsmitglieder (Spalte 4 bis 6), sowie daß zur Zeit keine der in der Anmeldung benannten Personen eine besondere Brauanlage besitzt oder mit Bier handelt, wird bescheinigt.

Langerwisch, den 20. Dezember 1885.

(Stempel.)

Weber
Ortsschulze.

Vermerk der Steuerhebestelle.

Gültig als Anmeldungsschein für die umseitig genannten Personen auf die in Spalte 7 bezeichnete Zeitdauer.

Werder, den 28. Dezember 1885.

Königliches Steuer-Amt.

(Stempel.)

(Name.)

(Vierte Seite.)

Amtliche Bemerkungen

(Revisionsbefund — Erlöschen oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist).

8.

Der Anmeldung gemäss N. N. reit. Steueraufseher. 23./12. 85.

Hauptamtsbezirk:
Steuerhebebezirk: *Werder.*

Nr. 7 des Brauerei-Inventariums.

Nr. 1 der Beläge.

Nachweisung

der

Räume und Gefäße u. s. w. der *Bier-Brauerei* des *Johann Walsleben* zu *Neuenkirchen.*

Anweisung für den Gebrauch.

- Der Brauer hat diese Nachweisung spätestens acht Tage vor dem Anfange des Betriebes seiner neu errichteten Brauerei in doppelter Ausfertigung der Hebestelle einzureichen und darin nach Maßgabe des Vordruckes:
 - auf den beiden äußeren Seiten die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei einschließlich der Gähräume, ferner den Aufstellungsort der Waagen unter Angabe ihrer Tragfähigkeit, der Art und Zahl der Gewichte, und endlich die Aufbewahrungsorte für die Borräthe an Malzschrot und an Malzsurrrogaten,
 - auf der inneren Seite in den Spalten 1 bis 3 alle Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, insbesondere die Bier-Sammel- (sogenannte Stell- u. dergl.) Bottiche, und zwar jedes Gefäß einzeln, genau und vollständig anzugeben und
 - die Nachweisung am Schlusse mit Datum und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
- Auf Erfordern der Steuerbehörde ist ein Grundriß aller Brauereiräume unter Einzeichnung der Geräthstellung doppelt einzureichen.
- Der Ort zur Aufstellung der Waage und die Orte für die Aufbewahrung des Malzschrotes und der Malzsurrrogate unterliegen der Genehmigung beziehungsweise Bestimmung des Ober-Kontrolörs. Syrup und Zucker dürfen nur an Orten, die von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.
- Die Braupfanne und die Kessel einerseits und die übrigen Gefäße andererseits werden unter sich fortlaufend numerirt.
- Der Brauer erhält das eine Exemplar der Nachweisung, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurück und hat dasselbe an dem vom Ober-Kontrolör bestimmten Orte aufzubewahren, den Beamten zugänglich zu halten und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
- Im Laufe des Betriebes kann die Einreichung einer neuen Nachweisung von der Steuerbehörde gefordert werden.

Der zur Brauerei gehörigen Gebäude		Bemerkungen.
Benennung.	Lage.	
1. <i>Ein Brauhaus.</i>	<i>Linsenstrasse Nr. 53, auf dem Hofe.</i>	
2. <i>Eine Mälzerei.</i>	<i>Ebendasselbst.</i>	
3. <i>Ein Gährkeller.</i>	<i>Vor dem neuen Thore an der Chaussee rechts.</i>	

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
Benennung.	Nummer.	Raum- inhalt Liter.	Zugang.		Abgang.		
			Tag desselben.	Befcheini- gung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Befcheini- gung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Braupfanne	1	1800			} 21. April 1886	<i>Schulze</i> Steueraufseher.	Es sind 2 grössere Brau- pfannen angeschafft.
Desgleichen	2	1015					
Maischbottich	1	3 010					
Desgleichen	2	3 000					
Seigerbottich	3	2 000					
Desgleichen	4	2 010					
Kühlschiff	5	3600			10 März 1886	<i>Schulze</i> Steueraufseher.	Kühlschiff Nr. 5 ist ab- geschafft, weil unbrauch- bar geworden.
Desgleichen	6	3 650					
Gährbottich	7	2 000					
Desgleichen	8	2 040					
Desgleichen	9	2 010					
Desgleichen	10	2 000					
Desgleichen	11	2 000					
Desgleichen	12	2 080					
Desgleichen	13	2 005					
Desgleichen	14	2 015					

Gesehen und unter Nr 7 des Inventariums eingetragen.

Werder, den 16. Januar 1886.

Königliches Steuer-Amt.

(Name.)

Geprüft und richtigbefunden (oder „wie geschehen, berichtet“).

Zur Vermessung des Bierzuges ist das Gefäß (Kühlschiff)
Nr. 6 bestimmt.

Werder, den 18. Januar 1886.

N. N. Ober-Steuerkontrolör.

Nachtrag.

Braupfanne	1	2 015	} 6. Mai 1886.	<i>Schulze</i> Steueraufseher.		
Desgleichen	2	2 020				

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
Benennung.	Nummer.	Raum- inhalt Liter	Zugang.		Abgang.		
			Tag desselben.	Bescheini- gung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Bescheini- gung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
			1.	2.	3.	4.	



Der Waagen				Bemerkungen.
Zahl und Benennung.	Tragfähigkeit.	zugehörige Gewichte nach Zahl und Art.	Aufstellungsort.	
<i>Eine Brückenwaage.</i>	<i>500 kg</i>	<i>1 à 5 kg 1 à 2 „ 4 à 1 „</i>	<i>Der Maisraum des Brauhauses.</i>	Besichtigt und genehmigt. Werder, den 18. Januar 1886. N. N. Ober-Steuerkontrolör.

Der steuerpflichtigen Braustoffe		Bemerkungen.
Benennung.	Aufbewahrungsort.	
<i>1. Malzschrot</i>	<i>Der Maisraum des Brauhauses.</i>	Nach Besichtigung der Räumlichkeiten genehmigt. Werder, den 18. Januar 1886. N. N. Ober-Steuerkontrolör.
<i>2. Reis</i>	<i>Die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maisraum.</i>	
<i>3. Stärkezucker</i>	<i>Ebendasselbst.</i>	

Für die Richtigkeit vorstehender Nachweisung:

Neuenkirchen, den 15. Januar 1886.

*Johann Walsleben
Brauermeister.*



(Vorderseite.)

Veränderungs-Anzeige.

Nummer 7 des Brauerei-Inventariums.

Nummer 20 der Beläge.

Der Unterschriebene, Inhaber der zu
zeigt an, daß in seiner Brauerei

Nr. belegenen Bier-Brauerei,

1. die Maischbottiche Nr. 5 und 7 ausser Gebrauch kommen,
2. ein neues Kühlschiff aufgestellt ist.

Neuenkirchen, den 4. April 1886.

Joh. Walsleben.

(Rückseite.)

Die vorstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.
Werder, den 4. April 1886.

Steuer-Amt.
N. N.

Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

1. Die alten Maischbottiche Nr. 5 und 7 à 1 200 Liter Inhalt sind aus der Brauerei nach Abhobelung der Brennstempel entfernt.
2. Das neue hölzerne Kühlschiff ist laut Anlage zu 4 000 Liter Inhalt vermessen und erhält die Nummer 23.

Werder, den 8. April 1886.

Schulze
Steueraufseher.

1) Die unterzeichnete Stelle bescheinigt die heute erfolgte Meldung der vorseitig angegebenen
Geräthe zum Zugange.

den ten 18

(1) Zur Benutzung
bei Verwendung von
Geräthen oder Ge-
fäßen in einem
anderen Hebe-
bezirk.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Der Brauer hat, wenn
 - a) neben den bisher angemeldeten Gebäuden oder Räumlichkeiten oder statt solcher andere für die Brauerei bestimmt, oder
 - b) Maisch-, Koch-, Kühl-, Gährgefäße, sowie Bier-Sammel- (sog. Stell- oder dergl.) Bottiche neu angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden,die Veränderungsanzeige, in zwei Exemplaren ausgefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Veränderung der Hebestelle einzureichen.
2. Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, müssen, bevor sie die Pfannen aus ihren Händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnortes mittelst dieser zweifach auszufertigenden Veränderungsanzeige anzeigen, wonächst sie das eine Exemplar, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurückerhalten.
3. Der Brauer kann die Veränderungsanzeige auch zu der ihm obliegenden Anmeldung einer Veränderung des Aufstellungsortes der Waage oder der für die Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot oder Malzsurrogaten bestimmten Orte benutzen. Er muß dasselbe alsdann aber in doppelter Ausfertigung vor der bewirkten Aenderung der Orte, welche nur mit Genehmigung des Ober-Kontrolörs erfolgen darf, einreichen.
4. Der Brauer erhält das eine Exemplar, mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen, zurück und hat dasselbe bei der Nachweisung der Räume und Gefäße zc. aufzubewahren. In die letztere werden die Veränderungen — des Aufstellungsortes der Waage und der Aufbewahrungsorte der Brauflotte nur, sofern der Ober-Kontrolör dieselbe genehmigt hat — von den Aufsichtsbeamten eingetragen.

Kontobuch

der

Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen

über die

zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe an Zuckerstoffen und Syrup.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist im Sudraum, rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. Dezember 1885.

Werder, den 27. Dezember 1885.

N. N. Ober-Steuerkontr.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Das Kontobuch wird vom Brauer selbst oder seinem bei der Hebestelle hierfür ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, in jedem Falle aber unter seiner Verantwortlichkeit, geführt.
2. Unten auf der Titelseite ist die Art der Zuckerstoffe anzugeben, welche zur Bierbereitung vorrätzig gehalten werden. Sind es mehrere Arten, so wird für jede eine besondere Abtheilung im Buch angelegt und auf die betreffenden Seiten des Buches an derselben Stelle des Titelblattes verwiesen.
3. Unter „Zugang“ ist jede Post Zuckerstoffe, sobald sie in den Aufbewahrungsraum gelangt, einzutragen, und zwar nach dem Nettogewicht in ganzen und halben kg. Als Beläge dienen die in Spalte 9 und 10 unter fortlaufender Nummer aufzuführenden Fakturen, beziehungsweise Fakturen und Frachtbriefe, auch wenn die letzteren nur das Bruttogewicht enthalten.
4. Der „Abgang“ wird, und zwar gleichfalls nach Nettogewicht, in ganzen und halben kg gebucht, sobald die Entnahme aus dem Lager, sei es zur Ablassung in die Braustätte, sei es zu anderen Zwecken, stattfindet. In Fällen der letzteren Art sind vom Brauer die vorschriftsmäßig der Steuer-Hebestelle eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk des Ober-Kontrolörs zurückgegebenen Anzeigen als Beläge anzuschließen und in Spalte 10 mit fortlaufender Nummer zu buchen.
5. Neben der Angabe der Stunde des Abgangs, beziehungsweise Zugangs, ist durch Beifügung des Buchstabens „B“ oder „N“ kenntlich zu machen, ob es sich um Vormittags- oder Nachmittagszeit handelt.
6. Ergiebt die Revision bei Abgangsposten, welche zur Versteuerung entnommen sind, ein geringeres als das im Kontobuch angeschriebene Gewicht, so ist der Betrag der Differenz wieder in Zugang, im umgekehrten Falle ist der Betrag noch in Abgang zu stellen, in beiden Fällen aber unter „Bemerkungen“ die nöthige Erläuterung zu geben. Das Gleiche gilt, wenn eine Post zu anderen Zwecken, als zur Versteuerung, aus dem Lager entfernt ist und die angeordnete amtliche Ueberwachung eine Abweichung zwischen der Anschreibung und dem Befunde herausgestellt hat.
7. Dem Ober-Kontrolör steht, unter Beziehung des Brauers oder dessen Stellvertreters, jederzeit die Ermittlung des Soll- und des Ist-Bestandes zu.
8. Dies Kontobuch ist, nach näherer Bestimmung des Ober-Kontrolörs, aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

Inhaltsverzeichnis.

Waarengattung.	Seite.	Waarengattung.	Seite.
I. Stärkezucker	1. 2. 3.		
II. Rübenzucker	3. 4. 5.		
III. Syrup	5. 6. 7.		



Z u g a n g.

Lau- fende Nr.	Der Aufnahme in das Lager		Der aufgenommenen Folli		Der Waaren Nettogewicht		Der Verkäufer		Der Ver- sendungspapiere		Bemer- kungen.																									
	Tag.	Stunde.	Zahl und Art.	Marke.	kg	¹ / ₁₀₀	Name.	Wohnort.	Be- zeichnung.	Num- mer.																										
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.																									
	1886.																																			
1.	5. Januar	10 V.	3 Fässer	KG	<table border="0"> <tr><td>{ 1</td><td>75</td><td>—</td></tr> <tr><td>{ 2</td><td>75</td><td>—</td></tr> <tr><td>{ 3</td><td>75</td><td>—</td></tr> </table>	{ 1	75	—	{ 2	75	—	{ 3	75	—		<table border="0"> <tr><td>{ K.</td><td rowspan="3">Gollar</td><td rowspan="3">Magdeburg</td></tr> <tr><td>{ W.</td></tr> <tr><td>{ Jenkel</td></tr> </table>	{ K.	Gollar	Magdeburg	{ W.	{ Jenkel		<table border="0"> <tr><td>Frachtbrief</td><td>1</td></tr> <tr><td>Factura</td><td>2</td></tr> </table>	Frachtbrief	1	Factura	2									
{ 1	75	—																																		
{ 2	75	—																																		
{ 3	75	—																																		
{ K.	Gollar	Magdeburg																																		
{ W.																																				
{ Jenkel																																				
Frachtbrief	1																																			
Factura	2																																			
2.	12. März	3 N	1 Fass	W. J.	150	—		Küstrin	<table border="0"> <tr><td>Frachtbrief</td><td>3</td></tr> <tr><td>Factura</td><td>4</td></tr> </table>	Frachtbrief	3	Factura	4																							
Frachtbrief	3																																			
Factura	4																																			
3.	15. April	11 V.	5 Fässer	KG	<table border="0"> <tr><td>{ 1</td><td>75</td><td>—</td></tr> <tr><td>{ 2</td><td>75</td><td>—</td></tr> <tr><td>{ 3</td><td>75</td><td>—</td></tr> <tr><td>{ 4</td><td>75</td><td>—</td></tr> <tr><td>{ 5</td><td>75</td><td>—</td></tr> </table>	{ 1	75	—	{ 2	75	—	{ 3	75	—	{ 4	75	—	{ 5	75	—		<table border="0"> <tr><td>{ K.</td><td rowspan="5">Gollar</td><td rowspan="5">Magdeburg</td></tr> <tr><td>{</td></tr> <tr><td>{</td></tr> <tr><td>{</td></tr> <tr><td>{</td></tr> </table>	{ K.	Gollar	Magdeburg	{	{	{	{	<table border="0"> <tr><td>Frachtbriefe</td><td>5 6</td></tr> <tr><td>Facturen</td><td>7 8</td></tr> </table>	Frachtbriefe	5 6	Facturen	7 8		
{ 1	75	—																																		
{ 2	75	—																																		
{ 3	75	—																																		
{ 4	75	—																																		
{ 5	75	—																																		
{ K.	Gollar	Magdeburg																																		
{																																				
{																																				
{																																				
{																																				
Frachtbriefe	5 6																																			
Facturen	7 8																																			



A b g a n g.

Laufende Nr.	Ablassung zur Braustätte					Entnahme zu anderen Zwecken				Bemerkungen des Brauers.	Revisionsvermerke.	
	Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht kg 1/100	Der Besteuerung		Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht kg 1/100	Belegnummer.			
				Tag.	Laufende Nummer des Steuerbuchs.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
	1886.											
1.	10. Januar	9 V.	25	—	9. Januar	1						
2.	14. Januar	9 V.	25	—	13. Januar	3						
							15./1.	10 V.	50	1	verkauft an Brauer Baelr hierselbst.	Der Abwiegun- und Ueberführung in die Baehrsche Brauerei bei- gewohnt. 15. 1. 86. Schultz, St.-A.



Brauerei - Inventarium

de(s)

Steuer = Amts zu Werder.

Anweisung für den Gebrauch.

- In Spalte 7 sind kurze Vermerke einzutragen, namentlich:
 - über den Aufstellungsort der Waage,
 - über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen,
 - ob, event. mit welchen Surrogaten gebraut wird, unter Angabe des Datums und der Belags = Nummer der Generaldeklaration,
 - ob regelmäßig und event. in wieviel Abtheilungen und mit welcher Beschickung für jede nachgemaischt wird.
- Hinter dem letzten Konto muß eine angemessene Zahl Blätter leer bleiben, um neu entstehende Brauereien aufnehmen und Kontos, welche keinen Raum zu Nachtragungen mehr gewähren, übertragen zu können.
- Auf dem Titelblatt jedes Belagsheftes ist anzugeben, unter welcher Nummer sich darin die Nachweisung der Räume und Gefäße zc., sowie bei Verwendung von Malzsurrogaten die Generaldeklaration befindet.

Nummer 7.

Konto der Bier = Brauerei des Johann Walsleben zu Werder.

Vorhandene Braugefäße.						Bemerkungen.
Bestand und Zugang.				Abgang.		
Der Gefäße			Belags- Num- mer.	Dessen Tag.	Belags- Num- mer.	
Nr.	Benennung.	Liter- Inhalt.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Braupfanne	1 800	1	} 21. April 1886	25	Die Waage ist im Maischraum des Brauhauses aufgestellt. Neben dem Getreide-Malzschorot wird Reis und Stärkezucker verwendet. Generaldeklaration vom 28./12. 85 Belag Nr. 26. Zur Aufbewahrung des Malzschorotes dient der Maischraum des Brauhauses, zu der des Reis und des Stärkezuckers die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum. Die Brauerei wird ohne Nachmischen betrieben. Der Bierzug wird im Gefäß Nr. 6 vermessen.
2	Desgleichen	1 815	1			
1	Maischbottich	3 010	1			
2	Desgleichen	3 000	1			
3	Seigerbottich	2 000	1			
4	Desgleichen	2 010	1			
5	Kühlschiff	3 600	1/2	} 10. März 1886	20	
6	Desgleichen	3 650	1/3			
7	Gährbottich	2 000	1			
8	Desgleichen	2 040	1			
9	Desgleichen	2 010	1			
10	Desgleichen	2 000	1			
11	Desgleichen	2 000	1			
12	Desgleichen	2 080	1			
13	Desgleichen	2 005	1			
14	Desgleichen	2 015	1			
1	Braupfanne	2 000	25			
2	Desgleichen	2 000	25			



Steuerhebebezirk: Werder.

Nummer 7 des Inventariums.

S t e u e r b u c h

für

die Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen

für das III. Vierteljahr 1885/86.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. December 1885.

N. N.

Ober-Steuerkontrolör.

Das Buch ist im Sudraum rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. December 1885.

N. N.

Ober-Steuerkontrolör.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Dies Steuerbuch muß bei jeder Brauanmeldung und bei jeder vorschriftsmäßig vorher anzuzeigenden Abänderung zur Berichtigung der Hebestelle vorgelegt, während der übrigen Zeit aber stets in der Brauerei an dem hierfür bestimmten Ort aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten zugänglich gehalten werden.
2. Der Brauer, bezw. sein Stellvertreter, hat zu jeder Brauanzeige die Spalten 1 bis 10 auf einer besonderen Linie dergestalt auszufüllen, daß zwischen je zwei Brauanzeigen genügend Raum für die amtlichen Revisionsvermerke in den Spalten 15 bis 20 bleibt. Hierbei ist zu beachten:
 - a) die zu verwendenden Braustoffe sind, je nach den Steuersätzen, in den Spalten 4 bezw. 6 und 8 einzeln aufzuführen, und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen und in der Beschaffenheit, in welcher er zur Verwendung gelangt, also z. B. „Gerstenmalzschrot“, „Reismehl“, nicht etwa nur: „Getreide“, „Reis“;
 - b) das Gewicht muß stets Netto, in ganzen und halben Kilogramm deklariert werden;
 - c) zum Bierzuge (Spalte 10) wird das sogenannte Nachbier (Cofent) nicht gerechnet;
 - d) die Richtigkeit der Angaben in Spalten 1 bis 10 wird durch Namensschrift in Spalte 11 versichert.
3. Am Schlusse des Quartals ist dies Buch gegen Empfang eines neuen der Hebestelle unaufgefordert zurückzureichen.

I. Brauanzeige.											II. Steuererhebung.				
Tag der Anmeldung.	Zeit der Einmischung		Gattung und Menge (Nettogewicht) der zu verwendenden Braustoffe, und zwar:						Menge des zu ziehenden Bieres oder Eßigs.	Eigenthändige Namensschrift des Anmelbenden.	Betrag der Brausteuer		Nummer des Heberegers.	Quittirende Namensschrift des Hebebeamten	
	Tag.	Stunde	Zum Steuersatz von 4 Mark für 100 kg (Getreide, Reis, grüne Stärke).		Zum Steuersatz von 6 Mark für 100 kg (Stärke, Stärkemehl, Stärketränni, Syrup u. s. w.).		Zum Steuersatz von 8 Mark für 100 kg (Zucker aller Art und aller anderen Surrogate) (Nr. 7 §. 1 Gef.).				Hektoliter ganze. halbe.	Mark.			Pf.
			Gattung.	Menge kg ¹ / ₁₀₀	Gattung.	Menge kg ¹ / ₁₀₀	Gattung.	Menge kg ¹ / ₁₀₀							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
1886															
5. Jan.	6. Jan.	6	—	Gerstenmalz-Schrot, Reismehl	1 500 — 25 —	—	—	Stärke-zucker	25 —	60 —	Walsleben	63 —	38	Kühne	
7. Jan.	8. Jan.	6	—	Gerstenmalz-Schrot,	1 000 —	Syrup	150 —	—	—	60 —	Walsleben	49 —	64	Kühne	
7. Jan.	10. Jan.	6	—	Gerstenmalz-Schrot,	2 000 —	—	—	—	—	50 1	Walsleben	80 —	65	Kühne	



III. Revisionsvermerke der Aufsichtsbeamten.						IV. Nachversteuerung.				
T a g.	Stunde		Der vorgeschriebenen Braustoffe		Sonstiger Revisionsbefund und Bemerkungen, Art der Gewichtsermittlung — Verschluß- anlagen — Tarirungen.	Namen und Dienst- eigenschaft des Beamten.	Be- rechnung.	Betrag.		Nummer des Gebe- registers.
	Vormittag.	Nachmittag.	Gattung.	Netto- gewicht. kg 1/10				Marf. Pf.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
6./1. 86	6	—	Gerstenmalz- Schrot, Reismehl Stärkezucker	1 500 — 25 50 25 —	<p>Verwogen sind:</p> <p>Gerstenmalz-Schrot 15 Säcke brutto 1 515 kg</p> <p>leere Säcke nach Augenschein gleich schwer, probeweise 5 S. verw. = 5 kg, also ab 15 „</p> <p>bleiben netto 1 500 kg</p> <p>Reismehl 1 S. brutto 26,00 kg der leere S. wog 0,50 „</p> <p>bleiben netto 25,50 kg</p> <p>Stärkezucker, lose 25 kg</p> <p>Zucker wurde der kochenden Würze V. 10. zugeschüttet.</p> <p>Dem Brauverfahren bis zum Ablassen der Würze auf das Kühlschiff V. 11. bei- gewohnt.</p>	Schulze Steuer- aufseher.				
6./1. 86	—	4	—	—	Bier auf Kühlschiff Nr. 6 zu 60 Hektoliter vermessen.		Schmidt reitender Steuer- aufseher.			
8./1. 86	8	—	Gerstenmalz- Schrot, Syrup	1 000 — 152 50	<p>Dickmaische schon auf der Braupfanne, daher Gewicht des Malzschrotes für richtig an- genommen.</p> <p>Verwogen ist noch:</p> <p>Syrup 1 Fass brutto 160,00 kg das entleerte Fass wog 7,50 „</p> <p>bleiben netto 152,50 kg</p> <p>Syrup in Braupfanne übergefüllt V. 9.</p>	Schulze Steuer- aufseher.	Soll Ist	49 49	15 —	72
9./1. 86	—	3	—	—	Ausser Betrieb.		N. N. Ober- Steuer- kontrol.	Rest	—	



Muster E.

Nach -

der in den Brauereien des Steuer-Hebebezirks zu Werder während des 4^{ten} Viertel-

Anweisung für

1. Diese Nachweisung wird für jedes Inventarium zu Anfang eines jeden Vierteljahres angelegt und in dem betreffenden Inventarium aufbewahrt. Sobald eine Veränderung erfolgt und in dem Inventarium angeschrieben ist, wird dieselbe gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.
2. Mit Ablauf des Vierteljahres wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Ober-Kontrolör bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.

T a g der E i n t r a g u n g.	N u m m e r des I n v e n - t a r i u m s.	O r t der B r a u e r e i.	V o r - u n d Z u n a m e des I n h a b e r s.	B e r
				Benennung der G e f ä ß e.
1.	2.	3.	4.	5.
18. Januar 1886 . . .	8.	Werder	Jacob Werner	Braupfanne
30. Januar 1886 . . .	20.	Neuenhagen	v. Lochow	Maischbottich
				desgl.
				desgl.
6. Februar 1886 . . .	4.	Woltersdorff	Peter Schmidt	—
10. Februar 1886 . . .	4.	desgl.	derselbe	Bärmfass
23. März 1886 . . .	8.	Werder	Jacob Werner	—

Werder, den 1. April 1886.

Königliches Steuer-Amt.
(Name.)



we i s u n g

jahres 1885/86 eingetretenen und im Inventarium bemerkten Veränderungen.

den Gebrauch.

3. Der Ober-Kontrolör prüft, ob die Veränderungen vollständig und richtig in die Nachweisung und in das Inventarium eingetragen und vorschriftlich belegt sind, wonächst er die (nöthigenfalls zu berichtigende) Nachweisung durch seine Mitunterschrift bescheinigt.
4. Die so bescheinigte Nachweisung wird dem vorgefetzten Hauptamt an dem von demselben zu bestimmenden Tage von der Hebestelle eingereicht.

änderung der Gefäße.					Sonstige, nicht die Gefäße betreffende Veränderungen
Aus- geschieden Nr.	Hinzuge treten		Zu Inhalt verändert		
	Nr.	Literinhalt.	Nr.	Seziger Literinhalt.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.
—	—	—	1	1 236	
5	5	1 108			
7	7	1 200			
8	8	1 205			
—	—	—	—	—	Hat die Brauerei von Friedrich Schulze gepachtet.
13					
—	—	—	—	—	Meldet die Verwendung von Zuckerkulör zum Brauen an.

Geprüft und richtig befunden.

Werder, den 4. April 1886.

Der Ober-Steuerkontrolör.

(Name.)

Muster H.

Brau - Anmeldungs-
des
Haupt-Steuer-
für
das III. Viertel

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. Dezember 1885.

N. N.
Ober - Inspektor.

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden		Tag der Anzeige.	Der Einmischung			Zur Einzelversteuerung angemeldete					
	Name.	Wohort.		Tag.	Stunde.		Gattung und Menge					
					Vor- mittag.	Nach- mittag.	Zum Steuerfaze von 4 M. für 100 kg (Getreide, Reis, grüne Stärke).			Zum Steuerfaze von 6 M. für 100 kg (Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup u. f. w.).		
							Gattung.	Menge kg ¹ / ₁₀₀		Gattung.	Menge kg ¹ / ₁₀₀	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.		
38.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	1886 5. Jan.	6. Jan.	6	—	Gersten- malz-Schrot, Reismehl	1500 25	—	—	—	—
64.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	7. Jan.	8. Jan.	6	—	Gersten- malz-Schrot	1000	—	Syrup	150	—
87.	Werner	Grossdorf	12. Jan.	13. Jan.	8	—	—	—	—	—	—	—



Register

Amts zu Werder

Jahr 1885/86.

Geführt von
Kühne
 Steuereintnehmer.

Braumstoffe. (Nettogewicht).			Zur Vermahlungssteuer angemeldete Braumstoffe (Getreide, Reis).			Menge des zu ziehenden Bieres oder Eßigs.		Namen der Aufsichtsbeamten, welche von der Anmeldung Kenntniß genommen haben.	Nachweis der Versteuerung bzw. Nachversteuerung.		Die Anmeldung ist geändert und aufs Neue eingetragen unter Nummer.
Zum Steuerjahre von 8 M. für 100 kg (Zucker aller Art, aller anderen Malzsurrogate).			Gattung.	Menge (Netto- gewicht).		Hektoliter			Datum.	Nummer des Hebe- Registers.	
Gattung.	Menge kg /100			kg	/100	ganze.	halbe.				
11.	12.		13.	14.		15.		16.	17.	18.	19.
Stärkezucker	25	—	—	—	—	60	—	<i>Schulze</i> Steueraufseher 5./1. 86.	5./1.	38	—
—	—	—	—	—	—	60	—	<i>Schulze</i> Steueraufseher 7./1. 86.	7./1.	64/72 N. V.	—
—	—	—	Gerstenmalz	1525	—	—	—	<i>Schulze</i> Steueraufseher 12./1. 86.	12./1.	87	—



Brausteuern-Hebe-Register

des

(Haupt-)Steuer-Amts zu Werder

für

das III. Vierteljahr 1885/86.

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.
Werder, den 27. Dezember 1885.

Geführt von
Kühne
Steuernehmer.

N. N.
Ober-Inspektor.

Laufende Nummer.	Tag der Erhebung.	Des Steuerzahlenden		Des Vor-Registers		Betrag der erhobenen Brausteuern								Tagessumme der erhobenen Brausteuern	
		Name.	Wohnort.	Benennung.	Nummer.	auf Brauanzeige		gegen Abfindung		auf Mahlerlaubnischein		Außerordentlich aus (Prozessen zc.)			
						Marf.	Pf.	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
38.	1886 5. Jan.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Anm. R.	38.	63	—	—	—	—	—	—	—	303	25
39.	do.	Werner	Grossdorf	do.	39.	—	—	—	—	30	—	—	—		
40.	do.	Lehmann	Neustadt	Fix. Verz.	1.	—	—	210	—	—	—	—	—		
41.	do.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Proz. R. 2f. 1886		—	—	—	—	—	—	25	—		
64.	7. Jan.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Anm. R.	64.	49	—	—	—	—	—	—	—		
87.	12. Jan.	Werner	Grossdorf	Anm. R.	87.	—	—	—	—	61	—	—	—		



Grundsätze

für die

Fixation der Brauststeuer (§. 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brauststeuer vom 31. Mai 1872).

1. Allgemeine Vorschriften.

1. Da bei der Fixation von dem Brauer mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelversteuerung für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen haben würde, so ist der voraussichtliche Verbrauch an letzteren für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab. Bei der betreffenden Ermittlung ist, sofern es sich nicht um neu errichtete Brauereien handelt, auf den bisherigen Verbrauch zurückzugehen, wie er aus den Ergebnissen der Einzelversteuerung, beziehungsweise der früheren Fixationen erhellt. Daneben sind alle den künftigen Umfang des Betriebs beeinflussende Umstände in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

In der Regel darf die jährliche Abfindungssumme nicht hinter dem Durchschnitt der Steuereinkünfte der zunächst vorhergehenden drei Jahre zurückbleiben. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer, die Abminderung rechtfertigender Thatsachen zulässig. Andererseits genügt jener Durchschnitt beispielsweise nicht bei Brauereien, deren Betrieb im Wachsen ist.

Bei neu eröffneten oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzten Brauereien müssen vorzugsweise die Betriebseinrichtungen und die Erklärungen des Brauers Anhalt geben. Nach dem ersten, beziehungsweise dem zweiten Jahre kommen die bis dahin gezahlten Steuerbeträge hinzu.

2. Die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch kann sich, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesamtbetrags der Steuer an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt, die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrags neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten drei Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixirt.

Diejenigen Fixaten, welche außer dem Brauregister (vergl. Nr. 7) Bücher führen, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei hervorgeht, sind verpflichtet, dieselben den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

3. Die Fixationsverträge (Muster A) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsabschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig. A.

4. Für die Dauer des Vertrags finden auf den Betrieb der fixirten Brauerei die Bestimmungen der §§. 1, 3, 7, 13 Alinea 3, 14, 16, 17, 18 Absatz 2, 19, 20, 21; §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen, des §. 18 Absatz 1 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes im Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauereien auch während der Fixation zu beachten. Doch kann die Direktivbehörde im einzelnen Falle von den dem Brauer nach §. 13 Alinea 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen absehen.

5. Die Abschließung der Fixationsverträge geschieht durch die Hauptämter, unter Genehmigung der Direktivbehörde.

Die bezüglichlichen Anträge sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfindungssumme angebotenen Geldbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen, oder wieder beginnen soll, bei der Bezirkshebestelle anzubringen.

Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Ausgenommen hiervon bleibt der Fall des §. 22 Ziffer III des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann. Auch kann solchen auf Deklaration steuernden Brauern, welche Zucker, Syrup oder nicht besonders benannte Malzsurrogate (§. 1 Nr. 5 bis 7 des Gesetzes) dem bereits gekochten Biere (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen, Lagerfässern oder Flaschen) zusetzen, die Fixation lediglich der von diesen Stoffen zu entrichtenden Brausteuer gestattet werden.

Zur Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Direktivbehörde.

6. Die Abfindungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die unter Nr. 10 bezeichneten Folgen der verzögerten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Zeitabschnitts erfolgt, für welchen die Vorauszahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Brauregister (vergl. Nr. 7) zu berechnenden Nachsteuer (s. Nr. 2) geschieht bei Beendigung des Vertrages. Rückstände werden sofort exekutivisch beigetrieben.

7. Der Fixat hat, unter Benützung des von der Bezirkshebestelle zu beziehenden Formulars (Muster B), ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem vorzuschreibenden Ort reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Quartals unaufgefordert an die Hebestelle einzureichen. In das Register muß spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmischung:

1. die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2. Tag und Stunde der Eintragung,
3. Tag und Stunde der Einmischung,
4. das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach ganzen und halben Kilogrammen,
5. die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,
6. die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7. der Name des Eintragenden

eingeschrieben werden.

Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben, und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung zc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

Vorräthe an Braustoffen, welche sich über die im Brauregister eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschuß gestellt werden.

Den revidirenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Fixaten und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

8. Wechselt die Person des Besitzers einer fixirten Brauerei (z. B. durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung zc.) oder erwirbt der Fixat den Besitz noch einer anderen Brauerei (vergl. Nr. 10), so ist davon dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf eine fixirte Brauerei einem Anderen zur Benützung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer.

Ebenso ist dem Fixaten die Benutzung der Brauerei eines Anderen, der Bezug von Bier aus anderen Brauereien, sowie die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer nur unter Zustimmung des Hauptamts (beziehungsweise der Hauptämter) gestattet.

9. Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung (Nr. 2) fixirt sind, haben die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald sie aus dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer übergehen, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebnis auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist.

Findet sich zur Zeit des Uebergangs von dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamt nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden; hierbei können Differenzen bis zu zwanzig Prozent unberücksichtigt bleiben.

10. Das Recht, den Fixationsvertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

- a) beiden Theilen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung zc.);
- b) der Steuerverwaltung bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Fixaten oder einer Person, für welche er nach §. 38 des Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Fixaten; im Falle des Konkurses des Fixaten;
- c) dem Fixaten, wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
- d) den Erben des Fixaten, wenn letzterer im Laufe der Fixationsperiode versterben sollte.

Das Hauptamt bedarf zur Ausübung der Aufhebungsbefugniß der Genehmigung der Direktivbehörde.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrags wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrates, so muß neben der etwa sonst rückständigen Steuer auch die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, zu zahlende Steuerrate nachgezahlt werden.

Brauer, welchen wegen Vertragswidrigkeiten oder wegen strafbarer Uebertretungen der Vertrag gekündigt worden, können durch die Direktivbehörde zeitweilig oder für immer von fernerer Fixation ausgeschlossen werden.

11. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 5 Absatz 4, Nr. 7, 8 und 9 dem Fixaten gemachten Vorschriften tritt die im §. 35 Absatz 1 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe ein, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

12. In Bezug auf die Fixation der steuerpflichtigen Essigbereitung finden die vorstehend unter 1 bis 11 erteilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn die Essigbereitung, verbunden mit steuerpflichtiger Bierbereitung, stattfindet, kann die Fixation bezüglich der ersteren nur erfolgen, sofern auch die von der letzteren zu entrichtende Steuer fixirt wird.

13. Ueber die Fixationen ist von jeder Hebestelle ein Verzeichniß zu führen.

II. Besondere Vorschriften für die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts Bier bereiten.

Auf die Fixation der bezeichneten Brauer finden die obigen Bestimmungen mit nachfolgenden Modifikationen Anwendung:

1. Zu 1 und 2.

Die Abfindungssumme wird nach den im Fixationsantrage enthaltenen Angaben des Brauers, eventuell nach Maßgabe der amtlichen Richtigstellung derselben, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer etwaigen Nachversteuerung, festgestellt.



2. Zu Nr. 3.
Die Fixation kann sich auf je 5 Jahre erstrecken.
3. Zu Nr. 4.
Die Verpflichtung zur Anmeldung der Räume und Gefäße liegt den Brauern nicht ob, soweit sie keine besondere Brauanlage besitzen.
4. Zu Nr. 5.
Der Abschluß der Verträge steht den Hauptämtern selbständig zu.
Die Anträge sind regelmäßig, spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, anzubringen.
5. Zu Nr. 6.
Abfindungssummen bis zu 12 *M* einschließlich sind regelmäßig in einer Summe zu entrichten. Ausnahmsweise, sowie bei höheren Jahressummen, kann die Vorausbezahlung in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bedungen werden.
6. Zu Nr. 7, 8 und 9.
Von den Vorschriften unter Nr. 7, 8 und 9 zu 1 findet nur Absatz 1 Nr. 8 Anwendung.
7. Zu Nr. 10.
Bei Verträgen auf mehrere Jahre ist die Kündigung für das zweite und folgende Jahr in der Weise zulässig, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf desjenigen Jahres erfolgen muß, mit welchem der Vertrag aufgehoben werden soll.
Die Aufhebungsgründe betreffend, so fallen zu b der dritte und vierte (Veränderung der Räume oder Gefäße, Erwerb einer anderen Brauerei), desgleichen fällt derjenige zu c hinweg. An die Stelle des letzteren tritt folgende Bestimmung:
Der Brauer ist zur Aufhebung des Vertrages befugt, wenn er das Brauen, sei es überhaupt, sei es wenigstens in den Verhältnissen, auf welche die Fixation sich bezieht, aufgibt.
Außerdem wird bestimmt:
8. Jedes Ablassen des bereiteten Bieres an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt und unterliegt eventuell einer Ordnungsstrafe nach §. 35 Absatz 1 des Gesetzes. Das Ablassen von Bier an Personen, welche bei dem Fixaten auf Arbeit gehen, ist nicht strafbar.
9. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die vereinfachte Form des Abschlusses der Fixationsverträge nach den vorstehend unter II Nr. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften ausnahmsweise auch auf solche Besitzer kleinerer Brauereien auszudehnen, welche zwar im Wesentlichen für den eigenen Guts- oder Hausbedarf brauen, daneben aber auch einzelne, auf ihrer Besizung belegene oder benachbarte Schankstellen gegen Entgelt mit Bier versorgen.
10. Die Feststellung der für die Verträge in Anwendung zu bringenden Formulare bleibt den Direktivbehörden überlassen.

amts-Bezirk: _____

Hebe-Bezirk: _____

NB. Bei der Fixation ohne Vorbehalt der Nachversteuerung werden die [] eingeklammerten Worte in dem §. 2 durchgestrichen.

Bei der Fixation mit Nachversteuerung werden die () eingeklammerten Worte im §. 2, die Zahlen [1; 3;] im §. 5, sowie der §. 8 ganz und desgleichen die Bestandsaufnahme am Schlusse durchgestrichen.

Wird Fixat seitens der Direktivbehörde von den Verpflichtungen nach §. 13 Alinea 2 und 4 des Gesetzes entbunden, so sind im §. 5 Absatz 2 Zeile 2 hinter: „§. 13 Alinea 1“ die Zahlen 2 und 4 zu durchstreichen und in Zeile 2 des §. 5 hinter: „13 Alinea“ die Zahlen 2 und 4 vor beziehungsweise hinter 3 hinzuzufügen.

Brausteuerverfixationsvertrag.

Zwischen dem unterzeichneten Haupt- unter Nr. _____ belegenen Amt und dem Besitzer der zu _____ Brauerei wird unter Vorbehalt der Genehmigung für die Zeit vom _____ ten 188 _____ bis _____ ten 188 _____ nachstehender Brausteuerverfixationsvertrag abgeschlossen:

§. 1.

Der Brauereibesitzer _____ wird während der Vertragsdauer in der bezeichneten Brauerei zur Bereitung von Bier die nachstehend angegebenen steuerpflichtigen Braustoffe, nämlich:

verwenden. Derselbe hat von diesen Braustoffen die im §. 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872 angeordnete Steuer in einer Abfindungssumme zu entrichten, welche für ein volles Jahr _____ auf _____ M. festgesetzt worden ist. Von diesem Betrage hat der _____ innerhalb der ersten fünf Tage _____ jeden Monats _____ jeden Vierteljahres _____ der Vertragsperiode den _____ zwölften _____ Theil mit _____ M. Pf., in Worten:

an _____ Amt zu _____ im Voraus zu zahlen.

§. 2.

Eine nachträgliche (Erhöhung oder) Ermäßigung der Abfindungssumme (§. 1) findet nicht statt, wenn auch die Abfindung der Menge an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entsprechen sollte.

Eine Ermäßigung der Abfindungssumme ist namentlich jedenfalls dann unzulässig, wenn der Minderverbrauch von Braustoffen gegen die der Abfindung zu Grunde gelegte Menge ausschließlich durch das Thun oder Unterlassen des Betriebsinhabers, beziehungsweise seiner Gewerbegehülfen, oder durch Ereignisse, welche im gewöhnlichen Laufe der Dinge liegen, herbeigeführt ist.

[Dagegen verpflichtet sich der Brauereibesitzer zur Nachversteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrages über die der bezahlten Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus in seiner Brauerei verwendet hat. Die Zahlung der Nachsteuer erfolgt bei Beendigung des Vertrages nach Maßgabe des Ergebnisses des Brauregisters (§. 3).]

Anderer als die im §. 1 vorstehend angegebenen Braustoffe dürfen in der Brauerei nur nach vorheriger Genehmigung _____ zu _____ verwendet werden.



§. 3.

Der Brauereibesitzer hat unter Benützung des von dem Amt zu beziehenden Formulars nach dessen näherer Anweisung ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem von dem Bezirks-Ober-Kontrolör vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren, und von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres unaufgefordert an das vorgenannte Amt einzureichen. Derselbe hat in dies Register spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmischung:

1. die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2. Tag und Stunde der Eintragung,
3. Tag und Stunde der Einmischung,
4. das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach ganzen und halben Kilogrammen,
5. die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,
6. die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7. seinen Namen

einzuschreiben. Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung zc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

§. 4.

Der Brauereibesitzer ist verpflichtet, seine Bücher, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei ersichtlich wird, dem Bezirks-Ober-Kontrolör, dem Hauptamtsdirigenten sowie den höheren Beamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb dieser Brauerei die Bestimmungen der §§. [1; 3.] 7; 13 Alinea 3; 14; 16; 17; 18 Absatz 2; 19; 20; 21; §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes vom 31. Mai 1872 keine Anwendung.

Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe; des §. 18 Absatz 1 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, desgleichen des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes im Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauerei auch während der Fixation zu beachten.

Vorräthe von Braustoffen, welche sich über die im Brauregister (§. 3 Nr. 4) eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluss gestellt werden.

Den Steuerbeamten steht ferner das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Brauereibesitzer und seinem Dienstpersonal in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 6.

Tritt durch Veräußerung, Verpachtung, Erbgang zc. ein Wechsel im Besitze der Brauerei ein, oder erwirbt der Brauereibesitzer den Besitz noch einer anderen Brauerei, so ist davon dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf die Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Vereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer.

Ebenso ist dem Fixaten die Benutzung der Brauerei eines Anderen, der Bezug von Bier aus

anderen Brauereien, sowie die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer nur unter Zustimmung des Hauptamts (beziehungsweise der Hauptämter) gestattet.

§. 7.

Das Recht, diesen Vertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

- a) beiden Theilen: im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brau- steuer; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Ver- pachtung etc.);
- b) der Steuerverwaltung: bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Brauereibesitzer oder einer Person, für welche er nach §. 38 dieses Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Ge- fäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Brauereibesitzer; im Falle des Konkurses des letzteren;
- c) dem Brauereibesitzer: wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
- d) den Erben des Brauereibesitzers: wenn letzterer im Laufe der Fixationsperiode ver- sterben sollte.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezüglichliche Erklärung an den anderen kon- trahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß neben der etwa sonst rückständigen Steuer auch die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, zu zahlende Steuerrate nachgezahlt werden.

§. 8.

Der Brauereibesitzer hat die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald er aus dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer übergeht, unaufgefordert vollständig dem Amt anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Auf- nahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf beiden Exemplaren dieses Vertrages unter Mitunterschrift des Brauereibesitzers von dem Revisionsbeamten bescheinigt wird. Findet sich zur Zeit des Uebergangs von dem Fixationsverhältnisse ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamt nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Brau- stoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden.

§. 9.

In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die in den §§. 2, 3, 6 und 8 dem Brauereibesitzer ge- machten Vorschriften tritt, sofern nicht die Defraudestrafe verwirkt ist, die im §. 35 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 angedrohte Ordnungsstrafe ein.

§. 10.

Der Steuerverwaltung stehen wegen aller Ansprüche an den Brauereibesitzer aus diesem Ver- trage dieselben Befugnisse zu, welche ihr bezüglich der Eintreibung rückständiger Steuern gesetzlich ein- geräumt sind.

§. 11.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, beiderseits vollzogen und je ein Exemplar desselben von jedem Kontrahenten in Empfang genommen.

den	ten	188 .	den	ten	188 .
Amt.			Der Brauereibesitzer.		

Obiger Vertrag wird hierdurch genehmigt.

den	ten	188 .
-----	-----	-------



Bestandsaufnahme.

Beim Beginn der Fixation am ^{ten} 188 waren Hektoliter Liter, in Worten:

$\frac{\text{ober}}{\text{unter}}$ gährig Bier Würze vor-

handen. Diese $\frac{\text{Bier}}{\text{Würze}}$

sind in die Fixation mit hinüber genommen worden, was bescheinigt wird.

den ^{ten} 188 .

Die Revisionsbeamten.

Anerkannt:

den ^{ten} 188 .

Der Brauereibesitzer.

Bei Lösung des Fixationsverhältnisses ^{ten} 188 . am



Steuerhebebezirk: *Werder.*

Nummer 7 des Inventariums.

B r a u - R e g i s t e r

der

figirten Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen

für

das III. Vierteljahr 1885/86.

Dies Register enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. Dezember 1885.

N. N. Ober-Steuerkontrolör.

Das Register ist im Sudraume rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. Dezember 1885.

N. N. Ober-Steuerkontrolör.

Antweisung für den Gebrauch.

1. Figat hat spätestens eine Stunde vor Beginn der Einmischung jedes einzelne Gebräude unter einer besonderen fortlaufenden Nummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genug leerer Raum für die übersichtliche Eintragung der Bemerkungen in Spalte 14 bleibt.

Die steuerpflichtigen Braustoffe sind je nach den Steuerfäßen in den Spalten 6 beziehungsweise 8 oder 10 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen unter Bezeichnung der Beschaffenheit, in der er zur Verwendung gelangt; also: „Gerstenmalzschrot“, „Reismehl“, nicht etwa bloß: „Getreide“, „Reis“.

Die Menge der Braustoffe ist (Spalte 7, 9, 11) stets nach dem Nettogewicht bis auf halbe Kilogramm anzugeben.

Etwasige Abweichungen von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate sind gleichfalls spätestens eine Stunde vor der Einmischung in Spalte 14 einzutragen.

2. Wegen Aenderung oder Streichung der Einträge ist außer den Vorschriften im §. 3 des Figationsvertrages besonders zu beachten:

a) Sollen andere Stoffe oder andere Mengen verwendet werden oder soll das Gebräude ganz ausfallen, so ist die erste Eintragung unter Erhaltung der Lesbarkeit zu durchstreichen und in Spalte 14 die nöthige Erläuterung zu geben. In Fällen der ersteren Art ist das Gebräude zc. eine Stunde vor Beginn des Brauaktes, bei später beschlossener Aenderung aber jedenfalls vor der Einmischung unter Zuziehung eines die Hinderungsgründe bescheinigenden Zeugen oder Steuerbeamten von neuem einzutragen;

b) wird nur der Zeitpunkt der Einmischung oder die Menge des Bierzuges geändert, so wird in Spalte 14 ein begründender Vermerk spätestens vor der Einmischung oder bezüglich des Bierzuges vor dem Ablassen der Würze zum Kochen, eventuell unter Bescheinigung eines Zeugen oder Beamten gemacht.

3. Figat haftet für die Richtigkeit aller Eintragungen.
4. Dies Register ist während des Quartals in der Brauerei nach der Anordnung des Ober-Kontrolörs aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten, innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Quartals aber vom Figaten, mit seiner Unterschrift versehen, unaufgefordert der Hebestelle einzureichen.

Lau= fende Num= mer der Ge= bräu= de.	Der Eintragung		Der Einmischung		Der zu verwendenden Braustoffe Gattung und Menge (Nettogewicht).						
	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Stoffe zum Steuerfuß von 4 M. für 100 kg		Stoffe zum Steuerfuß von 6 M. für 100 kg		Stoffe zum Steuerfuß von 8 M. für 100 kg		
		Vormittags. Nachmittags.		Vormittags. Nachmittags.	Benennung.	Gewicht	Benennung.	Gewicht	Benennung.	Gewicht	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	9. Jan.	0	4. Jan.	7	Gerstenmalzschrot Reismehl	1 000 25	— —	— —	— —	Stärkezucker	100
2.	4. Jan.	6	4. Jan.	7	Gerstenmalzschrot Reismehl	1 000 5	— —	— —	— —	—	—
3.	10. Jan.	6	10. Jan.	7	Gerstenmalzschrot Reismehl	1 000 25	— —	— —	— —	Stärkezucker	100



Menge und Art des zu ziehenden Bieres (ober- oder untergährig).		Name des Eintragenden.	Bemerkungen des Fixaten.	Revisionsvermerk der Beamten.
Hektoliter				
ganze.	halbe.	13.	14.	15.
44	—	<u>Walsleben.</u>	Zu 1. Der erwartete Zucker ist aus Magdeburg nicht eingetroffen. Daher werden Malzschrot und Reismehl allein eingemaischt und 5 Hektoliter Bier weniger gezogen. Walsleben.	
<u>untergährig</u>				
39	—	Walsleben.	Zu 2. Siehe die Bemerkungen zu 1. Walsleben.	Zu 2. Die Mengen (Spalte 6 und 7) vor der Einmischung verwogen und in Uebereinstimmung gefunden. 4./1. 86. Vorm. 7 Uhr. Schulz Steueraufseher.
u. g.				
44	—	Walsleben.	Zu 3. Die beiden Brauknechte, welche über eine Viertelmeile von der Brauerei entfernt wohnen, haben wegen des in der Nacht stattgehabten starken Schneefalls die Brauerei erst gegen 7 ¹ / ₂ Uhr erreicht, und ist in Folge dessen der Beginn der Einmischung auf 8 Uhr verlegt. 10./1. 86. Morgens 7 ¹ / ₂ Uhr. Walsleben.	
u. g.				
			Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt 10./1. 86. Schmidt Ortssehulze.	



Anlage II

zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen.

Vorschriften,

betreffend

die Rückvergütung der Brausteuern bei der Ausfuhr von Bier (§. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872).

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des §. 6 a. a. O. vom 1. Januar 1873 ab eine Rückvergütung der Brausteuern unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§. 1.

Eine Vergütung wird nur auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 *M.* für 100 kg besteuert Malzsurrogate (§. 1 Ziffer 4 bis 7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 *M.* entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geächt und mit dem Nichtstempel versehen, auch der bei der Michtung ermittelte Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 8) geführt worden ist.

§. 2.

Die Vergütung beträgt 1 *M.* für den Hektoliter und wird nur für je volle fünf Liter berechnet, so daß überschüssende einzelne Liter bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden werden, wenn dieselben von ihnen selbst gebranntes Bier der im §. 1 bezeichneten Art ausführen und nach der Anweisung des Hauptamts Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergibt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontrolör (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 4.

Brauer, welche die Steuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an das Hauptamt, in dessen Bezirk die betreffende Brauerei belegen ist, zu wenden. Dasselbe prüft die Betriebsverhältnisse der Brauerei und berichtet darüber an die Direktivbehörde, welche, falls sich keine Bedenken gegen die Gewährung des Antrages ergeben, dem Brauer, nachdem derselbe die in den §§. 1 und 3 angegebenen Bedingungen protokollarisch übernommen hat, einen Zusagechein nach dem unter A beigefügten Muster erteilt. Die Gültigkeit dieses Zusagecheins kann für den Zeitraum eines oder auch mehrerer hintereinander folgender Kalenderjahre bestimmt werden, die Zurücknahme jedoch jederzeit vor Ablauf der darin bezeichneten Gültigkeitsfrist erfolgen, wenn eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird.

A.

Ueber die Ausfertigung der Zusagecheine ist bei der Direktivbehörde ein Register zu führen.

§. 5.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbefcheinigung (§. 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum deutschen Zollgebiet gehören, oder an den Binnengrenzen gegen die nicht der Brauereigemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gelegen, oder beim Eisenbahn- oder Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Ämter befugt, die Vorabfertigung (§. 7) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfnis die Ermächtigung zur Befcheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung von der obersten Landes-Finanzbehörde erteilt.

§. 6.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerhebestelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei belegen ist, mittelst einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Einer gleichzeitigen Vorführung des auszuführenden Bieres bedarf es nicht.

Je nachdem die Ausfuhr in Fässern oder in Flaschen erfolgen soll, ist hierzu das eine oder das andere der beiliegenden Muster B und C zu verwenden, im ersteren Falle der Inhalt jedes einzelnen Fasses in Hektolitern und Litern, im letzteren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen, in beiden Fällen aber die Bezeichnung der auszuführenden Bierforte nach der ortsüblichen Benennung und das Abfertigungs- beziehungsweise Ausgangsamt, sowie der Empfänger anzugeben.

B u. C.

Findet die Hebestelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so bucht sie die Anmeldung in dem nach dem anliegenden Muster D zu führenden Anmelde-Register. Hat die Hebestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist, die weitere Abfertigung nicht selbst zu erteilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Befcheinigung über die Ertheilung des Zusagecheins versehen dem Anmelder zurück. Von den Hauptämtern sind die in ihrem Bezirk geführten Anmelde-Register nach Erledigung aller Eintragungen, und zwar spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres mit den Duplikaten der Anmeldungen an die Direktivbehörden zur Revision einzureichen.

D.

§. 7.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamt (§. 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amt (§. 9) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amt zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Literinhalts der Fässer und Flaschen. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gebinde unverdorbenes Bier enthalten und gehörig befüllt sind.

Ist auf Fässern die nach §. 1 erforderliche amtliche Inhaltsbezeichnung der Nachbehörde nicht deutlich genug erkennbar oder walten sonst gegen die Richtigkeit des deklarierten Fassinhalts Bedenken ob, oder sind endlich Gebinde etwa in Folge von Leckage nicht gehörig spundvoll befüllt, und läßt sich die



fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schätzen, so muß eine amtliche Vermessung des betreffenden Fasses vermittelt des Längen- und Höhenmessers und des geachteten Maßstabes, sowie eine Berechnung des Inhalts nach den bezüglichlichen Vorschriften der H. Conradischen Anleitung zur Bestimmung des Biterinhalts der Brennerei- und Brauereigeräthe eintreten.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Größe der letzteren, deren Zahl und die Gesamtmenge und Beschaffenheit der angemeldeten Flüssigkeit festzustellen. In der Regel werden zu diesem Zweck probeweise Revisionen genügen.

Wieweit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhalts der Gebinde oder der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Das Ergebnis der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 8.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamt erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern oder Landestheilen außerhalb des deutschen Zollgebiets erfolgt, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamt zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsorts oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle zu erteilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, unmittelbar zurückzusenden ist.

§. 9.

Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amt, als dem Ausgangsamt, so hat jenes Amt nach erfolgter und bescheinigter Revision den Verschuß anzulegen und auf Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamt zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamt vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle einer auf dem Transport stattgehabten Leckage, eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines erteilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 10.

Bei der Ausfuhr von Bier nach Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist die Vorführung des Bieres beim Ausgangsamt in den Fällen des §. 9 nicht erforderlich.

Zur Erlangung der Rückvergütung genügt vielmehr die durch §. 8 Absatz 3 vorgeschriebene Empfangsbescheinigung, welche sich jedoch auch auf die Unverleththeit des angelegten Verschlusses zu erstrecken hat.

Auch können die Direktivbehörden im Falle eines örtlichen Bedürfnisses den Bezirkssteuerstellen die Ermächtigung erteilen, bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach Bayern, Württemberg, Baden oder Elsaß-Lothringen auszuführenden Bieres, sofern der Transport nicht mittelst der Eisenbahn stattfindet, von der Vorführung des Bieres zum Zweck der Revision und Verschußanlegung unter nachstehenden Bedingungen ganz abzusehen:

1. Der Brauer hat über das auszuführende Bier mindestens einen halben Tag vor der Ab-
sendung desselben der Bezirkssteuerstelle eine Abmeldung in zwei Exemplaren zur Visirung und
Eintragung in das Anmelde-Register einzureichen und den Biertransport stets von einem
Exemplar der amtlich visirten Ausfuhranmeldung begleiten zu lassen.
2. Den Steuerbeamten steht jederzeit die Befugniß zu, die Richtigkeit der Anmeldung, sowie die
Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen der Steuervergütung durch Revision der Bier-
sendungen zu kontrolliren.
3. Behufs Feststellung der Steuervergütung hat der Brauer eine der Ausfuhranmeldung beizu-
fügende Bescheinigung der Steuerstelle des Bestimmungsorts über den Eingang des Bieres,
sowie eine Quittung über die davon entrichtete Uebergangsabgabe beizubringen, und es wird
der Berechnung der Steuervergütung diejenige Biermenge, von welcher die Uebergangsabgabe
entrichtet worden ist, falls aber dieses Quantum größer ist, als das angemeldete, nur das
letztere zu Grunde gelegt.

§. 11.

Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Bieres erfolgt (§§. 7 bis 9), haben über die be- E.
wirkte Feststellung ein Abfertigungs-Register nach dem anliegenden Muster E zu führen.

Da der Ausgang häufig auch von anderen als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so F.
muß außerdem ein besonderes Ausgangs-Register nach dem anliegenden Muster F geführt werden. Ist
das Abfertigungsamt zugleich Ausgangsamt, so werden beide Register neben einander geführt.

§. 12.

Von dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt,
wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Direktivbehörde einzu-
reichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden
Nachweisung nach dem beiliegenden Muster G in doppelter Ausfertigung liquidirt. Dabei ist, wenn die G.
Vermessung (§. 7) eine größere als die angemeldete Littermenge ergeben hat, doch nur letztere für die Höhe
der Steuervergütung maßgebend.

§. 13.

Die Direktivbehörden stellen die zu vergütenden Brausteuerbeträge fest und erteilen hierüber
Zahlungsanweisung an die Hauptämter unter Zufertigung eines Exemplars der geprüften und bescheinigten
Liquidationsnachweisung (Muster G) zum Rechnungsbelage. Innerhalb Jahresfrist, vom Tage der An-
weisung an gerechnet, können die angewiesenen Beträge auf zu entrichtende Brausteuer angerechnet oder
baar erhoben werden.

A.

Zufageschein № 3

auf

Braustener-Vergütung

für das Jahr 1886.

Nach §. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Braustener vom 31. Mai 1872 und den dazu vom Bundesrath erlassenen Vorschriften wird dem Brauereibesitzer *Weiss* zu Berlin auf den Antrag vom 27. Dezember 1885 unter Hinweis auf seine protokollarische Verpflichtung vom 31. Dezember 1885 für das Jahr 1886 die Zusage ertheilt, daß ihm für das gemäß seiner erwähnten Verpflichtung gebraute Bier, wenn dasselbe in geachteten Fässern oder in Flaschen von gleichmäßiger Größe und bei jeder einzelnen Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollen aus dem Geltungsbereich des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausgeführt worden ist, eine Steuervergütung von 1 *M.* für je 100 Liter nach erfolgter vierteljährlicher Liquidation des Hauptamts für inländische Gegenstände zu Berlin gewährt werden soll.

Bei Nichterfüllung einer der von dem *Weiss* übernommenen Verpflichtungen kann vorstehende Zusage von der unterzeichneten Behörde jederzeit zurückgenommen werden.

Berlin, den 3^{ten} Januar 1886.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschrift.)

Anmeldung

über

Ausfuhr von Bier in Fässern.

Der unterzeichnete *Weiss* als Besitzer der zu *Berlin* belegenen Brauerei meldet hiermit dem *Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin*, daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem *Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin* zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das *Haupt-Zoll-Amt zu Hamburg* an den *H. Schultz zu Hamburg in Hamburg (Land)* auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuer-
vergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerth von 1 *M.* entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Angabe des Versenders.

Laufende Nummer.	Der einzelnen Gebinde		Rauminhalt der Fässer nach dem Ergebnis der Mchung		Menge des in den einzelnen Fässern befindlichen Bieres	
	Marke und Nummer.	Inhalt mit Bezeichnung der Bierforte.	Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.
1.	2.	3.	4.		5.	
1.	W. 10. 11.	Bayerisch Bier do.	2 2	3 2	2 2	— —

Berlin, den 6^{ten} Januar 1886.

Weiss
Brauereibesitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. 4 eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der Direktivbehörde für das Jahr 1886 ein Zusagechein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter Nr. 3 erteilt worden ist.

Berlin, den 6^{ten} Januar 1886.

(Stempel.)

(Firma und Unterschrift.)

Revisionsbefund.

Des Abfertigungs- Registers Nummer.	Der einzelnen Gebinde		Durch Vermessung ermittelte Biermenge		Bemerkungen über a) probeweise Ermittlung des In- halts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Ueber- gangsscheins.	
	Inhalt mit Bezeichnung der Bierforte.	Rauminhalt nach dem Nichtstempel				
6.	7.	8.		9.		10.
		Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.	
2.	Bayerisch Bier do.	2	3	1	99	
		2	2	1	99	
			Sa. . .	3	98	
				Drei Hektoliter acht und neunzig Liter.		

Für die Richtigkeit der Ermittlungen.

Berlin, den 7^{ten} Januar 1886.

Die Revisionsbeamten.

N. N.
Ober-Steuerkontrolör.

N. N.
Steueraufseher.



Ausgangs-Bescheinigungen.

~~Unseitig bezeichnete Gebinde sind heut mittag Uhr unter Verschuß von hier
abgelassen und innerhalb binnen Tagen dem Amt zu
behufs Kontrolirung des Ausgangs zu stellen.~~

~~den
(Stempel.)~~

~~(Firma.)
(Unterschriften.)~~

~~Daß die unseitig bezeichneten Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers
nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverlezt befundenen Verschlusses über die
Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.~~

~~den
(Stempel.)~~

~~(Firma.)
(Unterschriften.)~~

Oder:

Unseitig bezeichnete zwei Gebinde sind in den Güterwagen Nr. 1700 der Berlin-Hamburger Eisenbahn
verladen, welcher heut Nachmittags 2¹/₂ Uhr, mit 2 Schlössern (Serie ⁵¹⁷/₅₁₈) verschlossen, der Eisenbahnver-
waltung zur Vorführung binnen drei Tagen bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Hamburg übergeben worden ist.
Berlin, den 7^{ten} Januar 1886.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am 9^{ten} Januar er. Vormittags 8¹/₂ Uhr hier eingetroffen und
nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter
zwei Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. 1 angeschrieben.

Hamburg, den 9^{ten} Januar 1886.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hierdurch bescheinigt.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

(Insoweit die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse
nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)



Anmeldung

über

Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete Weiss, als Besitzer der zu Berlin gelegenen Brauerei, meldet hiermit dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin, daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin zur Abfertigung zu stellen und demnächst über die Grossherzoglich hessische Orts-Einnehmerei zu Heppenheim an Erleben zu Heidelberg im Grossherzogthum Baden auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 M. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Kollo			In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres		Gesamtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe.		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.
laufende Nummer.	Benennung.	Marke und Nummer.		Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.
1.	Kiste	W. 10	200		1	2	—	Bitter-Bier

Berlin, den 6^{ten} Januar 1886.

Weiss
Brauereibesitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. 5 eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für das Jahr 1886 ein Zusagechein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter Nr. 3 ertheilt worden ist.

Berlin, den 6^{ten} Januar 1886.

(Stempel.)

(Firma und Unterschrift.)

Revisionsbefund.

Des Ausfer- tigungs- Registers Nummer.	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres		Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittlung des Inhalts der Flaschen, b) Anlegung des Kollover- schlusses, c) Ausfertigung eines Ueber- gangsscheins.
			Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.		
8.	9.	10.	11.		12.		13.	14.
14.	1 Kiste	200		1	2	—	Bitter-Bier.	a) 2 Flaschen sind nachgemessen und der Inhalt geprüft; b) die Kiste ist über \times geschnürt und mit einem Blei ver- schlossen.

Für die Richtigkeit der Ermittlungen.

Berlin, den 8^{ten} Januar 1886.

Die Revisionsbeamten.

N. N.
Ober-Steuerkontrolör.

N. N.
Steueraufseher.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnetes eine Kollo ist heut Nachmittags 3 Uhr unter Verschluss von hier abgelassen und nunmehr binnen acht Tagen der Orts-Einnehmerei zu Heppenheim behufs Kontrollirung des Ausgangs zu stellen.

Berlin, den 8^{ten} Januar 1886.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Daß das umseitig bezeichnete eine Kollo, welches unter Nr. 2 des Ausgangs-Registers nachgewiesen wird, nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Heppenheim, den 12^{ten} Januar 1886.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete Kollen sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem Amt zu übergeben worden ist.

den ^{ten}
(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ^{ten} mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Kollen ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. ^{ten} angeschrieben.

den ^{ten}
(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß das oben bezeichnete eine Kollo mit Bier in Flaschen gefüllt hier eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Heidelberg, den 13^{ten} Januar 1886.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

(Soweit die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzurändern.)



Anmelde-Register

des

Amtes zu

für 18

über

Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuer ausgeführt werden soll.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Dem Versender ist ein Zusagechein erteilt	Summarische Angabe der Gebinde- oder der Flaschenzahl.	Gesamtmenge des darin enthaltenen Bieres		
		Namen.	Stand.	Wohnort (Ort, wo die Brauerei liegt).			für das Jahr	unter Nr.	Hektoliter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	

Abfertigungs-
des Amtes zu **für 18** über Bier,

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.
(Datum und Unterschrift.)

A n m e l d u n g.

Laufende Nummer.	Tag der Gefällung des Bieres zur Ausgangs-abfertigung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist belegen:			Dem Versender ist ein Zusagechein erteilt	Summarische Angabe der Gebinde- oder der Flaschenzahl von gleicher Größe.	Der einzelnen Gebinde oder der Gesamtfaschen von gleicher Art Inhalt	
			Name des Orts.	Im Bezirk der Steuerstelle zu	Im Bezirk des Hauptamts zu			für das Jahr.	unter Nummer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.



Die Abfertigung des Bieres soll stattfinden bei dem Amt zu	Der Ausgang des Bieres soll stattfinden über das Amt zu	Name und Wohnort des Empfängers	Die Steuervergütung für die erfolgte Bierausfuhr ist liquidirt			Bemerkungen.
			von dem Hauptamt zu	für das Quartal	unter Nr.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

E.

Register

welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuern ausgeführt wird.

Revisionsbefund.											Verbleib der Anmeldung.		Bemerkungen.
Tag der Abfertigung.	Summarische Anzahl der Gebinde oder (bei Flaschen) der Skolli.	Der einzelnen Gebinde		Durch etwaige Vermessung ermittelter Inhalt der einzelnen Gebinde		Anzahl und Größe der Flaschen gleicher Art in jedem einzelnen Kollo.	Gesamtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe	Bezeichnung des Bieres, soweit eine Inhaltsermittlung stattgefunden hat.	Bemerkung über Anlegung des Verchlusses.	Namen der Revisionsbeamten.	Die Anmeldung ist überwiesen		
		Marke und Nummer.	Geaichter Faßinhalt	Heftol.	Liter.						Heftol.	Liter.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	

109*



Ausgangs-

des Amtes zu für 18 über Bierfendungen,

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.
(Datum und Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Tag der Ankunft der Sendung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist gelegen		
			Name des Orts.	im Bezirk der Steuerstelle zu	im Bezirk des Hauptamts zu
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Nach-

der mit dem Anspruch auf Steuervergütung aus dem Bezirk des Haupt- Amtes
währenden Rückvergütung an Brausteuer

Laufende Nummer.	Des Versenders Name und Stand, ferner der Ort, wo die Brauerei gelegen ist.	Dem Versender ist ein Zusagechein ertheilt für das Jahr. unter Nr.		Der Ausgang des Bieres hat stattgefunden			Das Bier ist versendet			
				über das Amt zu	laut Ausgangs-Be-scheinigung vom	Nr. des Aus-gangs-registers.	an und nach	laut Eingangsb-scheinigung		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		



Register

für welche die Rückvergütung der Brausteuer beansprucht wird.

Die Abfertigung des Bieres hat stattgefunden						Die Anmeldung ist überwiesen			Bemerkungen.	
beim Amt zu unter Nr. des Abfertigungs-Registers.	Summarische Anzahl der Gebinde (bei Ausfuhr in Flaschen der Kolli).	Summarische Menge des abgefertigten Bieres		Vermerk über Abnahme oder Befassung des Verschlusses.	Der Ausgang hat stattgefunden am:	Namen der Begleitungsbeamten.	zum Eingange an die Uebergangsstelle zu	dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Versender wohnt, zu		am (Datum).
7.	8.	Hektol.	Lit.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

weisung

zu stattgehabten Versendungen von Bier, nebst Liquidation der dafür zu gez für das ^{te} Vierteljahr 18 .

Revisionsbefund des Abfertigungsamts.			Berechnung der Steuervergütung.				Bemerkungen.
Summarische Angabe der Gebindezahl (bei Flaschen der Zahl und Art der Kolli, in welche sie verpackt waren).	Menge des versendeten Bieres in		Betrag der Rückvergütung für die angemeldete Sendung zu je 1 M. für den Hektoliter		Summe der Vergütungen (Spalte 12) für alle Ausfuhr eines jeden Versenders		
		Hektoliter.	Liter.	Mark.	Ps.	Mark.	Ps.
10.	11.		12.		13.		14.



Anlage III
zu Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen.

Grundzüge

für

die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuern im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziffer II des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872).

§. 1.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, den Besitzern von Brauereien auf Antrag zu gestatten, daß sie die Brausteuern von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem im §. 1 des Gesetzes festgesetzten Betrage nach dem Gewicht der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlten Stoffe entrichten.

Voraussetzung dieser Bewilligung ist, daß die Brauereibesitzer:

1. das Vertrauen der Steuerbehörde genießen;
2. kaufmännische Bücher über die Art und Menge der angeschafften und verbrauchten Braustoffe, den Zu- und Abgang an Bier, sowie den Preis des letzteren führen und den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen bereit sind;
3. jährlich im Durchschnitt mindestens 50 000 kg Malz oder andere der Vermahlung unterliegende Stoffe in ihrer Brauerei verwendet haben oder doch künftig zu verwenden gedenken;
4. sich den in den folgenden §§. 2 bis 13 enthaltenen allgemeinen, sowie den ihnen etwa im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen wollen.

Auch können die Brauereibesitzer von den Direktivbehörden verpflichtet werden, statt der kaufmännischen Bücher im Sinne der Nr. 2 ein Kontobuch nach dem Muster A zu führen.

§. 2.

In der Regel darf nur solchen Brauern die im §. 1 erwähnte Vergünstigung zugestanden werden, welche in ihrer Brauerei selbst, oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen aufgestellt haben und ausschließlich dazu benutzen, um darauf die zur Verwendung in der betreffenden Brauerei bestimmten Braustoffe (§. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) vermahlen zu lassen.

Ausnahmsweise können jedoch mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde auch solche in demselben Orte ihr Gewerbe treibende Brauer, welche eine lediglich dem Zweck der Vermahlung ihrer Braustoffe dienende, an ihrem Wohnorte belegene Mühle gemeinschaftlich entweder besitzen („Genossenschaftsmühlen“) oder doch auf Grund besonderen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer dauernd benutzen, zur Vermahlungssteuer zugelassen werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung anderer Mühlen zur Vermahlung von Braustoffen oder die heimliche Einbringung solcher bereits vermahlten Stoffe von auswärts durch geeignete Kontrollen ohne Mehraufwand von Verwaltungskosten zu verhüten ist.

§. 3.

Die zur Vermahlung der Braustoffe dienenden Mühlenwerke müssen mit dem Fußboden in feste Verbindung gebracht, der Rumpf des Mahlgangs muß gefalzt, völlig sichernd verschließbar und in der Regel so groß sein, daß er diejenige Menge mit einmal faßt, welche den Bedarf für die Einmischungen eines Tages, oder doch — wo mehrmals des Tages gebraut wird — den Bedarf zu einer Einmischung bildet. Im Uebrigen muß die Mühle in allen Theilen so eingerichtet sein, daß ohne Anwendung erkennbarer Gewalt eine Deffnung des Rumpfs oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zur Mühle zum Zweck heimlicher Bereitung von Braustoffen nicht ausführbar ist.

Dem Antrage auf Zulassung zur Vermahlungssteuer ist eine Beschreibung der inneren Einrichtung der Mühle und der mit letzterer im Zusammenhange stehenden Räume nebst einer linearen Zeichnung in zwei Exemplaren beizufügen, deren Richtigkeit der Bezirks-Ober-Kontrolör zu prüfen und zu bescheinigen hat. Findet der Antrag demnächst Genehmigung, so ist das eine Exemplar bei der Hebestelle aufzubewahren, das andere an einem geeigneten Ort in dem Mühlenraume anzuhängen.

Jede später beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Mühle bedarf der in gleicher Weise vorher einzuholenden Genehmigung der Direktivbehörde.

§. 4.

Mit Eintritt der Vermahlungssteuer sind die Mühlenöffnungen und, soweit es nach dem Ermessen des Bezirks-Ober-Kontrolörs für erforderlich gehalten wird, auch die Mahltriebwerke dauernd unter amtlichen Verschuß zu stellen. Der Verschuß erfolgt in der Regel durch Kunstschlösser. Die Kosten für Anschaffung und Reparaturen der letzteren, sowie für die zur Anlegung der Schlösser erforderlichen Einrichtungen an den Mühlenwerken hat der Brauer zu tragen, ohne deshalb Eigenthumsansprüche an den Schlössern zu erwerben.

Ausnahmsweise kann der Verschuß einzelner Zugänge nach dem Ermessen des Ober-Kontrolörs durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt werden, wozu der Brauereieinhaber das Material unentgeltlich herzugeben hat.

§. 5.

Ein Brauer, welcher zur Vermahlungssteuer zugelassen ist, hat, sobald er Braustoffe auf seiner Mühle vermahlen lassen will, solches der Hebestelle vorher innerhalb der im §. 17 des Gesetzes vorgesehenen Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe:

1. der Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe,
2. des Tags und der Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle anzuzeigen und gleichzeitig die nach §. 1 beziehungsweise §. 22 II des Gesetzes zu berechnende Brausteuer davon zu entrichten.

Diese Anzeige ist von der Hebestelle in das nach Nr. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Muster H) zu führende Anmeldungsregister, die erhobene Steuer gleichzeitig in das Heberegister einzutragen und dem Anmeldenden ein Mahlerlaubnißschein nach dem Muster B zu ertheilen, welcher zugleich als Quittung für die Steuerentrichtung dient.

Die Brauer können jedoch von den Direktivbehörden verpflichtet werden, statt der im Absatz 1 zugelassenen mündlichen oder schriftlichen Deklaration ausschließlich eine schriftliche Deklaration abzugeben. Für diesen Fall bleibt es den Direktivbehörden zugleich vorbehalten, das Muster für die abzugebende schriftliche Deklaration vorzuschreiben, und kann ein solches Formular nicht allein mit dem Mühlenregister (§. 9) in Verbindung gesetzt, sondern demselben auch eine solche Einrichtung gegeben werden, daß es den Mahlerlaubnißschein (Absatz 2) mitumfaßt.

§. 6.

Die Aufschüttung von Braustoffen auf die Mühle darf nur innerhalb der im §. 19 des Gesetzes für die Einmischungen bestimmten Zeit erfolgen. Auch für die Vermahlung selbst ist in der Regel die vorerwähnte Zeit inne zu halten; doch können bei nachgewiesenem Bedürfniß Ausnahmen hiervon seitens des Hauptamts bewilligt werden.

§. 7.

Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der mit der Kontrolle der Brauerei beauftragte Beamte sich in dem Mühlenraum einzufinden, den ihm vorzulegenden Mahlerlaubnißschein zu prüfen und, falls hierbei nichts zu erinnern ist, den Verschuß von den Mühlenöffnungen, soweit für den Betrieb erforderlich, zu lösen, demnächst das deklarierte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen und ausschütten zu lassen, den Zugang zum Mühlenrumpf aber sogleich nach beendeter Aufschüttung wieder zu verschließen.

Der Brauer ist verpflichtet, alsbald nach der Aufschüttung mit der Vermahlung zu beginnen und dieselbe ohne willkürliche Unterbrechung zu beenden.

Der Bezirks-Ober-Kontrolör ordnet für jede Mühle besonders an, ob und inwieweit noch sonstige Theile derselben nach Beendigung der einzelnen Vermahlungen amtlich zu verschließen sind.

§. 8.

Der Aufsichtsbeamte hat das Ergebnis der Verwiegung auf dem Mahlerlaubnißschein zu vermerken und letzteren nach beendeter Verwiegung der Hebestelle zurückzugeben, welche, sofern sich ein den Steuerwerth von 5 Pfennig erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht gegen die Anzeige (§. 5) ergeben hat, die Nachversteuerung bei der folgenden Deklaration, eventuell am Schlusse des laufenden Vierteljahres zu veranlassen, den erledigten Mahlerlaubnißschein aber dem Anmeldungs-Register als Belag beizufügen hat.

Uebersteigt die zur Vermahlung gestellte Menge an Braustoffen die angezeigte und versteuerte Menge um mehr als zehn Prozent, so ist auf Grund des §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes gegen den Brauer die Untersuchung wegen Defraudation einzuleiten.

§. 9.

C.

Ueber die jedesmalige Benutzung der Mühle, insbesondere den Tag und die Stunde der Rumpfsöffnung, die Ausschüttung des Mahlguts und den Wiederverschluß ist ein vom Brauer an einem passenden Orte im Mühlenraum aufzubewahrendes Mühlen-Register nach dem anliegenden Muster C zu führen.

Die Eintragungen darin sind insoweit durch den Aufsichtsbeamten selbst zu bewirken, als die betreffende Handlung von ihm vorgenommen oder doch in seinem Beisein geschehen ist; im Uebrigen hat der Brauer oder der von ihm ein- für allemal hierzu bestimmte Vertreter die bezüglichen Spalten des Registers dem Vordruck gemäß auszufüllen.

§. 10.

Für den Ausnahmefall, daß der Aufsichtsbeamte verhindert sein sollte, die Benutzung des Mühlenwerks durch Abnahme des Verschlusses zur angezeigten Stunde (§. 7) freizugeben, auch eine anderweite Vertretung desselben rechtzeitig nicht sollte bewirkt werden können, hat die Hebestelle die Schlüssel zu dem Rumpfsverschlusse dem Brauer mit der Ermächtigung zur Deffnung des Rumpfes und zur Ausschüttung der deklarierten Menge an Braustoffen auszuhändigen zu lassen.

Ist der Verschluß durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt, oder dem Brauer ein- für allemal der Besitz eines unter amtlichem Siegelverschlusse liegenden Reservechlüssels zu dem Kunstschlosse anvertraut worden, so können die Siegel nach Ablauf einer Stunde nach der zur Ausschüttung deklarierten Zeit vom Brauer unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen gelöst und darf mit der Vermahlung alsdann begonnen werden. Das Geschehene ist im Mühlenregister unter Mitunterschrift des Zeugen zu vermerken.

In solchen Fällen ist, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß die vermahlenden Braustoffe vor ihrer Einmischung amtlich nachgewogen werden; auch muß, wenn dem Brauer der Schlüssel zum Kunstschlosse ausgehändigt oder der Siegelverschluß des ihm anvertrauten Reservechlüssels von ihm gelöst wurde, zu späteren Verschlußanlagen in der betreffenden Mühle ein anderes Kunstschloß verwendet werden.

§. 11.

Jede absichtliche Verletzung des Mühlenverschlusses durch den Brauer oder seine Gewerksgehülfen ist auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 300 *M.* zu ahnden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 600 *M.* erhöht werden kann.

Erfolgt eine Verletzung der Mühlenverschlüsse durch Zufall oder Versehen, so hat der Brauer sofort davon unter Angabe der näheren Umstände der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er solches, so soll ihn die Strafe der absichtlichen Verschlußverletzung treffen, sofern er nicht nachträglich den vollständigen Gegenbeweis zu führen im Stande ist.

§. 12.

Solange die Brausteuer als Vermahlungssteuer erhoben wird, ist der Brauer für den Betrieb der Brauerei rücksichtlich derjenigen Stoffe, welche einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen, von den Beschränkungen der §§. 13 Absatz 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot, der Anmeldung jeder einzelnen Einmischung, der Zeit derselben zc. und des Nachmischens befreit. Im Uebrigen finden auf den Brauereibetrieb alle Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere über die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße, den Aufstellungsort der Waage, die Aufbewahrung der Braustoffe, die Deklaration und Besteuerung der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten Anwendung. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmischungen ein Notiz-Register zu führen, in welches vor Beginn jedes ersten Einmischungsaktes die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Einmischung, die Menge der für letztere zu verwendenden Braustoffe nach ganzen und halben Kilogrammen, sowie nach Beendigung des Brauaktes die Menge des daraus gezogenen Bieres nach ganzen und halben Hektolitern unter Angabe der Gefäße, auf welche letzteres gebracht ist, genau und vollständig einzutragen ist.



Den Aufsichtsbeamten ist dieses Register auf Verlangen bei ihrer Brauereirevision zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind berechtigt, das zur Einmischung bereit gehaltene Material einer Nachverwiegung zu unterwerfen und den weiteren Brauakt sowie den Bierzug zu kontrollieren.

§. 13.

Der Brauer, welcher die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichtet, darf:

1. die zur Verwendung in seiner Brauerei bestimmten Stoffe auf keinen anderen, als den hierzu deklarierten und genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
2. in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine bereits anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen;
3. keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstücks halten oder zulassen,

es sei denn, daß in diesen Fällen (zu 1 bis 3) die Erlaubniß hierzu bei dem Hauptamt vorher schriftlich eingeholt sein sollte.

Die Genehmigung ist jedoch in allen genannten Fällen nur ausnahmsweise auf den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses unter den nach Bewandniß des einzelnen Falles alsdann besonders anzuordnenden Kontrollen und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Wenn der Brauer den unter 1 bis 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, so soll ihn, abgesehen von der nach §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes etwa verwirkten Defraudationsstrafe, auf Grund des §. 35 Ziffer 7 und der Schlußbestimmung daselbst eine Ordnungsstrafe von 300 *M.* treffen, welche im Wiederholungsfalle bis auf 600 *M.* erhöht werden kann.

§. 14.

Der Brauer, welchem die Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer zugestanden worden, hat sich den vorstehend in den §§. 1 bis 13 gestellten allgemeinen sowie den ihm etwa besonders vorzuschreibenden Bedingungen protokollarisch zu unterwerfen; auch bleibt der Direktivbehörde überlassen, unter Berücksichtigung der durch die Vertlichkeit und die Mühleneinrichtungen bedingten besonderen Verhältnisse ein den Brauer verpflichtendes Spezialregulativ zu erlassen, von welchem ein Exemplar in der Brauerei auszuliegen ist.

Die Zulassung zur Vermahlungssteuer erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Letzterer soll namentlich dann eintreten, wenn der Brauer sich erheblicher oder wiederholter Verletzungen der ihm auferlegten Verpflichtungen schuldig macht.

§. 15.

Sofern nach §. 2 Absatz 2 mehreren Brauern die gemeinschaftliche Benutzung derselben Mühle gestattet worden ist, finden die Vorschriften in den §§. 3, 4, 6, 7 und 9 auf die Genossenschaftsmühle gleichmäßige Anwendung, auch ist jeder Genossenschafter den Bestimmungen der §§. 1, 5, 8 und 10 bis 14, jedoch mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß

1. die Anforderung einer jährlichen Minimalverwendung an Braustoffen (§. 1 Ziffer 3) nicht an den Einzelnen, sondern an alle Genossen zusammen zu stellen;
2. in der Vermahlungsanzeige (§. 5) noch die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transports anzugeben ist;
3. der Transport des Mahlguts nach und von der Mühle nur in den Stunden von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr erfolgen darf;
4. der Mahlerlaubnißschein (§. 5) dem Transport zum Ausweise beizufügen und erst nach Aufnahme des fertigen Gemahls in die betreffenden Brauereiräume der Hebestelle zurückzugeben (§. 8);
5. das Mühlenregister (§. 9) für jeden Genossenschafter in einem besonderen Konto zu führen und
6. für die in der Mühle zu beobachtenden Verpflichtungen von den Brauern ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen ist.



K o n t o -
 der Bierbrauerei des über Zu- und Abgang an

Laufende Nummer.	Der An- bezw. Abchreibung Tag.	Der zu verwendenden Braustoffe Gattung und Menge. Nettogewicht.												Bemerkungen.
		Z u g a n g.						A b g a n g.						
		(Gersten- malz.)			(Reis.)			(Gersten- malz.)			(Reis.)			
		kg	¹ / ₁₀₀		kg	¹ / ₁₀₀		kg	¹ / ₁₀₀		kg	¹ / ₁₀₀		
	1886.													
6.	5. Januar	1000	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	
7.	6. =	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	
8.	7. =	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	



Buch

Braustoffen und des daraus gezogenen Bieres, sowie den Preis des letzteren.

Laufende Nummer.	Der An- bzw. Abschreibung Tag.	Des zu ziehenden Bieres Art und Menge.										Bemerkungen.	
		Zugang.				Abgang.							
		Ober- gähriges Bier.		Unter- gähriges Bier.		Ober- gähriges Bier.		Unter- gähriges Bier.		Preis des abgesetzten Bieres.			Art des Abgangs. (Ausschank, Verkauf ohne Ausschank, Verbrauch der Arbeiter in der Brauerei oder auf sonstige Weise.)
		Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.	Mark.	Pf.		
	1886.												
7.	6. Januar . . .	—	—	100	—	—	—	46	—	759	—	Verkauf	Revidirt den 8. Januar 1886. N. N. Ober-Steuerkontrolör.
								5	—	135	—	Ausschank	
8.	7. = . . .	—	—	100	—	—	—	40	—	660	—	} wie vor	
								4	—	108	—		
9.	8. = . . .	—	—	100	—	—	—	80	—	1320	—	} wie vor	
								8	—	216	—		
10.	8. = . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	66	—	Verbrauch der Arbeiter vom 1./8. Januar.	



Muster B.

I. Als Steuer-Quittung.

(Vorderseite.)

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6.
Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer Werner zu Grossdorf meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an 1 525 kg, in Buchstaben:

netto „Fünfzehnhundert fünfundzwanzig Kilogramm Gerstenmalz“

und hat dafür die Brausteuer mit:

„Einundsechzig Mark“

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am 13. Juli d. J., Vormittags acht Uhr.

Neustadt, den 12. Juli 1886.

Steuer-Amt.
Müller
Steuereinnehmer.

II. Als Register-Belag.

(Vorderseite.)

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6.
Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer Werner zu Grossdorf meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an 1 525 kg, in Buchstaben:

netto „Fünfzehnhundert fünfundzwanzig Kilogramm Gerstenmalz“

und hat dafür die Brausteuer mit:

„Einundsechzig Mark“

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am 13. Juli d. J., Vormittags acht Uhr.

Neustadt, den 12. Juli 1886.

Steuer-Amt.
Müller
Steuereinnehmer.

Vermerk des Aufsichtsbeamten.

Das vorstehend deklarierte Mahlgut ist heut auf:

brutto Fünfzehnhundert siebenundvierzig $\frac{50}{100}$ kg in 15 Säcken,

nach Abzug des Gewichts der letzteren mit 23 kg auf:

netto Fünfzehnhundert vierundzwanzig $\frac{50}{100}$ kg

in meinem Beisein verwogen, um $7\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags auf den Mühlenrumpf geschüttet und letzterer sodann vorchriftsmäßig von mir verschlossen worden.

Grossdorf, den 13. Juli 1886.

Schulze
Steueraufseher.

(Rückseite.)

1. Der Mehrbefund mit kg ist laut Hebe-Register Nr. mit M. Pf. nachversteuert worden.

2. Erledigt.

, den 18

(Rückseite.)

1. Der Mehrbefund mit kg ist laut Hebe-Register Nr. mit M. Pf. nachversteuert worden.

2. Erledigt.

, den 18

NB. 1 zu durchstreichen, wenn kein steuerpflichtiger Mehrbefund sich ergeben hat.



Mühlen- für die Brauschrotmühle in der Brauerei des Werner

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.
Neustadt, den 30. Dezember 1885.

N. N.
Ober-Steuerkontrolör.

Laufende Nummer.	Der Kumpfföffnung		Des aufgeschütteten Mahlguts				Nummer des betreffenden Mahlerlaubnißscheines.	Stunde des Wiedererschlusses des Kumpfes.	Bescheinigende Namensunterschrift des Steuerbeamten für die Spalten 1 bis 9.
	Tag.	Stunde	Gattung.	Der einzelnen Schaalen		Gesamtmenge (Nettogewicht)			
				Sackzahl.	Bruttogewicht				
1.	2.	B. N.	4.	5.	kg ¹ / ₁₀₀	kg ¹ / ₁₀₀	8.	9.	10.
1.	13. Juli 1886	8 .	Gerstenmalz	5	516 .	1524 50	6/87	8 ¹ / ₄ V.	Schulze Steuer-Aufs.
				5	515 50				
				5	516 .				
			ab:	15	1547 50				
			Gewicht der leeren Säcke . .	15	23 .				
			Rest .	.	.				



Register

zu Grossdorf für das Jahr 1885|86.

Der Beendigung der Vermahlung		Bescheinigende Namensunterschrift des Brauers für Spalte 11 und 12.	Sonstige Revisionsbemerkungen (Anlegung und Abnahme der Verschlüsse).
Tag.	Stunde		
11.	B. N. 12.	13.	14.
13. Juli 1886	10 .	Werner	13./7. 86 V. 8 ¹ / ₄ Uhr. Rumpverschluss unverletzt befunden und nach Einschüttung zu Nr. 1 wieder angelegt. Die anderen Verschlüsse unverletzt. <i>Schulze Steuer-Aufs.</i>

Nachtrag

zu

den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Tabacksteuergesetz vom 16. Juli 1879.^{o)}

A. Zur Bekanntmachung vom 25. März 1880.

I. Zu §. 1.

Anmeldung und Besteuerung von Tabackpflanzungen zu Unterrichts- und Bierzwecken.

1. Von der Erhebung der Tabacksteuer von Tabackpflanzungen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten ist Abstand zu nehmen, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 Quadratmeter Flächeninhalt umfaßt und seitens der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Taback nicht zum Konsum, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werde. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind in den vorbezeichneten Fällen befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs von der alljährlichen Anmeldung solcher Pflanzungen absehen zu lassen.
2. Von der Erhebung der Tabacksteuer ist abzugehen und es kann die Erfüllung der Vorschriften wegen der Anmeldung der betreffenden Grundstücke unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden, ungetheilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabackpflanzen lediglich zu Bierzwecken gepflanzt werden, und diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks, sowie aus dem Verhältniß der mit Taback bepflanzten Fläche zur Gesamtmfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht.

II. Zu §. 6.

Tabackverlust durch Fäulniß in den Trocknräumen.

Der Verlust an Taback durch Fäulniß in den Trocknräumen — die sogenannte Dachfäule — ist nach Maßgabe der Ziffer 2 des §. 9 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 zu behandeln.

B. Zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880.

III. Zu §. 18.

Steuerliche Behandlung von Tabackgruppen.

1. Die Genehmigung zur Veräußerung von ungetrockneten Gruppen (§. 11 Absatz 1 des Gesetzes) kann außer dem im §. 8 der Bekanntmachung angegebenen Falle von der Steuerbehörde auch dann erteilt werden, wenn der Tabackpflanzer die Verpflichtung übernimmt, die ungetrockneten Gruppen zur Verwiegung vorzuführen. Die Genehmigung kann mündlich eingeholt werden.
2. Nach der Verwiegung der ungetrockneten Gruppen ist das Gewicht derselben in dachreifem trockenem Zustande nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 19 Absatz 1 der Dienstvorschriften abzuschätzen und von diesem Gewicht nach Abzug von $\frac{1}{5}$ die Steuer zu berechnen.
3. Die Zahlung der Steuer durch den Käufer hat, sofern nicht die Gruppen mit Verwendungschein auf eine Niederlage abgefertigt werden oder Kreditirung erfolgt ist, sofort zu erfolgen.
4. Mit Genehmigung der Direktivbehörden kann an die Stelle der beim Verkauf der Gruppen einzureichenden Auszüge aus den Anmeldungen (§. 18 der Dienstvorschriften) und der abzugebenden Verwiegungsanmeldungen (§. 13 der Bekanntmachung) ein Register treten, welches die bezüglichen Angaben zu enthalten hat. Ueber die Einrichtung und Führung dieses Registers bestimmen die Direktivbehörden das Nähere.

^{o)} f. Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. (Central-Bl. S. 484), Ziffer 8.



IV. Zu §. 23 Ziffer 4.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, soweit sich dazu ein Bedürfnis ergibt, zu gestatten, daß bei der Verwiegung des Tabacks

Verwiegung des Tabacks.

1. auch für ungleichartige Umschließungen und Schnüre die Feststellung des Gewichts auf Grund von Probeverwiegungen stattfindet,
2. auch Gewichtsmengen von 0,05 kg oder mehr, jedoch höchstens von 0,5 kg, außer Betracht bleiben.

V. Zu §. 28.

1. Die Erhebung der für inländischen Taback festgestellten Steuer kann mittelst eines nach dem Muster für Begleitscheine II auszufertigenden Versendungsscheins II einem zur Erledigung von Versendungsscheinen befugten Amt überwiesen werden.
2. Die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs über Begleitscheine II finden hierbei sinngemäße Anwendung.
3. Die nach dem Muster 12 zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabacks, auszufertigenden Versendungsscheine sind als „Versendungsscheine I“ zu bezeichnen.

Ausfertigung von inländischem Taback auf Versendungsschein II.

In dem Versendungsschein-Ausfertigungs-Register (Muster 13 daselbst) ist in der Spalte 2 und im Versendungsschein-Empfangs-Register (Muster 14 daselbst) in der Spalte 4 die Gattung des Versendungsscheins durch Eintragung von „I“ beziehungsweise „II“ ersichtlich zu machen. In dem Empfangsregister ist ferner in den Spalten 7 und 8 die Vereinnahmung der Steuer nachzuweisen.

VI. Zu §. 33.

Das sogenannte amerikanische Tabackernteverfahren (Einerten der ganzen Tabackpflanze ohne Trennung der Blätter von dem Pflanzenstengel) kann auf Antrag des Tabackpflanzers von dem Hauptamt unter nachstehenden Bedingungen und Kontrollen gestattet werden:

Steueramtliche Behandlung des nach amerikanischer Art geernteten Tabacks.

1. Der Antrag auf Gestattung des Verfahrens ist rechtzeitig vor der amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge (§. 6 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879) bei der Steuerbehörde des Bezirks einzureichen.

In demselben ist anzugeben:

- a) auf welche Grundstücke das Verfahren sich erstrecken soll,
 - b) wie viel Pflanzen sich auf jedem dieser Grundstücke befinden.
2. Die Pflanzenstengel gehören zu dem steuerpflichtigen Taback.

Die verbindliche Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge richtet sich bezüglich der Pflanzenstengel auf die Zahl der letzteren und hat bei den nach §. 6 des Gesetzes vorzunehmenden Ermittlungen zu erfolgen. Die Feststellung der Zahl der Pflanzenstengel darf auch nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 8 des Tabacksteuergesetzes geschehen.

3. Die von den Blättern befreiten Pflanzenstengel sind nach Maßgabe der von der Steuerbehörde zu ertheilenden Anweisung besonders zu verpacken und unter Uebergabe einer schriftlichen Anmeldung spätestens zu dem für die Verwiegung der Blätter festgesetzten Termin zur Revision zu stellen. Ergiebt sich bei dieser Revision eine geringere als die nach Ziffer 2 zu vertretende Zahl der Pflanzenstengel, so finden die Bestimmungen im §. 25 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880 sinngemäße Anwendung.

Die Versteuerung der Pflanzenstengel unterbleibt, soweit die Vernichtung derselben bei der Revision beantragt und demnächst unter Aufsicht vollzogen wird (§. 33 Ziffer 5 der Dienstvorschriften).

VII. Zu Muster 1 und 4.

In Muster 1 der Dienstvorschriften ist in Spalte 15 statt 204 078 zu setzen 229 578, in Muster 4 Spalte 23 statt „Verwiegungsanmeldung“ „Anmeldungsauszug“.

Berichtigung von Muster 1 und 4.

C. Zum Niederlage-Regulativ vom 29. Mai 1880.

VIII. Zu §. 8.

1. Das Entrippen von inländischem Taback, welcher vom 1. Juli 1885 ab in Theilungslager aufgenommen wird, ist nur mit der Maßgabe zu gestatten, daß die entrippen Blätter un-

Entrippen von inländischem Taback in Theilungslagern.



mittelbar vom Lager unter Steuerkontrolle in das Ausland geführt werden. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Direktivbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Kontrollen die Versteuerung des entrippten Tabacks zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse kein Zweifel besteht, daß der betreffende Taback ausschließlich zu Fabrikationszwecken im Inlande Verwendung findet.

2. Auf Taback, welcher vor dem 1. Juli 1885 in ein Theilungslager aufgenommen ist, finden vom 1. September 1885 ab die Vorschriften unter Ziffer 1 gleichfalls Anwendung.

D. Zum Kredit-Regulativ vom 16. Juni 1880.

IX. Zu §. 1 Absatz 1.

Kreditirung der Tabackgewichtssteuer.

1. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, denjenigen Tabackpflanzern, welche ihren geernteten Taback erweislich nicht bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres verkauft haben, auf Antrag eine Verlängerung der im §. 1 Absatz 1 des Regulativs, betreffend die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer, vom 16. Juni 1880 festgesetzten Frist zur Einzahlung der gestundeten Tabackgewichtssteuer bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres zu bewilligen.
2. Der für die Kreditirung der Tabacksteuer ebendasselbst festgesetzte Mindestbetrag wird, insoweit es sich um die Pflanze selbst handelt, von 100 M auf 25 M herabgesetzt.

X. Zu §. 1 Absatz 2.

Kreditirung der Tabackgewichtssteuer.

§. 1 Absatz 2 desselben Regulativs erhält folgenden Zusatz:

Auch kann demjenigen, an welchen inländischer Taback aus Niederlagen mit Befreiungsschein II versandt ist, auf Antrag die Tabackgewichtssteuer, falls dieselbe 100 M oder mehr beträgt, bis zum 25. des dritten Monats nach dem Monat, in welchem der betreffende Betrag fällig geworden ist, kreditirt werden.

E. Zur Bekanntmachung vom 27. November 1879.

XI. Zu Ziffer 1 bis 3.

Verwendung von Melilotenblüthen und eingesalzenen Rosenblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

In Zukunft wird auch die Verwendung von Melilotenblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten gestattet, und finden in Bezug auf die bei der Verwendung dieser Surrogate zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrollen die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November 1879 Anwendung.

XII. Zu §. 1 Absatz 2 der Kontrollvorschriften.

Verwendung von Melilotenblüthen bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

Die für die Verwendung von Melilotenblüthen (Steinklee) zur Herstellung von Tabackfabrikaten festgesetzte jährliche Minimalmenge wird von 100 kg auf 25 kg herabgesetzt.

XIII. Zu §. 1 Absatz 2 der Kontrollvorschriften.

Verwendung von Kirschblättern, Weichselblättern und eingesalzenen Rosenblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

Die für die Verwendung von Kirschblättern, Weichselblättern und eingesalzenen Rosenblättern zur Herstellung von Tabackfabrikaten festgesetzte jährliche Minimalgrenze wird von 100 kg auf 50 kg herabgesetzt.

XIV. Zu Ziffer 1 bis 3 und zu §. 1 Absatz 2 der Kontrollvorschriften.

Verwendung von Beilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

In Zukunft wird auch die Verwendung von Beilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabackfabrikaten gestattet, und finden in Bezug auf die bei der Verwendung dieses Surrogats zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrollen die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November 1879 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Beilchenwurzelpulver die jährliche Minimalmenge (§. 1 Absatz 2 der Kontrollvorschriften) 10 kg beträgt.

F. Zur Anleitung vom 7. Juni 1880.

XV. Zu Muster 2.

Uebersicht über den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte.

Die durch den Beschluß vom 7. Juni 1880 festgestellte Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über die Besteuerung des Tabacks wird dahin geändert, daß der Einsendungsstermin für die Uebersicht über den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte (Muster 2) vom 1. Mai auf den 1. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres verlegt wird.

Zusammenstellung

der

Abänderungen und Nachträge:°)

a) zu dem Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde vom 24. Mai 1880.

Zusatz zu §. 14.

Unter benachbarten Orten sind nur solche zu verstehen, welche mit einander in unmittelbarem Zusammenhang stehen, z. B. Magdeburg-Buckau.

b) zu den Bestimmungen, betreffend Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz, vom 24. Mai 1880.

Zusatz zu III.

Mit Bewilligung der obersten Landes-Finanzbehörde kann die Abfertigung von Flößen mit eingebundenen Faßstäben auf Begleitschein¹⁾, vorausgesetzt, daß die Flöße mit Begleitpapieren versehen sind, aus denen sowohl die Gesamtstückzahl der zu einer Trast gehörigen Stäbe, als auch die Stückzahl jeder darin vorkommenden handelsüblichen Sorte zu ersehen ist, und gegen deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen, auf Grund der Angaben in der Eingangserklärung erfolgen, und kann vorbehaltlich der speziellen Revision am Bestimmungsort, die Revision beim Eingang auf die Feststellung der Zahl der Floßtheile, sowie der Gattung des Holzes beschränkt werden.

c) zu dem Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide etc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, vom 13. Mai 1880.

1. An Stelle des jetzigen §. 5 tritt folgende Bestimmung:

Werden Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, gelagert, so findet auf den gesammten Bestand dieser Getreideart, der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung. Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.

2. Zusatz zu §. 10.

Als inländisch nachgewiesene Säcke unterliegen bei der Entfernung vom Lager in leerem Zustande der Verzollung nicht.

3. Zusatz zu §. 14.

Unter benachbarten Orten sind nur solche zu verstehen, welche mit einander in unmittelbarem Zusammenhang stehen, z. B. Magdeburg-Buckau.

4. Hinter §. 22 und vor „V. Strafbestimmungen“ ist in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1885 einzuschalten als

§. 22a.

Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, müssen gesondert in von einander getrennten Räumen, welche mit dem für die lagernden Waaren maßgebenden Zollsatz deutlich bezeichnet sind, gelagert werden.

In dem Niederlage-Register (§. 15), den An- und Abmeldungen (§. 18) und in den Lager-Registern (§. 20) ist der Zollsatz, welchem die Waare unterliegt, ersichtlich zu machen und in den

°) s. Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. (Central-Bl. S. 484), Ziffer 9.



Abmeldungen außerdem die Richtigkeit der letzteren Angabe ausdrücklich vom Deklaranten zu versichern.

Mischungen mit den vorbezeichneten Waaren dürfen nur nach vorheriger Anmeldung (§. 19) und unter amtlicher Aufsicht vorgenommen werden.

d) zu dem Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten vom 27. Juni 1882.

1. §. 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

2. Zusatz zu §. 5.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

3. An Stelle des jetzigen §. 8 tritt in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1885 folgende Bestimmung:

Die Abrechnung findet vierteljährig in der Art statt, daß am 20. Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbenteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

4. An Stelle des 2. Absatzes des §. 9 tritt in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1885 folgende Bestimmung:

Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten, beziehungsweise der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landes-Finanzbehörden für diesen Fall erteilen werden.

5. An Stelle des letzten Absatzes des §. 9 tritt in Gemäßheit des vorerwähnten Beschlusses des Bundesraths folgende Bestimmung:

Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tarifsätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

Nachtrag

zu

Nr. 33 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Montag, den 13. August 1888.

Inhalt: 1. Kolonial-Wesen: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo Seite 753	Errichtung von Zuckersteuerstellen; — Bundesrathsbeschluss, betreffend Einführung einheitlicher Zoll- und Steuerformulare 755
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stations-Kontrollörs 754	Neue Redaktion der Normativbestimmungen für die Hafensregulative 761

1. Kolonial-Wesen.

Verordnung,

betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche ihr Dienst Einkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2.

Im Falle des §. 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Verfehlung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.



Ingleichen erfolgen die in §. 5 Absatz 1, §§. 18, 39, 52 und §. 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 sowie in §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach §. 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Artikel 4.

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 5.

Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§. 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur von Kamerun.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsmomente festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 6.

Die in §. 127, §. 128 Absatz 2, §. 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden von dem obersten Beamten in dem Schutzgebiet ausgeübt. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 3. August 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf Bismarck.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Berlin, den 9. August 1888.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich preussische Steuer-Inspektor Hefter zu Stettin an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Steuer-Inspektors von Hammerstein den königlich bayerischen Hauptzollämtern zu Furth am Walde, Passau, Regensburg und Simbach als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Regensburg, vom 1. August d. J. ab beigeordnet worden.

Berlin, den 9. August 1888.

Errichtung von Zuckersteuerstellen.

(Central-Blatt von 1888 Seite 572.)

Es sind

im Großherzogthum Sachsen=Weimar=Eisenach
zu Allstedt, Oldisleben und Dermbach, und

im Herzogthum Sachsen=Coburg und Gotha
zu Gotha

Zuckersteuerstellen errichtet und denselben die sämtlichen Befugnisse nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes vom 9. Juli v. J. und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen, mit Ausnahme der Befugniß zur Polarisirung, beigelegt, auch der Zuckersteuerstelle zu Dermbach die seither von der Steuerreceptur zu Kaltennordheim wahrgenommenen Zuckersteuergeschäfte übertragen worden.

Im Herzogthum Sachsen=Meiningen.

Zur Vornahme der durch die Verbrauchsabgabe von Zucker bedingten steuerlichen Abfertigungen in der Zuckerraffinerie von Robert Berger zu Pöfneck ist das Steueramt dortselbst als Zuckersteuerstelle unter Beilegung sämtlicher Abfertigungsbefugnisse nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen, mit Ausnahme der Befugniß zur Polarisirung, bestellt worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. beschlossen:

I. daß an Stelle der bisherigen Muster zu:

- a) Deklarationen zum Waareneingang, Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen, Abmeldungen von Waaren aus der Niederlage (Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 20. Dezember 1869), Begleitscheinen I und II über inländisches Salz (Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867),
- b) Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback (Beschlüsse des Bundesraths vom 29. Mai 1880 und vom 13. Dezember 1883, Central-Blatt 1880 Seite 327, 1884 Seite 1)

neue Muster treten.

Die Einrichtung der unter a genannten Muster ergibt sich aus den Beilagen zu der Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. (Central-Blatt 1888 Seite 484, 497, 565, 593, 597, 623 und 625).

Die Einrichtung der Muster unter b ergibt sich aus den Anlagen.

Ferner ist beschlossen:

II. Die Formulare zu den in Ziffer I bezeichneten neuen Mustern sind, auch bezüglich des Formats (38 cm Höhe und 48 cm Breite), der Farbe und sonstigen Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster herzustellen.

Die Formulare zu Deklarationen zum Waareneingang und zu Abmeldungen von Waaren aus der Niederlage dürfen auch in halber Höhe hergestellt werden.

2 Anlagen.



Soweit für einzelne Zollstellen das Durchpausen der Ladungsverzeichnisse gestattet ist, kann von den Direktivbehörden für die bei dem Ausfertigungsamt zurückbleibenden Duplikate der Ladungsverzeichnisse dünneres Papier zugelassen werden.

Auch kann den Eisenbahnverwaltungen, Dampfschiffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern zc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, die Formulare (Ziffer II) nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen. Formulare, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der amtlichen Verwendung auszuschließen.

Die vorhandenen Bestände von den bis jetzt geltenden Formularen dürfen noch bis Ende dieses Jahres benutzt werden.

Die Muster für die Deklarationen zum Waareneingange zc. werden in der dem Bundesrathsbeschlusse entsprechenden Form den Bundesregierungen besonders mitgetheilt werden. Der Abdruck dieser Muster im Central-Blatt ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Berlin, den 9. August 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Jacobi.

Deutsches Zollgebiet.

Königreich Preußen.

Directivbezirk: Thüringischer Zoll- u. Handelsverein.

Versendungsschein I über inländischen Taback.

N^o 48.

Ausfertigungs-Amt: Schmalkalden.
Transportfrist: Bis zum zweiten Juli 1888.
Verlängert bis zum
Geleistete Sicherheit: Generelle.

Empfangs-Amt: Warnemünde.
Ueberwiesen auf

Annahme-Erklärung des Versendungsschein-Extrahenten: Ich übernehme diesen Versendungsschein mit den sich aus demselben nach §. 16 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) und nach §§. 16 und 17 der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) ergebenden Verpflichtungen.
Schmalkalden, den 2. Juni 1888.

P. C. Hessel.

(Stempel.)

Schmalkalden, den 2. Juni 1888.

Königlich Preussisches Steuer-Amt I.
Granier.

Nummer der einzelnen Gattungen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Gattung und Menge des Tabacks						Steuerbetrag.	Angabe a) des Bestimmungslandes, b) ob der Taback von Niederlagen abgemeldet ist.	Weiterer Nachweis des Tabacks. Der Verkehrs-nachweisung Nummer, Blatt laufende Nr. (Von dem Erledigungsamt auszufüllen.)	Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß. Zahl der Bleie u. f. w.	
		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	nach der nicht geprüften Angabe des Versenders			nach der stattgehabten amtlichen Ermittlung							
				Gattung.	Gewicht		Gattung.	Gewicht						
					brutto kg ¹ / ₁₀₀	netto kg ¹ / ₁₀₀		brutto kg ¹ / ₁₀₀	netto kg ¹ / ₁₀₀					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
1	C. Fuchs in Warnemünde.	P. C. ¹ / ₃	6 Kisten	Tabackblätter	129	10	106	Tabackblätter	129	10	106	77	Pos. 25 v. 1 No. 695 IV ¹³ / ₁₅	Der Taback ist in den Eisenbahnwagen Magdeburg No. 3015 verladen und letzterer mit zwei Schlössern, Serie IV. No. 243 verschlossen.
2		⁴ / ₆			131	50	108		131	50	108			
		Sechs Kisten	260		60	214	260		60	214	Zwei Hundert Vierzehn kg			

Erledigungs-Bescheinigungen.

- Der Versendungsschein ist abgegeben am 26. Juni 1888.
- Derselbe ist eingetragen im Versendungsschein-Empfangs-Register unter Nr. 213.
- Revisionsbefund: a. in Betreff des Verschlusses: Gut und abgenommen.
b. in Bezug auf Gattung und Menge: Sechs Kisten mit richtiger Bezeichnung.
- Bemerkte über Versteuerung, Ausgang, Niederlegung zc.: Siehe die betreffenden Angaben auf der Rückseite.
Die Erledigung des Versendungsscheins bescheinigt
Warnemünde, den 26. Juni 1888.

Grossherzoglich Mecklenburgisches Nebenzoll-Amt I.

Hartmann
Einnnehmer.



I. Vermerke über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

1.	beantrage den Versendungsschein hier zu erledigen. , den . 18	Genehmigt. , den . 18 Amt.
2.	beantrage diesen Versendungsschein zum Zweck der Weiterverfendung der Waaren an in auf das Amt zu überweisen, indem in Beziehung auf den weiteren Transport die umstehend angegebenen Verpflichtungen des Versendungsschein-Extrahenten übernehme . , den . 18	Gingetragen unter № des Versendungsschein-Ausfertigungs-Registers und auf das Amt mit Gültigkeitsfrist bis zum überwiesen. Verschluß: , den 18 Amt.

II. Vermerke über Versteuerung, Ausgang, Niederlegung u. s. w.

Die umseitig bezeichneten Waaren sind heute nach Abnahme des unverletzten Verschlusses unter unsern Augen in den Dampfer „Hertha“ übergeladen und in das Ausland ausgeführt.

Warnemünde, den 26. Juni 1888.

Grosse, Assistent. **Philipp**, Grenz-Aufseher.

Erntejahr 1887.

Deutsches Zollgebiet.

Großherzogthum Baden.

Direktivbezirk: Baden.

Versendungsschein II über inländischen Taback.

N^o 28.

Ausfertigungs-Amt: Ladenburg.

Empfangs-Amt: Dessau.

Gestellung der Waaren: _____

Empfänger der Waaren: W. Ponath in Dessau.

Nummer der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung des Tabacks.	Menge.				Steuerbetrag		Angabe, ob der Taback von Niederlagen abgemeldet ist.
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.		Brutto		Netto				
				kg	¹ / ₁₀₀	kg	¹ / ₁₀₀	Mark	ℳ.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
1	W. P. 1	3 Säcke	} Tabackblätter.	207	50	205	—	221	40	
2	2			208	—	205	—			
3	3			207	50	205	—			
		Drei Säcke		623	—	615	—			



Nummer der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung des Tabacks.	Menge.		Steuerbetrag		Angabe, ob der Taback von Niederlagen abgemeldet ist.
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.		Brutto	Netto	Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Zahlungsfrist: Der Steuerbetrag von

Zwei Hundert ein und zwanzig Mark 40 Pfennig

muß bei dem Empfangs-Ante bis zum sechs und zwanzigsten Juni d. J. unter Vorlage dieses Versendungsscheins eingezahlt sein, widrigenfalls die Einziehung des Steuerbetrags von dem Extrahenten des Versendungsscheins erfolgen wird. Der Beweis der erfolgten Steuerentrichtung muß bis zum Ablauf der für die Ueberfendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist geführt werden.

Geleistete Sicherheit: Generelle.

Annahme-Erklärung des Versendungsschein-Extrahenten: *Ich übernehme diesen Versendungsschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen.*

Ladenburg, den 5. Juni 1888.

Wilhelm Hegewald.

Ladenburg, den 5. Juni 1888.

Großherzoglich Badische Steuer-Einnehmerei.

Frege.

(Stempel.)

Erledigungs-Bescheinigung.

1. Der Versendungsschein ist am 19. Juni 1888 unter Nr. 238 des Versendungsschein-Empfangs-Registers eingetragen.
2. Bestellung des Tabacks: _____
3. Der Steuerbetrag ist mit _____ Mark _____ Pfennig am _____ 18 _____ ad depositum verbucht unter Nr. _____ des _____
4. Der Steuerbetrag ist mit 221 Mark 40 Pfennig am 19. Juni 1888 definitiv vereinnahmt unter Nr. 426 des Einnahme-Journals.

Dessau, den 19. Juni 1888.

Herzoglich Anhaltisches Haupt-Steuer-Amt.

Lippert

Hauptamts-Rendant.

Birkner

Hauptamts-Assistent.



Bekanntmachung.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 12. d. Mts. wird der Text der von dem Bundesrath abgeänderten Normativbestimmungen für die Hafенregulative nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Juli 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Jacobi.

Normativbestimmungen für die Hafенregulative.

1. Die im §. 90 des Vereinszollgesetzes vorbehaltenen Hafенregulative über das beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtende Verfahren werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der nachfolgenden Normativbestimmungen durch die obersten Landesfinanzbehörden erlassen.

2. In der Regel wird für jeden Hafен, einschließlich der zugehörigen Vorhäfen, ein besonderes Hafенregulativ bestimmt.

Diejenigen Normativbestimmungen, welche daselbst zur Anwendung sich nicht eignen, bleiben außer Betracht.

Bei Häfen mit unerheblichem Seeverkehr kann von dem Erlaß besonderer Hafенregulative abgesehen werden.

3. Die einzelnen Hafенregulative müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung des Hafens und der zugehörigen Vorhäfen, der zu Zollstraßen angewiesenen Einfahrten, sowie der zur Löschung und Einnahme von Ladungen bestimmten Landungs- und Löschplätze (Vereinszollgesetz §§. 17 und 89);
- b) die Bezeichnung der für den Hafен und die Vorhäfen errichteten Ansayeposten, Zollämter und Abfertigungsstellen, unter Angabe der diesen Stellen etwa beigelegten besonderen Befugnisse (V. Z. G. §§. 18, 74, 75 und 128);
- c) die Angabe der zur See zu beobachtenden Kontrolbestimmungen und der auf Grund des § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ergangenen Anordnungen, sowie anderer örtlich in Betracht kommender Vorschriften, welche auf dem Wege zur Hafeneinfahrt, beziehungsweise bei dem Auslaufen aus dem Hafен zu beobachten sind;
- d) die Angabe der nach §. 21 des Vereinszollgesetzes und nach den zur Ausführung desselben gegebenen Vorschriften in Betreff der verpackt eingehenden Gegenstände bei der Ueberschreitung der Grenze zu beobachtenden Bestimmungen, sowie der für die Benutzung der einzelnen Zollstraßen etwa angeordneten Beschränkungen.

4. Die auf die zollamtliche Behandlung des Seeverkehrs Bezug habenden Vorschriften, welche die amtliche Thätigkeit der Beamten betreffen, können in die einzelnen Hafенregulative oder auch in besondere Dienstabweisungen für die betreffenden Beamten aufgenommen werden.

I. Vorschriften für die Einfuhr.

1. Einfahrt in den Hafен.

A. Für Häfen mit Ansayeposten.

5. Jeder nach §. 21 des Vereinszollgesetzes zur Einhaltung der Zollstraße verpflichtete Schiffsführer, welcher in einen Hafен einzulauen beabsichtigt, hat sich bei dem Ansayeposten zu melden und dem mit der Abfertigung beauftragten Beamten, dessen Ankunft abzuwarten ist, sämmtliche über seine Ladung sprechende Papiere abzugeben. Der Schiffsführer ist zugleich verpflichtet, dem Ansayeposten eine von ihm unterzeichnete Deklaration der Zugänge zum Schiffsräume und etwaiger geheimer Verhältnisse — Lücken-



A. Deklaration —, nach dem Muster A zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

6. Wo es die örtlichen Verhältnisse rätlich machen, können in Verbindung mit den Vorschriften unter Nr. 5 in die Hafenregulative Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen die einlaufenden Schiffe an einer bestimmten Stelle in der Nähe des Anlegepostens vor Anker zu gehen, beziehungsweise anzuhalten haben und die gewählte Stelle ohne Erlaubniß der Zollbeamten vor geschlossener Abfertigung nicht verlassen dürfen, und wodurch einem unerlaubten Verkehr zwischen den Schiffen und dem Lande vorgebeugt wird.

7. Für die Weiterfahrt tritt in der Regel amtliche Begleitung ein, doch kann nach dem Ermessen des Amtes statt der Begleitung Schiffsverschluß in Anwendung kommen, wo die örtlichen Verhältnisse keine Bedenken ergeben. Lehren Falls sind die Zugänge zu den Laderäumen, soweit dieselben die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestatten, amtlich zu verschließen und die in nicht verschließbaren Räumen befindlichen, von dem Schiffsführer mündlich anzugebenden Waaren in der Lufendeklaration (Nr. 5) oder in dem Anlegezettel (Nr. 8) nach Stückzahl, Verpackungsart u. so vollständig als thunlich zu verzeichnen.

Wenn amtliche Begleitung des Schiffes angeordnet wird, bedarf es der Verschlußanlage und der Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren nicht. Ausnahmsweise kann für den Verkehr in den einzelnen Hafenplätzen sowohl von der amtlichen Begleitung, als von dem Schiffsverschluß abgesehen werden.

8. Die nach Nr. 5 abgegebenen Ladungspapiere werden demnächst von dem Anlegeposten nebst der Lufendeklaration in Gegenwart der Schiffsführer eingesiegelt, an das betreffende Grenzzollamt adressirt und mit dem von dem Anlegeposten nach Muster B auszufertigenden Anlegezettel, falls amtliche Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, andernfalls dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem Grenzzollamt ausgehändigt. Auf dem Anlegezettel ist die Anzahl der angelegten Bleie und Siegel in Buchstaben zu vermerken.

B.

Hierauf hat der Schiffsführer den Weg zum Grenzzollamt ohne weiteren, als den durch natürliche Hindernisse bedingten Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortzusetzen.

9. Abweichungen von den Vorschriften unter Nr. 7 und 8 können mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nöthig werden:

- a) für Häfen, in denen die Einrichtung besteht, daß die begleitenden Beamten erst auf dem Wege vom Anlegeposten zum Grenzzollamt aufgenommen werden, oder für welche hinsichtlich der Kontrolirung des Transports auf diesem Wege noch andere besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
- b) für Häfen, woselbst nur Schiffsbegleitung in Anwendung kommt;
- c) für Häfen, bei denen die Entfernung vom Anlegeposten zum Grenzzollamt so kurz ist, daß sich vom Anlegeposten oder vom Lande aus die Fahrt des Schiffes bis zum Grenzzollamt leicht überwachen läßt, und in welchen deshalb die Verschlußanlage oder die Anordnung der amtlichen Begleitung bei dem Anlegeposten nur ausnahmsweise einzutreten hat;
- d) auch wird in geeigneten Fällen, namentlich wenn amtliche Begleitung stattfindet, zu gestatten sein, daß die Abgabe der Lufendeklaration oder die Revision der Schiffszugänge erst bei dem Grenzzollamt eintritt, wie es auch zugelassen werden kann, die Abgabe der Schiffs-Provisionsliste (Nr. 19 c) bei dem Anlegeposten vorzuschreiben.

10. Den Führern der periodisch den Hafen besuchenden Schiffe kann gestattet werden, statt der jedesmaligen Ausfertigung einer Lufendeklaration (Nr. 5) eine einmalige Lufendeklaration auszustellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einsicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern ist.

11. Unmittelbar nach der Ankunft der vom Anlegeposten abgefertigten Schiffe bei dem Grenzzollamt hat der Schiffsführer den ihm angewiesenen Platz einzunehmen und sich demnächst persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei dem Amte, welchem gleichzeitig der von dem Anlegeposten ausgefertigte Anlegezettel und die daselbst unter Siegel gelegten Schiffspapiere zu übergeben sind, zu melden und sich über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären. Sind die Papiere, weil das Schiff unter Begleitung angekommen ist, nicht in Händen des Schiffsführers, so hat derselbe dem Zollamt darüber Anzeige zu machen, damit letzteres die Ablösung der Begleitung und die Ablieferung der Papiere veranlassen kann.

12. Das weiter einzuhaltende Verfahren ist übereinstimmend mit dem nachstehend für die Grenzzollämter ohne Ansageposten vorgeschriebenen, mit der Modifikation, daß bei den Grenzzollämtern mit Ansageposten die Schiffspapiere und Lufendeklarationen bereits bei dem Ansageposten abgegeben werden und daß der bei dem Ansageposten angelegte Verschuß (Nr. 7), wenn derselbe bei der vorläufigen Revision des Schiffes (Nr. 21) als sichernd erkannt wird, bis zur Löschung der Ladung beziehungsweise bei der Weiterabfertigung belassen werden kann.

13. Die Bestimmungen unter Nr. 5 bis 12 finden auch bei solchen Grenzzollämtern Anwendung, welche zu Ansageposten für andere Grenzzollämter erklärt sind, insoweit bei ersteren die Abfertigung der eingehenden Schiffe im Ansageverfahren beantragt wird. Hinsichtlich der bei jenen Ämtern vorzunehmenden zollamtlichen Abfertigungen sind, neben den bezüglich ihrer Abfertigungsbefugnisse getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 b), die nachfolgenden Vorschriften für Häfen ohne Ansageposten maßgebend.

B. Für Häfen ohne Ansageposten.

14. Jeder nach §. 21 des Vereinszollgesetzes zur Einhaltung der Zollstrafe verpflichtete Schiffsführer hat sich unmittelbar nach der Ankunft im Hafen bei der Hafenbehörde anzumelden und den ihm angewiesenen Platz einzunehmen. Derselbe hat sich sodann persönlich oder durch einen legitimierten Stellvertreter bei dem Zollamte zu melden und unter Abgabe sämtlicher über seine Ladung sprechenden Papiere über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären.

15. Bei Schiffen, welche im Ansageverfahren weiter abgefertigt werden sollen (Nr. 34), kann zugelassen werden, daß die Schiffspapiere den zum Zweck der Zollabfertigung abgeordneten Beamten an Bord ausgehändigt werden.

16. Bevor die vorläufige Revision des Schiffes stattgefunden hat (Nr. 21), darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen unterhalten. Auch kann vorgeschrieben werden, daß die Schiffe bis zur Beendigung der vorläufigen Revision an üblicher Stelle zu laggen haben.

17. Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen. Derselben ist von jeder Veränderung des Anlegeplatzes zuvor Anzeige zu machen.

18. Den an Bord befindlichen Passagieren ist das Verlassen des Schiffes nach der Abfertigung ihres Reisegepäcks, welche auf geschene Anzeige bei dem Amte mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen ist, gestattet.

Auf zollpflichtige, zum Handel bestimmte Waaren, welche Reisende mit sich führen, finden die Bestimmungen unter Nr. 19 ff. Anwendung.

2. Abfertigung im Hafen.

A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe.

19. Innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen hat der Schiffsführer oder ein Bevollmächtigter desselben

- a) eine generelle Deklaration über die Ladung (Manifest) — Muster C,
- b) eine Deklaration über die Zugänge zu dem Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse (Lufendeklaration) — Muster A — und
- c) eine Deklaration über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft, der Passagiere und für das Schiff bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, sowie die Schiffsinventariestücke (Schiffs-Provisionsliste) — Muster D,

unter Beobachtung der zugehörigen Anleitungen auszufertigen und bei dem Zollamte einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der vorstehend bezeichneten Deklarationen kann auf Antrag der Beteiligten von dem Zollamte angemessen verlängert werden.

Statt der generellen Deklaration (a) darf sogleich die spezielle Deklaration (Nr. 25), welche alsdann auch auf die für die erstere vorgeschriebenen besonderen Angaben zu erstrecken ist, abgegeben werden.

Bei unbeladenen Schiffen kann von der Abgabe der generellen Deklaration abgesehen und die Erklärung des Schiffsführers, daß er keine Ladung an Bord habe, für genügend angesehen werden. Ebenso kann bei solchen Schiffen die Abgabe der Lufendeklaration erlassen werden.



Bei Schiffen, welche während ihres Aufenthalts im Hafen unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht stehen, kann von der Abgabe der Schiffs-Provisionsliste abgesehen werden.

20. Zur Ausstellung der generellen Deklaration (Nr. 19a) werden die dem Amte übergebenen Ladungspapiere (Nr. 14) nach erfolgter Abstempelung und Nummerirung dem Schiffsführer zurückgegeben.

Die der Deklaration wieder beizufügenden Ladungspapiere sind sodann von dem Amte mit der Deklaration zu vergleichen und, wenn sich hierbei Uebereinstimmung ergibt, beziehungsweise nach stattgehabter Erörterung etwaiger Abweichungen und Berichtigung der Deklaration, dem Schiffsführer wieder zuzustellen.

Die Schiffs-Provisionsliste (Nr. 19c) ist in zwei Exemplaren auszufertigen, von welchen das eine nach geschehener Revision (Nr. 21) von dem Schiffsführer bis zum Wiederausgang in See an Bord in Verwahrung zu nehmen ist.

Bei Schiffen, auf denen über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffers bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, sowie über die Schiffs-Inventariestücke genau Buch geführt wird, kann in der Schiffs-Provisionsliste auf die betreffenden Bücher Bezug genommen werden; es bedarf dann der speziellen Eintragung der in den letzteren nachgewiesenen Gegenstände in der Schiffs-Provisionsliste nicht. Die gedachten Anschreibungen sind den revidirenden Zollbeamten zur Visirung vorzulegen.

21. Nach erfolgter Uebergabe der unter Nr. 19 genannten Deklarationen erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Durch dieselbe sollen die Beamten davon Ueberzeugung erlangen:

- a) daß die von dem Schiffsführer abgegebene Lukendeklaration (Nr. 19b) hinsichtlich der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse, welche den Beamten an Ort und Stelle zu zeigen sind, vollständig und richtig ist;
- b) daß die als verschlußfähig bezeichneten Waarenräume des Schiffes sich zur Anlegung eines sichern den amtlichen Verschlusses eignen;
- c) daß alle außerhalb dieser Räume befindlichen Waaren in der generellen Deklaration angegeben sind.

Zugleich findet die spezielle Revision des Proviantes, sowie der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere, sofern nicht das letztere bereits nach Nr. 18 abgefertigt ist oder dafür Abfertigung unter Begleitschein-Kontrolle beantragt wird, statt, imgleichen, soweit thunlich, die Revision der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventariestücke (vergl. Nr. 31).

22. Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer Kontrolle gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschuß gesetzt.

Letztere können auch in die Niederlage aufgenommen oder in geeigneten Fällen unvergeschlossen in den Händen des Schiffsführers belassen werden.

Wird bei längerem Aufenthalt des Schiffes im Hafen der freigelassene Vorrath erschöpft, so kann ein weiterer Theil zollfrei verabfolgt werden, in welchem Falle beiden Exemplaren der Provisionsliste eine bezügliche amtliche Bemerkung beizufügen ist.

Derjenige Schiffsproviant, welcher an das Land gebracht werden soll, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegt der Verzollung (vergl. Nr. 47).

23. Die mit den Schiffen in das Zollgebiet eingegangenen gewöhnlichen Schiffsutensilien, zu denen nur diejenigen Inventariestücke zu rechnen sind, welche in der Nachweisung Anlage E 1 aufgeführt sind, bleiben nach Nr. 15d des Zolltarifs zollfrei.

E 1. Alle übrigen beweglichen Inventariestücke sind, so lange sie an Bord bleiben, ebenfalls zollfrei.

Schiffs-Inventariestücke der im Absatz 2 gedachten Art, welche an das Land gebracht werden sollen, sind anzumelden und unterliegen, wenn sie in den freien Verkehr treten, dem tarifmäßigen Eingangszoll, insofern deren Abstammung aus dem Inlande oder deren bereits erfolgte Verzollung beziehungsweise Freischreibung nicht nachgewiesen wird, oder soweit sie nicht als Reisegeräth nach §. 5 Nr. 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei sind.

Behufs Erleichterung des Nachweises über die inländische Abstammung zc. können die Schiffsführer amtlich beglaubigte Inventarienzettel von der Einrichtung des Modells E 2 führen, in welche der Zugang an inländischen oder aus dem freien Verkehr des Inlandes stammenden neuen Inventarien-

E 2.



stücken amtlich nachzutragen ist. Walten gegen die Identität der eingeführten Inventariestücke mit den im Inventarverzeichnis aufgeführten keine Bedenken ob, so kann von einem speziellen Nachweise der Identität abgesehen werden.

24. Sobald die vorläufige Revision des Schiffes (Nr. 21) beendet ist, werden die Waarenräume desselben und die etwa die Deck- und Kajütfracht bildenden zollpflichtigen Waaren, soweit sie dazu geeignet sind und deren spezielle Revision nicht sofort bewirkt werden kann, ferner die etwa noch nicht abgefertigten Schiffsvorräthe und Inventariestücke unter amtlichen Verschluss gesetzt, oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

25. Binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist nach der Ankunft des Schiffes im Hafen hat der Schiffsführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren dem Grenzzollamte speziell zu deklariren. Zur speziellen Deklaration der unter der Ladung befindlichen zollfreien Gegenstände, welche bei dem Grenzzollamt in den freien Verkehr treten sollen, kann die generelle Deklaration mitbenutzt werden. Letztere ist alsdann durch die Angabe der Waarenmenge und soweit nöthig durch genauere Bezeichnung der Waarengattung zu ergänzen (vergl. auch Nr. 19 Abs. 3). Wird die Deklaration durch den Waarenempfänger übergeben, so kann das Amt verlangen, daß derselbe sich durch Vorzeigung des Konnossements oder in sonst geeigneter Weise als solcher legitimire.

26. Die Entlöschung der Schiffe darf nur an der von der Zollbehörde dazu bestimmten Stelle erfolgen. Die Zulassung zur Entlöschung geschieht in der durch die Uebergabe der speziellen Deklarationen bedingten Reihenfolge. Unter sonst gleichen Voraussetzungen entscheidet hierbei die Zeit der Ankunft der Schiffe im Hafen.

27. In Fällen dringenden Bedürfnisses, z. B. bei beschädigten Schiffen, kann mit Genehmigung des Amtes die sofortige Entlöschung erfolgen. Bei den Dampfbooten wird auf thunliche Beschleunigung der Abfertigung Bedacht genommen werden.

28. Die Entlöschung ist vor der Uebergabe der generellen und speziellen Deklaration zulässig, wenn die Ausladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt und geeignete Räume vorhanden sind, um die ausgeladenen Waaren bis zum Zeitpunkt der Zollabfertigung unter sicheren amtlichen Verschluss zu nehmen.

29. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Entlöschung, nachdem das Zollamt die Anweisung dazu ertheilt hat, ohne Zögerung zu bewirken und zu diesem Zweck eine angemessene Zahl Arbeiter zu stellen, widrigenfalls das Amt die Entlöschung auf seine Gefahr und Kosten herbeiführen kann. — Nach örtlichem Bedürfnisse kann die Ausladung durch Führung von Notizbüchern, Ausladescheinen zc. kontrollirt werden.

30. Hinsichtlich der Abfertigungsstunden sind die Bestimmungen im §. 133 des Vereinszollgesetzes maßgebend.

Wenn die Ausladung eines Schiffes auf Antrag des Schiffsführers ausnahmsweise zur Nachtzeit gestattet wird, hat der Schiffsführer auf seine Kosten für die erforderliche Beleuchtung zu sorgen.

31. Nach beendigter Entlöschung erfolgt die Abfertigung der Schiffsvorräthe, Utensilien und Inventariestücke, soweit solche nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes (Nr. 21) bewirkt worden ist, und die Schlußrevision des Schiffes. Bei letzterer sind sämmtliche Räume des Schiffes zu revidiren, um Sicherheit darüber zu erlangen, daß sich keine undeklarirten zollpflichtigen Gegenstände mehr an Bord befinden.

Nach der Schlußrevision hat der Schiffsführer den Löschplatz auf Verlangen des Amtes mit dem Schiffe ungesäumt zu verlassen.

32. Die entlöschten Gegenstände werden sogleich an der Ausladestelle nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften revidirt und abgefertigt und müssen hierauf, insoweit das Zollamt keine Ausnahmen gestattet, sogleich von der Revisionsstelle entfernt werden.

Es bleibt dem Ermessen der obersten Landes-Finanzbehörden überlassen, Bestimmung darüber zu treffen, inwieweit die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und der zugehörigen Regulative u. s. w. über die Revision, die zollamtliche Abfertigung und die Behandlung der Gewichtsdivergenzen, sowie die Vorschriften der besonderen Hafen- und Zollhofs-Ordnungen über die Revisionsstellen, die Entfernung der abgefertigten Waaren, die Aufnahme der Waaren, über welche nicht disponirt wird, zur Niederlage u. s. w. in die Hafenregulative aufzunehmen sein werden.

B. Abfertigung der weitergehenden Schiffe.

33. Auf Antrag des Schiffsführers kann mit Genehmigung des Grenzzollamtes das Schiff ohne vorgängige Entlöschung auf ein zur Vornahme der Abfertigung desselben befugtes Amt im Innern im Ansageverfahren oder unter Begleitscheinkontrolle abgelassen werden. Die betreffenden Ämter sind in dem Hafensregulativ für das Grenzzollamt anzugeben.

34. Bei Anwendung des Ansageverfahrens erfolgt die Abfertigung nach den Vorschriften unter Nr. 5 bis 10.

Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsort zu begleiten haben. Dem Ermessen des Amtes bleibt es überlassen, das Schiff nur mit einem Beamten zu besetzen, wenn dies zur Sicherung des Zollinteresses ausreichend erscheint.

Befindet sich vor dem Grenzzollamt ein Ansageposten, so wird der etwa von letzterem angelegte Verschluss bei der Besetzung des Schiffes durch die Aufsichtsbeamten abgenommen und für den Weitertransport zum Bestimmungsort ein neuer Ansagezettel (Muster B) ausgefertigt (Nr. 15).

35. Den Führern der nach Nr. 34 im Ansageverfahren abgefertigten Schiffe kann die Annahme von Beiladungen von Passagier-Effekten und anderen im freien Verkehr befindlichen Gegenständen, sowie von unter Begleitschein-, Deklarationschein- oder Uebergangsschein-Kontrolle abgefertigten Waaren, insofern diese Gegenstände gesondert von den übrigen Gütern geladen werden können, gestattet werden.

Der Schiffsführer hat alsdann ein Verzeichniß der beizuladenden Gegenstände, auf Grund dessen die Verladung derselben amtlich zu kontrollieren ist, nebst den über diese Gegenstände sprechenden Papieren zu übergeben, welche letzteren nebst dem genannten Verzeichniß einzusiegeln und den Begleitungsbeamten zur Abgabe an das Amt des Bestimmungsortes zu übergeben sind.

36. Soll die Ladung des Schiffes ohne Entlöschung des letzteren unter Begleitscheinkontrolle weiter abgefertigt werden, so finden die Bestimmungen unter Nr. 19 bis 25 Anwendung. Die Abfertigung erfolgt auf Grund der abzugebenden speziellen Deklaration; einer vorgängigen Revision der Waaren bedarf es nicht, sofern die Deklaration den gesetzlichen Erfordernissen (B. Z. G. §§. 22 bis 25 und 42) entspricht.

37. Der Weitertransport geschieht unter Schiffsverschluss oder, insofern kein sicherer amtlicher Verschluss angelegt werden kann, unter amtlicher Begleitung. Die Lukendeklaration (Nr. 19 b) und die Schiffs-Provisionsliste (Nr. 19 c) nebst den Schiffspapieren werden amtlich versiegelt und dem Schiffsführer beziehungsweise den begleitenden Beamten nebst dem Begleitschein zur Ablieferung an das Begleitschein-Empfangsammt übergeben.

Hinsichtlich etwaiger Beiladungen ist nach den Bestimmungen unter Nr. 35 zu verfahren.

38. Die Abfertigung nach den Bestimmungen unter Nr. 33 ist auch dann zulässig, wenn ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamt entlöst und nur der Rest ohne Ausladung weiter befördert werden soll. Auf den zu entlöschenden Theil finden alsdann die Vorschriften unter Nr. 19 bis 32 bezw. Nr. 46 und auf den weitergehenden Theil die betreffenden Bestimmungen unter Nr. 33 bis 37 Anwendung.

Soll der weitergehende Theil der Ladung mit Begleitschein abgefertigt werden, so ist derselbe getrennt von dem zur Ausladung bestimmten Theil speziell zu deklarieren (vergl. auch Nr. 44 und 45).

39. Die Schiffer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsort unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

40. Das weiter einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den für die Abfertigung im Hafen des Bestimmungsortes ergangenen betreffenden Vorschriften.

C. Besondere Bestimmungen.

a. Schiffsleichterungen.

41. Soll die Ladung eines Schiffes vor dem Eintritt in den Hafen ganz oder theilweise in Leichter- oder Leichterschiffe umgeladen werden, so hat der Schiffsführer dem Grenzzollamt hiervon unter Uebergabe der über die Ladung sprechenden Papiere Anzeige zu machen und für jedes Leichter- oder Leichterschiff einen Leichterlade-schein zu erwirken.

Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Für den Weitertransport der Waaren zum

Grenzzollamt findet nach Anordnung desselben Schiffsverschluß oder amtliche Begleitung Anwendung; geeignetenfalls kann von Beiden abgesehen werden.

Der Leichterladeschein, in welchem von dem kontrollirenden Beamten die umgeladenen Kolli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer bezüglichen Bescheinigung des kontrollirenden Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem letzteren, beziehungsweise dem begleitenden Beamten, versiegelt zur Beförderung an das Grenzzollamt zu übergeben.

Mit Genehmigung der Zollbehörde kann von der Ausstellung eines Leichterladescheins und der Aufzeichnung der in die einzelnen Leichterschiffe umgeladenen Waaren abgesehen werden.

42. Wenn die Leichterung bei dem Ansayeposten oder bei dem Grenzzollamt vorgenommen werden soll, so ist ebenfalls nach den Bestimmungen unter Nr. 41 zu verfahren. Im Uebrigen sind für die Abfertigung bei dem Ansayeposten die Bestimmungen unter Nr. 5 bis 8 und für das Verfahren bei dem Grenzzollamt die Bestimmungen unter Nr. 11 und 12 beziehungsweise unter Nr. 14 bis 17 und hinsichtlich der bei dem Grenzzollamt zu entlöschenden Waaren die Bestimmungen unter Nr. 19 bis 32 maßgebend.

Für Leichterschiffe bedarf es nur der einmaligen Abgabe der Lukendeklaration (Nr. 10), auch kann unter Umständen von derselben ganz abgesehen werden.

Im Falle der Leichterung bei dem Ansayeposten sind die einzelnen Leichterschiffe in dem Ansayezettel zu bezeichnen.

Wenn die gesammte Ladung des Hauptschiffes in Leichterschiffe umgeladen worden ist, kann die Schlußrevision des ersteren (Nr. 31) sofort an Ort und Stelle vorgenommen werden.

43. Die nach Nr. 33 bis 38 gestattete Abfertigung der zu Wasser nach dem Bestimmungsorte weitergehenden Waaren im Ansayeverfahren oder unter Begleitscheinkontrolle ist auch dann zulässig, wenn die Ladung zuvor ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden soll.

44. Bei der Abfertigung im Ansayeverfahren finden die Bestimmungen unter Nr. 41 und 42 und beziehungsweise unter Nr. 34 Anwendung. Diese Abfertigung ist unzulässig, wenn ein Leichterschiff Ladungen von verschiedenen Hauptschiffen einnimmt. Der Schiffsführer muß auch dann, wenn das Hauptschiff seine Ladung ganz an Leichterschiffe abgegeben hat, für die Berichtigung des Deklarationspunktes am Bestimmungsorte persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen.

45. Findet die Abfertigung unter Begleitscheinkontrolle statt (Nr. 36), so ist für jedes Leichterschiff und, wenn das Hauptschiff nicht bei dem Grenzzollamt zurückbleibt, auch für dieses ein besonderer Begleitschein auszufertigen.

b. Umladung auf Eisenbahnen.

46. Soll die Schiffsladung ganz oder theilweise auf der Eisenbahn weiter versendet werden, so geschieht die Entlöschung des Schiffes und die Verladung der Waaren zur Bahn unter amtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden generellen Deklaration. Die Abfertigung der auf der Eisenbahn weitergehenden Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Eisenbahn-Zollregulativs. Der Abgabe einer speciellen Deklaration über dieselben bedarf es nicht.

Das gedachte Verfahren ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Eisenbahn bis zum Hafen geführt ist und an dem Schienengeleise geeignete verschließbare Räume zur Aufnahme der entlöschten Waaren bereitgestellt werden. Dasselbe kann sowohl bei Grenzämtern, als auch bei Aemtern im Innern, auf welche Schiffe im Ansayeverfahren abgelassen werden, angewendet werden.

c. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe.

47. Auf Schiffe, welche über See aus inländischen Häfen kommen, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie auf die aus ausländischen Häfen kommenden Schiffe Anwendung.

Sind jedoch die Waaren von einem inländischen Amte nach den Bestimmungen unter Nr. 57 ff. unter Zollkontrolle zum Wiedereingange abgefertigt, so vertreten die amtlichen Bezeichnungen die generelle und die spezielle Deklaration (Nr. 19a und 25) und es erfolgt die Revision und weitere Abfertigung der betreffenden Waaren nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften (V. Z. G. S. 111 u. f. w.).

Der Abgabe einer Lukendeklaration (Nr. 5 oder 19b) bedarf es nicht.

Die Schiffsvorräthe werden, wenn deren Abstammung aus dem freien Verkehr des Inlandes

durch einen Deklarationschein nachgewiesen wird, zollfrei gelassen, und ist alsdann die Angabe derselben in der Schiffs-Provisionsliste (Nr. 19c) nicht erforderlich.

Den amtlichen Bezettelungen hat der Schiffsführer bei dem Wiedereingang schriftlich die Versicherung beizufügen, daß er keine anderen als die darin verzeichneten Frachtgüter an Bord habe. Sind unterwegs ausländische Güter beigeladen worden, so ist über die ganze Ladung eine generelle Deklaration abzugeben. Hinsichtlich des aus dem Inlande kommenden Theils der Ladung kann jedoch darin auf die bezügliche amtliche Bezettelung verwiesen werden.

Die Weiterabfertigung der aus inländischen Häfen eingehenden Schiffe nach den Bestimmungen unter Nr. 33 bis 40 ist gestattet, wobei die die Ladung begleitenden amtlichen Bezettelungen ebenfalls die Deklaration vertreten (Abs. 2).

48. Für Schiffe, welche regelmäßig zwischen inländischen Häfen über See verkehren, können auf Grund des §. 111 des Vereinszollgesetzes nach Bedürfniß besondere Erleichterungen zugestanden werden.

d) Abfertigung der wieder ausgehenden Schiffe.

49. Soll nur ein Theil der Ladung entlöst, der Rest aber wieder ausgeführt werden, so hat der Schiffsführer den letzteren zwar in der generellen Deklaration (Nr. 19a) zu verzeichnen, jedoch nicht speziell zu deklariren. Der zur Entlösung bestimmte Theil ist nach den Vorschriften unter Nr. 25 ff. zu behandeln, der übrige Theil der Ladung bleibt bis zur Wiederausfuhr unter amtlicher Aufsicht.

50. Wenn der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung ebenfalls entlöst werden muß, so ist derselbe auf Verlangen des Amtes speziell zu deklariren. Von der speziellen Deklaration kann dann abgesehen werden, wenn die Wiederausfuhr voraussichtlich nach kurzer Zeit erfolgen wird und die Beaufsichtigung der Waaren keine Schwierigkeiten darbietet. Nach dem Ermessen des Amtes kann deren einstweilige Aufnahme in die Niederlage angeordnet werden.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Entlösung des zum Eingang bestimmten Theiles der Ladung nicht in dem Hafen selbst, sondern nach vorgängiger Weiterabfertigung im Ansaßverfahren oder unter Begleitscheinkontrolle in einem weiter zurückliegenden Hafen erfolgen und der übrige Theil der Ladung erst nach der Rückkunft des Schiffes wieder aufgenommen werden soll.

51. Bei Schiffen, welche den Hafen besuchen, die jedoch demnächst mit der Ladung wieder in See gehen, einschließlich der des Nothhafens oder des Winterlagers wegen einlaufenden Schiffe, bleibt es dem Ermessen des Amtes überlassen, sich auf die amtliche Bewachung oder Verschließung des Schiffes zu beschränken, oder zugleich die Abgabe der unter Nr. 19 vorgeschriebenen Deklarationen zu verlangen. Das Amt ist befugt, die zur Sicherung des Zollinteresses etwa für nöthig erachteten sonstigen Maßregeln zu treffen.

52. Schiffe, welche nur die Rhede besuchen, ohne mit den im Hafen befindlichen Schiffen oder mit dem Lande zu verkehren, sind den Vorschriften unter Nr. 14 ff. nicht unterworfen.

Wird ein solcher Verkehr beabsichtigt, so hat der Schiffsführer dies bei dem Grenzzollamte anzuzeigen und die von letzterem zu treffenden Anordnungen zu beobachten.

Die gleiche Verpflichtung besteht hinsichtlich solcher Schiffe, welche auf der Rhede einfrieren. Das Grenzzollamt ist befugt, den Verkehr mit dem Lande auf bestimmte Tagesstunden und Uferstellen zu beschränken.

e) Verkehr mit Booten.

53. Beladene Boote, welche von der Rhede oder von Strandorten kommen, dürfen sich dem Ufer nur soweit nähern, als dies nach den örtlich ertheilten Vorschriften gestattet ist. Unverdeckte Rachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Mit zollpflichtigen oder mit verpackten zollfreien Gegenständen beladene Boote dürfen nur an den hierzu besonders bestimmten Stellen anlegen.

Neben dem Verkehr mit Booten, welche von der Rhede oder den Küstendörfern kommen, sind in den Regulativen für die Flußhäfen mit Seeverkehr auch Bestimmungen bezüglich des Verkehrs mit den Flußschiffen zu treffen.

f) Schleppdampfer.

54. Für Schleppdampfer können besondere Erleichterungen hinsichtlich der Abfertigung zugestanden werden.

g) Strandungen.

55. In Strandungsfällen hat das Grenzzollamt sofort nach erhaltener Anzeige die nach den Umständen erforderlichen Anordnungen zur Bergung der Waaren, der Schiffsvorräthe und Inventariestücke, sowie zur Sicherung des Zollinteresses nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 82 und 117 des Vereinszollgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zu treffen.

Den bezüglichlichen amtlichen Anordnungen haben sich der Schiffsführer und die Mannschaft des gestrandeten Schiffes zu unterwerfen.

II. Vorschriften für die Ausfuhr.

1. Verfahren, wenn die Verladung in einem Ausgangshafen erfolgt.

A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs.

56. Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.

B. Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

57. Die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche entweder

1. ausgangszollpflichtig sind, oder

2. deren Ausgang nachgewiesen werden muß, weil sie

a) der Zoll- oder Steuerkontrolle unterliegen,

b) mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden sollen,

c) mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung in das Ausland gehen,

darf der Schiffsführer nur dann zur Verladung annehmen, wenn die betreffenden Güter zuvor zollamtlich revidirt und abgefertigt, sowie mit den erforderlichen amtlichen Bezeichnungen (den Quittungen über die Entrichtung des Ausgangszolles, Begleit- oder Uebergangsscheinen, Niederlage-Abmeldungen, Deklarationscheinen, Ausfuhr-Anmeldungen) begleitet sind und mit denselben nach Kollizahl, Verpackungsart, Bezeichnung, sowie bezüglich des etwa angelegten amtlichen Verschlusses genau übereinstimmen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Amtes die Revision der zu verladenden Gegenstände am Bord des Schiffes stattfinden.

Bei der Abfertigung von Gütern zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen finden die allgemeinen Bestimmungen des Deklarationschein-Regulativs mit der Maßgabe Anwendung, daß es bei an sich zollfreien Gütern der Deklaration und der Ermittlung des Gewichts nicht bedarf.

Inwieweit die Vorschriften über die Abfertigung der ausgangszollpflichtigen Güter, der zur Ausfuhr mit Begleitscheinen, Uebergangsscheinen, Niederlage-Abmeldungen und Ausfuhr-Anmeldungen, sowie der zur Wiedereinfuhr mit Deklarationscheinen bestimmten Gegenstände in die Hafenregulative aufzunehmen sein werden, bleibt der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen.

58. Der Schiffsführer hat die beabsichtigte Verladung von Gütern der in Nr. 57 bezeichneten Art unter Angabe des Namens, der Nationalität und der Tragfähigkeit des Schiffes, der Ladestelle und des Beginns der Verladung der Abfertigungsstelle anzumelden; die erste derartige Anmeldung hat vermittelst einer in zwei Exemplaren einzureichenden Ausgangsdeklaration nach dem Muster F zu erfolgen; bei etwaigen weiteren Anmeldungen ist auf die bereits eingereichte Ausgangsdeklaration Bezug zu nehmen. Jeder Anmeldung sind die betreffenden Bezeichnungen beizufügen. Die Bezeichnungen sind unter fortlaufenden Nummern in die Ausgangsdeklaration amtlich einzutragen.

59. Die Verladung darf nur unter amtlicher Aufsicht an einer von der Zollbehörde dazu allgemein bestimmten oder besonders genehmigten Stelle und innerhalb der auf Grund des §. 133 des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden stattfinden und ist mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen. Dieselbe ist in den betreffenden Bezeichnungen amtlich zu bescheinigen.

60. Die Verladung von ausgangszollfreien Gegenständen des freien Verkehrs ist gestattet. Dieselben müssen jedoch an der Einladestelle getrennt von den kontrollepflichtigen Gegenständen niedergelegt werden.

Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so sind auch die ihrer



Gattung nach aus- und eingangszollfreien Gegenstände, welche mit kontrollepflichtigen Gütern zusammen verladen werden, mit Deklarations Scheinen abzufertigen und als kontrollepflichtig zu behandeln.

61. Während einer Unterbrechung der Verladung kann nach dem Ermessen des Amtes die amtliche Verschlüßung der Zugänge zu den Laderäumen oder die amtliche Bewachung des Schiffes eintreten.

62. Das Schiff ist demnächst bis zum Ausgang unter Verschlüß oder amtlicher Bewachung zu halten.

63. Sobald das Schiff zum Ausgange bereit ist, erfolgt die Schlußrevision desselben, bei welcher namentlich auch die Revision der wieder auszuführenden Proviant- und Schiffsvorräthe und der Inventarienstücke vorzunehmen ist, sowie die Ausfertigung der Ausgangsdeklaration.

Auf der letzteren hat der Schiffsführer in beiden Exemplaren durch Namensunterschrift anzuerkennen, das die Waaren, welche in den in der Ausgangsdeklaration aufgeführten Bezettlungen angegeben sind, in dem Schiffe verladen sind.

64. Die Schiffs-Ausgangsdeklaration ist in beiden Exemplaren auszufertigen. Das Unikat wird mit den zugehörigen Bezettlungen versiegelt, mit der Adresse desjenigen Amtes, bei welchem es vorzulegen ist, versehen und dem Schiffsführer übergeben; dasselbe bleibt solange beim Schiff, bis sämtliche zu der Ausgangsdeklaration gehörigen Bezettlungen von ihr amtlich getrennt sind. Jede betheiligte Abfertigungsstelle hat in der Ausgangsdeklaration die Abnahme der von ihr zurückbehaltenen Bezettlungen zu bescheinigen; wenn das Schiff mit noch verbleibenden Bezettlungen nach einem inländischen Hafen weitergehen soll, so ist die Ausgangsdeklaration mit diesen Bezettlungen versiegelt und entsprechend adressirt dem Schiffsführer zurückzugeben. Die Schiffs-Ausgangsdeklaration (Unikat) verbleibt bei derjenigen Abfertigungsstelle, bei welcher zuletzt Bezettlungen abgenommen werden. Das Duplikat verbleibt bei der Abfertigungsstelle.

Wenn die zu verladenden kontrollepflichtigen Güter sämmtlich nach ausländischen Häfen bestimmt sind und das Schiff direkt und ohne daß eine Anmeldung bei einem Ansayeposten erforderlich ist, in See geht, so bedarf es der Einreichung der Schiffs-Ausgangsdeklaration nur in einem Exemplar, welches dann mit den zugehörigen Bezettlungen bei der Ausfertigungsstelle verbleibt.

65. Gehört zu dem Ausgangsamt ein Ansayeposten, so tritt für die Kontrolirung der Fahrt bis zum Ansayeposten in der Regel amtliche Begleitung ein. Doch kann nach dem Ermessen des Amtes auch Schiffsverschlüß angewendet oder auch ausnahmsweise von Beidem abgesehen werden.

66. Die Führer von Schiffen, deren Ladung lediglich in Waaren des freien Verkehrs, in Gegenständen, von denen der Ausgangszoll entrichtet ist, oder in Waaren besteht, welche unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Kontrolle auf andere inländische Ämter abgefertigt sind, können mit Genehmigung des Ausgangsamts von der Verpflichtung zur Anmeldung bei dem Ansayeposten entbunden werden.

67. Bei Waaren, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, wird der angelegte amtliche Verschlüß bei dem Grenzzollamt, beziehungsweise bei dem Ansayeposten abgenommen, und es gelangen die zu der Ladung gehörigen amtlichen Bezettlungen, nachdem darin die erforderlichen Ausgangsbescheinigungen erteilt sind, an das Grenzzollamt zurück.

68. Sind die Waaren zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so wird der angelegte amtliche Verschlüß bei dem Ausgange belassen. Der Ausgang wird auf den Bezettlungen bescheinigt, im Uebrigen ist nach Ziffer 64 zu verfahren.

69. Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ladung hinsichtlich der unter Zollkontrolle abgefertigten Waaren auf der Fahrt keinerlei Veränderungen erleidet und zum Zweck der Ausgangsabfertigung bei dem etwa vorhandenen Ansayeposten vor Anker zu gehen oder beizudrehen, wenn nicht die Verpflichtung zur Anmeldung bei dem Ansayeposten erlassen ist.

70. In die Hafenregulative kann eine Vorschrift aufgenommen werden, wodurch jeder Schiffsführer, welcher zoll- oder kontrollepflichtige Gegenstände eingeführt oder zum Ausgange in Ladung genommen hat, verpflichtet wird, vor dem Verlassen des Hafens einen See-Ausgangspatz zu erwirken, in welchem das Grenzzollamt bescheinigt, daß der Schiffsführer seinen zollgesetzlichen Verpflichtungen im Hafen genügt hat und daß das Fahrzeug ausgehen kann.

2. Verfahren, wenn die Verladung in einem Hafen im Innern stattfindet.

A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs.

71. Bei ausgangszollfreien Gütern des freien Verkehrs bedarf es einer Anmeldung der Verladung nicht.

B. Güter, welche einem Ausgangszolle unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

72. Bei Gütern, welche einem Ausgangszolle unterliegen oder deren Ausfuhr erwiesen werden muß (Nr. 57), hat, wenn sich am Verladungsorte eine zur Vornahme der Abfertigung kompetente Stelle befindet, diese die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen derselben, sowie nach bewirkter Verschlussanlage, welche in Schiffs- oder in Kolloverschluß bestehen kann, den Abgang des Transports, — das Grenzzollamt dagegen beziehungsweise der zugehörige Anlageposten die mit unverletztem Verschluss erfolgte Ankunft und den Ausgang des Schiffes nach den Vorschriften unter Nr. 57 bis 70 zu kontrolliren.

73. Nach dem Ermessen des Amtes kann am Verladungsorte statt des amtlichen Verschlusses Begleitung des Schiffes durch Aufsichtsbeamte bis zum Grenzzollamte eintreten oder die Ausgangs-Abfertigung dem Grenzzollamt überwiesen werden (Nr. 78).

74. Die von dem Schiffsführer übergebene Schiffs-Ausgangsdeklaration, und zwar das Unikat (Nr. 58 und 64), in welcher die Art des angelegten Verschlusses beziehungsweise die Abfertigung unter amtlicher Begleitung anzumerken ist, wird mit den zugehörigen Bezettelungen eingesiegelt und dem Schiffsführer beziehungsweise den Begleitungsbeamten zur Abgabe bei dem Grenzzollamt ausgehändigt.

75. Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ladung auf dem Wege zum Grenzzollamt keinerlei Veränderung erleidet.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Ankunft am Bestimmungsort finden die Bestimmungen unter Nr. 14 bis 17 Anwendung.

76. Das Grenzzollamt, welchem die unter Nr. 74 genannten Papiere zu übergeben sind, prüft den angelegten Verschluss, unterwirft die Ladung, soweit sich hierzu ein Anlaß ergibt, einer eingehenden Revision und ertheilt nach erfolgter Kontrollirung des Ausgangs des Schiffes in den zugehörigen Bezettelungen die erforderlichen Ausgangs-Bescheinigungen. Ist die Ladung zur Ausfuhr nach einem ausländischen Hafen bestimmt, so werden letztere an das Amt des Verladungsortes zurückgesendet.

Sollen dagegen die verladenen Gegenstände zur Wiedereinfuhr in einen inländischen Hafen abgefertigt werden, so wird das Unikat der Schiffs-Ausgangsdeklaration mit den zugehörigen Bezettelungen versiegelt und dem Schiffsführer mit entsprechender Adressirung zur Abgabe bei dem Wiedereingangsamte zurückgegeben.

77. Die in der vorstehend angegebenen Weise am Orte der Verladung abgefertigten Gegenstände können bei dem Grenzzollamte unter amtlicher Aufsicht umgeladen und, wenn dieselben zum Theil nach einem inländischen Hafen und zum Theil nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, ihrer verschiedenen Bestimmung gemäß weiter abgefertigt werden.

78. Wenn die zur Ausfuhr bestimmten Güter in einem Hafen verladen werden, woselbst die erforderliche Zollabfertigung nicht vorgenommen werden kann, oder aus anderen Gründen unterbleibt (Nr. 73), so hat sich der Schiffsführer bei dem Grenzzollamte anzumelden, welches die Abfertigung in gleicher Weise, wie bei den daselbst zur Verladung kommenden Gegenständen, vornimmt.

Die betreffenden Gegenstände müssen so verladen werden, daß sie dem Ausgangsamte ohne Weiteres zur Revision vorgewiesen werden können.

III. Erleichterungen bei der Fahrt unter Zollzeichen.

79. Ob und welche besonderen Erleichterungen Schiffen, welche unter bestimmten Zollzeichen (z. B. unter Zollflagge und Leuchte) fahren, zugestanden werden dürfen, bleibt der Genehmigung des Bundesraths vorbehalten.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

80. Der Schiffsführer und die Schiffsmannschaft müssen den dienstlichen Anweisungen der auf das Schiff beorderten Beamten Folge leisten und den letzteren in jeder Weise bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen förderlich sein.

Insbesondere müssen sie bei den vorzunehmenden Revisionen die erforderliche Hülfeleistung auf eigene Gefahr und Kosten stellen. Etwaige Beschwerden gegen die Beamten sind bei dem nächsten Hauptamte vorzubringen.



81. Der Schiffsführer ist verbunden, den Beamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen zu gewähren; auch muß er dieselben im Falle einer amtlichen Begleitung an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen lassen. Es kann ferner dem Schiffsführer die Verpflichtung auferlegt werden, die Beamten vom Lande nach dem Schiffe und vom Schiffe an das Land zu befördern.

82. Bezüglich der Erhebung besonderer Gebühren für die zollamtliche Abfertigung der Seeschiffe sind die Bestimmungen im §. 10 des Vereinszollgesetzes und die zur Ausführung derselben gegebenen Vorschriften maßgebend.

Die Zahlung derselben seitens der Schiffsführer darf nicht an die betreffenden Aufsichts- und Begleitungs- oder Abfertigungs-Beamten, sondern nur an das denselben vorgelegte Amt erfolgen.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkungen	761
I. Vorschriften für die Einfuhr.	
1. Einfahrt in den Hafen.	
A. Für Häfen mit Ansageposten	761
B. Für Häfen ohne Ansageposten	763
2. Abfertigung im Hafen.	
A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe	763
B. Abfertigung der weitergehenden Schiffe	766
C. Besondere Bestimmungen.	
a. Schiffserleichterungen	766
b. Umladung auf Eisenbahnen	767
c. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe	767
d. Abfertigung der wieder ausgehenden Schiffe	768
e. Verkehr mit Booten	768
f. Schlepptampfer	768
g. Strandungen	769
II. Vorschriften für die Ausfuhr.	
1. Verfahren, wenn die Verladung in einem Ausgangshafen erfolgt.	
A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs	769
B. Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß	769
2. Verfahren, wenn die Verladung in einem Hafen im Innern stattfindet.	
A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs	770
B. Güter, welche einem Ausgangszolle unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß	771
III. Erleichterungen bei der Fahrt unter Zollzeichen	771
IV. Allgemeine Bestimmungen	771
Muster.	
A. Lukendeklaration	773
B. Ansagezettel	775
C. Generelle Deklaration (Manifest).	777
D. Schiffs-Provisionsliste	781
E. ¹ Nachweisung derjenigen zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventariestücke, welche nach Nr. 15d des Zoltarifs zollfrei sind	784
E. ² Inventarverzeichnis	791
F. Schiffs-Ausgangsdeklaration	797



A.

Zufendeclaration.

Deklaration

der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse des *Englischen Segel-Schiffes Hamlet*, geführt vom Kapitän *Howard* aus *Hull*.

Amtliche Abfertigung.

Bei Revision des nebenbezeichneten Schiffes sind an Zugängen zum Schiffsraume und an geheimen Behältnissen vorgefunden und wie folgt verschlossen worden:

I. Die Zugänge zum Schiffsraume sind folgende:

- eine Großluke (Mittel- oder Hauptluke) .*
- eine Kistluke (Kropfluken) .*
- eine Vorluke (Kabelgatzluke)*
- ~~*Hinterluke*~~
- ~~*Sturzluke (Noosluke)*~~
- eine Hüllluke*
- ~~*Schootluke am Hinterschott*~~
- ~~*Desgl. am Vorderchott*~~
- zwei Vorderladeportien*
- ~~*Hinterladeportien*~~
- ~~*Ballastportien*~~
- eine Kellerluke in der Kajüte*

Zahl der vorgefundenen Zugänge.	Verschluß		Bemerkungen über die Anlegung des Verschlusses etc.
	Siegel.	Wic.	
einer	.	1	
einer	.	1	
einer	.	1	
einer	1	.	
zwei	2	.	
einer	1	.	

II. An geheimen, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrnehmbaren Behältnissen befinden sich im Schiffe
Keine.

Befund wie angegeben.



III. Die Vorder- und Hinterschotten, sowie das Deck sind dergestalt sicher und fest, daß sie einen Zugang zum Waarenraume mittelst anderer als der unter I deklarirten Luken oder sonstiger Einrichtungen nicht gestatten.
~~sind dergestalt beschaffen, daß sie zur Sicherung des Waarenraumes noch besonderer Verschlusseinrichtungen bedürfen.~~

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration, sowie daß außer den angeführten keine sonstigen Zugänge zum Schiffsraume und keine anderen geheimen Verhältnisse vorhanden sind, bescheinige ich hierdurch.

Zugleich erkenne ich die Angabe hinsichtlich der außer Verschuß gebliebenen Waaren als richtig an, und übernehme ich die Haftbarkeit für die unveränderte Erhaltung des Verschlusses und für die Ablieferung der Waaren und der Schiffspapiere an das Zollamt des Bestimmungsortes.

Rüden, den 2. Juli 1871.

J. Howard
Schiffskapitän.

Richtig befunden.

Außer Verschuß sind folgende Waaren geblieben:
Eine auf dem Deck befindliche eiserne Hobelmaschine.

Rüden, den 2. Juli 1871.

Die Revisionsbeamten:

Overbeck
Grenzaufseher

Quasdorf
Grenzaufseher.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die Deklaration wird auf den von der Zollstelle unentgeltlich zu verabfolgenden Formularen ausgestellt.
2. Die Zahl der Zugänge zu I ist mit Buchstaben vor der betreffenden Benennung einzuschreiben. Die Benennungen für nicht vorhandene Zugänge und die sonst nicht anwendbaren Stellen des Bordrucks sind zu durchstreichen. Sind im Schiffe noch andere als die zu I bemerkten Zugänge vorhanden, so sind dieselben auf den freigebliebenen Linien besonders zu deklariren.
3. Der Schiffsführer hat die Deklaration zu unterschreiben.

B.

Abgegeben amten18.....

Eingetragen im Anmeldungs-Register unter
№
Die Begleitung übernehmen:

Anfagezettel.

Der Schiffsführer J. Howard aus Hull wird mit seinem von Kopenhagen angelangten Englischen Segel-Schiffe Hamlet nach Wolgast abgelassen, nachdem die von ihm übergebenen Schiffspapiere, bestehend in (anzugeben Zahl und Art) nebst einer Lukendeclaration in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Hauptzollamt Wolgast adressirt worden sind.

Amtliche Bemerkungen.

Beispiele:

Unter Verschuß abgelassen, und zwar mit vier Siegeln und drei Bleien verschlossen (Vergl. Lukendeclaration).

Die Ladung besteht in Eisenbahnschienen (anzugeben, wenn ausnahmsweise kein Verschuß und keine Begleitung eintritt).

In den nicht verschließbaren Räumen befinden sich sechs Tonnen Heringe (für den Fall der Abfertigung unter Schiffverschluss).

Die Schiffspapiere wurden dem N. zur Ablieferung an das oben genannte Amt übergeben (wenn Begleitung durch zwei Beamte eintritt).

Der Abgang des Schiffes erfolgte um 9¹/₄ Uhr Vormittags.

Rüden, den 2. Juli 1871.

Der Anfageposten.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Gingegangen am 2. Juli 1871 um 5¹/₂ Uhr Nachmittags.

Weiter nachgewiesen im Deklarations-Register unter Nr. 872.

Die Rückkehr der Begleitungsbeamten erfolgte um 6 Uhr Nachmittags.

Wolgast, den 2. Juli 1871.

Königliches Haupt = Zoll = Amt.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

C.

Abgegeben den ten..... 18....

Eingetragen in das Deklarations = Register
unter №
Die Revision übernehmen:

Generelle Deklaration

(Manifest)

des Schiffsführers (Name) aus (Wohnort) über den Inhalt des von ihm geführten
(Nationalität) $\frac{\text{Dampf-}}{\text{Segel-}}$ Schiffes (Name) von Lasten Tragfähigkeit, kommend von
(Ort, wo die Ladung eingenommen ist).

Die Richtigkeit der vorstehenden und der über die Ladung des
Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine
Namensunterschrift.

den ten 18

Der Schiffsführer.

(Unterschrift.)



I. Deklaration.							II.	III.	
Nr. der ein- zelnen Posi- tionen.	Namen der Waaren- Empfänger.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolle.	Deren Zeichen und Num- mern.	Menge. Brutto- Gewicht.		Gattung der Waaren.	Anträge und Bemerkungen des Deklaranten.	Amtliche Bemerkungen.
					kg	¹ / ₁₀₀			
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.



I. Deklaration.							II.	III.	
Nr. der ein- zelnen Posi- tionen.	Namen der Waaren- Empfänger.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolle.	Deren Zeichen und Num- mern.	Menge.		Gattung der Waaren.	Anträge und Bemerkungen des Deklaranten.	Ämtliche Bemerkte.
					kg	¹ / ₁₀₀			
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.



Anleitung zum Gebrauch.

1. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und der Art der geladenen Kolli (Spalte 4), sowie daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.
2. Die Menge der Waaren (Spalte 6) ist nur dann anzugeben, wenn gleichzeitig mit der generellen Deklaration die spezielle Deklaration verbunden werden soll. Erfolgt die Angabe nach einem andern Maßstabe, als nach dem Bruttogewicht, so sind die Ueberschriften in Spalte 6. entsprechend zu ändern. Wenn neben dem Bruttogewicht das Nettogewicht anzugeben ist, so wird dafür die Spalte 7 mitbenutzt. Bei zollfreien Gegenständen kann die generelle Deklaration auch dann zur Abgabe der speziellen Deklaration mitbenutzt werden, wenn über den zollpflichtigen Theil der Ladung eine besondere spezielle Deklaration abgegeben werden soll.
3. Die Gattung der geladenen Waaren (Spalte 7) hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in Spalte 8 zu bemerken.
4. Die Deklaration muß sich über alle Theile der Ladung, mit Ausnahme der in die Schiffsprovisionsliste aufzunehmenden Gegenstände, erstrecken, also auch über die zollfreien Waaren, sowie über solche Gegenstände, welche in einem inländischen Hafen aufgenommen worden sind, insofern nicht über letztere ein Deklarationschein, welcher an Stelle der generellen Deklaration treten kann, ausgefertigt worden ist.
5. Bei den Kolli oder unverpackten Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraums befinden, ist in Spalte 8 der Aufbewahrungsort anzugeben.
6. Bei denjenigen Waaren, welche mit zollamtlichen Bezeichnungen (Begleitscheinen zc.) versehen sind, werden diese Bezeichnungen in Spalte 8 nach Art, Ausstellungsort, Datum und Nummer angemerkt.
7. Ist nicht die ganze Ladung für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht.
8. Das Eigengut des Schiffsführers und der Schiffsmannschaft, mit Ausnahme des Reisegeräths (§. 5 Nr. 4 des Zolltarifgesetzes) und dessen, was auf die Schiffsprovisionsliste gehört, ist in der Deklaration hinter dem Frachtgut aufzuführen.
9. Das Gepäck der Passagiere wird, soweit dasselbe nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes abgefertigt und von letzterem entfernt worden ist, als solches unter einer besonderen Abtheilung verzeichnet. Bei gewöhnlichem Reisegepäck genügt die Auführung der einzelnen Kolli (Koffer zc.). Besteht jedoch das Gepäck der Passagiere in Waaren, so sind diese gleich dem Kaufmannsgute vollständig zu deklariren.
10. Die generelle Deklaration ist in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Wird jedoch von dem Schiffsführer die ausnahmsweise Gestattung des Beginnes der Entloshung der Ladung vor der vollständigen Uebergabe der speziellen Deklarationen beantragt, so kann das Amt diese Gestattung, insofern letztere überhaupt zulässig ist, von der Uebergabe einer zweiten Ausfertigung der generellen Deklaration abhängig machen.

D.

Nr. des Deklarations-Registers.

Nr. des Notiz-Registers.

Schiffs-Provisionsliste

für

das (Nationalität) ^{Segel=}/_{Dampf=} Schiff (Name des Schiffes) von Tragfähigkeit,
besetzt (einschließlich des Kapitäns und Steuermanns) mit Mann, kommend
von , geführt vom Kapitän aus

Anleitung zum Gebrauch.

1. In die Schiffs-Provisionsliste sind die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft, der Passagiere und für das Schiff bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, sowie die Schiffs-Inventariestücke mit folgenden Ausnahmen zu verzeichnen. Nicht anzumelden sind:
 - a) Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff, als Eß- und Trinkwasser, Branntwein, Delicarben u. s. w., soweit dieselben sich nur in der dem Bedarfe entsprechenden Menge auf dem Schiffe befinden;
 - b) die zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden, nach Nr. 15 d des Zolltarifs zollfreien Inventariestücke (siehe Anlage E¹);
 - c) diejenigen anderweitigen Inventariestücke, welche in ein amtlich beglaubigtes Inventarverzeichnis eingetragen sind;
 - d) Reisegepäcke, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches zum Gebrauch der Passagiere oder der Schiffsmannschaft auf der Reise bestimmt und nach §. 5 Nr. 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei ist;
 - e) sowie allgemein tarifmäßig zollfreie Gegenstände.
2. Das Gewicht der Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.
3. Bei Schiffen, auf denen über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, sowie über die Schiffs-Inventariestücke genau Buch geführt wird, kann in der Schiffs-Provisionsliste auf die betreffenden Bücher Bezug genommen werden; es bedarf dann der speziellen Eintragung der in den letzteren nachgewiesenen Gegenstände in der Schiffs-Provisionsliste nicht. Die gedachten Aufzeichnungen sind den revidirenden Zollbeamten zur Visirung vorzulegen.
4. Die Schiffs-Provisionsliste ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Ein Exemplar verbleibt bei der Zollstelle, das zweite ist nach stattgehabter Revision dem Schiffsführer zurückzugeben, welcher dasselbe bis zum Wiederausgange des Schiffes über die Zollgrenze auf dem Schiffe aufzubewahren und zur Einsicht für die Aufsichtsbeamten bereit zu halten hat.
5. Schiffsproviand, zum Gebrauch für das Schiff bestimmte Vorräthe, und solche Schiffs-Inventarien, welche nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnen sind (vergl. oben 1 b), müssen, wenn sie an das Land gebracht werden sollen, angemeldet werden und unterliegen, wenn sie in den freien Verkehr treten sollen, dem tarifmäßigen Eingangszoll, soweit nicht deren Abstammung aus dem Zolllande oder deren bereits erfolgte Verzollung oder Freischreibung nachgewiesen wird. Mit der Anmeldung ist das auf dem Schiffe befindliche Exemplar der Schiffs-Provisionsliste der Zollstelle zur etwaigen Berichtigung mit vorzulegen.
6. Führer von Schiffen, für welche beim Eingange eine Schiffs-Provisionsliste abgegeben ist, haben den bevorstehenden Ausgang des Schiffes aus dem Hafen der Zollstelle zum Zweck der Revision des Proviants zc. rechtzeitig anzumelden, insofern diese nicht durch einen Vermerk in der Schiffs-Provisionsliste erlassen ist. Auf Erfordern der Zollbehörde sind die beim Ausgange vorhandenen Bestände an Proviand zc. auf der Schiffs-Provisionsliste anzugeben.

Benennung der Gegenstände. *)	Es		Davon sind				Nr. des Hebe- registers.	Bemerkungen.
	werden an- gemeldet	zur Ver- zehrung im Schiffe frei- gelassen	unter amtlichen Ver- schluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen	wieder aus- gegangen	verzollt	kg ¹ / ₁₀₀		
I. Schiffsproviant.								
1. Getränke.								
Bier, Porter, Me								
Brauntwein, auch Rum, Arrak zc.								
Essig								
Wein und Cider in Fässern . .								
2. Anderer Schiffsproviant.								
Butter								
Fleisch, zubereitetes, und Fleisch- waaren								
Süßfrüchte, frische								
desgl. getrocknete								
Gewürze								
Seringe (Tommen)								
Kaffee								
Käse								
Chokolade								
Reis								
Salz								
Taback								
Cigarren								
Thee								
Zucker								
Syrup								

*) Die ferner vorrätigen Artikel, soweit sie in die Schiffs-Provisionsliste aufgenommen



Benennung der Gegenstände.*)	Es werden angemeldet		Wieder ausgegangen sind		Bezollt sind		Nr. des Hebe- registers.
	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	
II. Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff.							
Delfarbe							
Delfirniß							
Nägeln und Bolzen . . .							
Altes Eisen als Ballast . .							
Tauwerk							
Segeltuch							
Lichte							
Brennöl							
Thran							
Seife							
III. Schiffs-Inventarstücke							
und andere an Bord befindliche Gegenstände, soweit deren Anmeldung in der Schiffs-Provisionsliste vorgeschrieben ist:							

Für die richtige Angabe beim Eingang.
 , den ten 18

Der Schiffsführer.

Für den richtigen Befund beim Eingang.
 , den ten 18

Die Revisionsbeamten.

Für die richtige Angabe beim Ausgang.
 , den ten 18

Der Schiffsführer.

Für den richtigen Befund beim Ausgang.
 , den ten 18

Die Revisionsbeamten.

werden müssen, sind von dem Schiffsführer dem gedruckten Verzeichniß hinzuzufügen.



E1.

Nachweisung

derjenigen zu den gewöhnlichen Schiffszutensilien zu rechnenden Inventariestücke, welche nach Nr. 15 d des Zolltarifs zollfrei sind.

Benennung der Gegenstände.

I. Tafelage.

Gewöhnliche Tafelage eines Schiffes.

II. Anker.

Hauptanker,
Tagesanker,
Reserveanker,
Warpanker,
Dragge,
Stromanker.

III. Ketten.

Ankerketten,
Landfesten,
Bertulienketten (Bantreep) (zum Aufhängen des Ankers durch den Ankerring),
Rüstleinketten (zum Aufhängen des Ankers an den Flügen),
Stopperklauketten (zum Verschiffen der Ankerketten auf dem Spill),
Ankerdavidständerketten (welche den Ankerdavid in seiner Lage halten),
Lösch- und Ladefetten,
Reserveketten hierzu,
Schlingketten,
Getreideladefetten,
Loshaken (mit Haken versehene Ketten zum Laden und Löschen von Fässern),
Ladebaumständerketten (in welchen der Ladebaum hängt),
Hanger (unter dem Ladebaum),

Rückfallketten (zum Aufhissen der Gaffel, nach den äußeren Enden derselben führend) (Bieckfallketten),
Wischketten,
Klaufallketten (zum Aufhissen der Gaffel, nach den inneren Enden derselben führend),
Steuerketten nebst Stangen,
Marshallketten (zum Aufhissen der Marsraaen),
Marschshootenketten (zum Vorschooten der Marssegel),
Brassenschenkelfetten (zum Vor- und Rückwärtsziehen der Raan),
Bootsdavidständerketten,
Schornsteinständerketten,
Auserschleppketten (kleine Ketten zum Herausholen der größeren Ketten),
Hangerketten für den Befahnsbaum,
Hangerketten für die Unterraan,
Sorgleinketten für das Ruder (Unterraan),
Bramshootenketten,
Royalshootenketten,
Bramfallketten,
Royalfallketten,
Bootsankerketten,
Ankerwindketten,
Sonnensegelfetten,
Ruderketten (Reserve),
Zurrungsketten für Anker,
= = Reserveespieren,
Zurrungsketten für Wasserfässer,
= = Tanks,
Mooring mit Wirbel,

Schäkel,
Befahnausholerketten,
Gaffeltopsegelschootenketten.

IV. Tauwerk

einschließlich des Drahttauwerks.

Ankertau,
Trossen, schwere,
= leichte,
Reservetauwerk,
Fallreep,
Gienläufer (Flaschenzug aus einem mindestens drei- und zweischiebigen Block bestehend),
Kattläufer,
Bootsstäljenläufer (Täljen),
Vierschiebige Täljelläufer,
Dritthand =
Ruder =
Schlepptrossen von Eisen- oder Stahldraht mit Vorläufer, Winde und Stopper,
Kabeltaue,
Holztrossen,
Topreeps von Draht und Hanf,
Boojereep,
Stahlläufer für Winschen,
Sorgeleinen von Ketten oder Stahldraht (für die Nothpinne des Ruders),
Landfesten aus Stahldraht mit Kauschen und Schäkeln,
Pferdeleinen,
Jagerleinen aus Stahl, Hanf zc.,



Wurfleinen,
Haktaue,
Fischläufer,
Zurrungstau,
Bindselgut,
Ladependant,
Fischpendant,
Stengewindereep.

V. Segel.

Die im Gebrauch befindlichen Segel,
sowie Reservesegele.

VI. Steuermannsgut.

Flaggen,
Ständer,
Kompassse,
Oktanten,
Sextanten,
Handlaternen,
Jackellaternen,
Nachttauslampen,
Senkbleie mit Leine,
Handloth mit Leine,
Loggeleinen,
Loggeglas,
Halbstundenglas,
Chronometer,
Barometer,
Thermometer,
Signallaternen,
Toplaternen,
Ankerlaternen,
Positionslaternen,
Zolllaternen,
Telegraphenlampen,
Kompasslampen,
Steuerräder,
Steuerapparate,
Patentlogge,
Nebelhörner,
Sirenen,
Rufhörner,
Fernröhre,
Schiffstelegraphen,
Metallglocke mit Ständer,
Polinarus (Instrument zur Bestimmung der Deviation des Kompasses),
Wasserfilter und Destillirapparate,
Handwaagen, Dezimalwaagen,
Loggescheit und Loggerolle,
Wettergläser,
Hydrometer,

Patentloth,
Nachtgläser,
Bligableiter,
Reißzeug,
Lineale,
Schiffszuhren,
Raumlaternen,
Laternenkasten,
Hohlmaasse,
Ankerbojen,
Raketenapparat,
Feuerverksgegenstände (Raketen,
Bluelights),
Munition,
Farbepüßen,
Schweinefall,
Hühnerhaus,
Taubenhaus,
Hundehaus,
Druckpumpe mit Zubehör,
Signalbälle,
Logislampen.

VII. Bootsmannsgut.

Neue Blöcke mit Scheiben,
Wasserfässer,
Trichter,
Blecherne Eimer,
Tragpüßen,
Theerpüßen,
Schmierpüßen,
Schlagpüßen,
Eiserne Bechtöpfe mit Löffeln,
Schenkelhaken,
Handspeichen,
Wandschrauben,
Ballastschaukeln, eiserne,
= hölzerne,
Splitteisen (Marlspieker),
Mantelblöcke,
Gienblöcke,
Ankerbojen,
Kettenstopper,
Bumpen,
Schleifsteine,
Schlösser,
Schraper,
Schrappmesser,
Kanonen,
Wassertanks, } eiserne,
Deltanks, }
Petroleumtanks, }
Korkfenderapparate, Korkjacken und
Rettungsgürtel,

Lösch- und Laderäder,
Wippräder (kleine Löschräder),
Strahlrohr,
Schläuche,
Binschen (eiserne Brechstangen) (Kuhfuß),
Waschbaljen (Waschwannen),
Holzfässer,
Handschellen, Fußeisen,
Sonnensegel mit Stützen,
Windsegel (Ventilator, um frische Luft in die Räume zu bringen),
Dmeiddel,
Schrubber,
Waschpinsel (Theerquaste),
Theerpinsel,
Farbenpinsel, Farbepüßen,
Besen, Bürsten,
Matten,
Säcke,
Waagen aller Art mit Gewichten,
Windenbezüge,
Kompaßbezug,
Gangspillbezug,
Krahnbezüge,
Ankerpillbezug,
Telegraphenbezug,
Kommandobrückenbezug,
Segelbezüge,
Presseminngs (Lufenbezüge),
Ballasttubben,
Waterklosets,
Fallreep und Fallreepstreppen,
Kettenhaken,
Kanonen mit Lassetten und Zubehör,
Gewehre aller Art,
Pistolen und Revolver,
Säbel,
Ankerschuhe,
Teufelsklauen,
Stroppen,
Wollhaken,
Balkenhaken,
Handhaken,
Schiemannswinde,
Normanns für Spille,
Reidkeulen,
Dreher,
Klopfer,
Karren,
Harpunen,
Elker (Fischgabel),
Haifischangel,
Daumkraft,



Stege,
 Binnenbordsstreppen,
 Lufenhügel,
 Styglighibezug,
 Steuerradbezug,
 Schwabber,
 Taljeblöcke,
 Drittehandblöcke,
 Fußblöcke,
 Fischblöcke,
 Rattblöcke,
 Hals- und Schootenblöcke,
 Steertblöcke,
 Blockscheiben (Reserve),
 Belegnägel (Reserve),
 Schraubenschlüssel,
 Schäkel,
 Haken,
 Rauschen,
 Splinten,
 Läger,
 Kornsegel,
 Klappenbezüge,
 Ventilatorbezüge,
 Farbekannen, =Töpfe, =Fässer,
 Farbestecher,
 Hähne (zum Delzapfen zc.),
 Twiſttank,
 Pumpgeſchirr,
 Fleiſchſtänder,
 Segelmachergeräth,
 Bootbezug,
 Schlepphaken,
 Schleppbogen,
 Schornſteingabel,
 Taufenders,
 Heckenders,
 Moßkeulen,
 Brottank,
 Stagnatblöcke,
 Rattkopf.

VIII. Zimmermannsgut.

Axte,
 Beile,
 Bohrer,
 Meißel,
 Hobel,
 Düssel (Dochſel),
 Möſer (Mäſer),
 Hämmer,
 Zugmeſſer,
 Schraubenschlüssel,
 Kneißzangen,

Feilen,
 Sägen,
 Kalfateiſen,
 Sägenſeher,
 Brecheiſen,
 Schraubenzieher,
 Wiegezaugen,
 Zirkel,
 Schmiegen,
 Maafſtöcke und Maafſtäbe,
 Winkel,
 Bandmaaße,
 Bolzenjager,
 Pumplederpreſſe,
 Drehbank,
 Hobelbank,
 Haukloß,
 Feldſchmiede mit Zubehör,
 Nägel,
 Stifte,
 Patentſcheibenbüchſen,
 Gewöhnliche Scheibenbüchſen,
 Klammereiſen,
 Ambos,
 Schraubzwingen,
 Durchſchläge,
 Löthkolben,
 Fiedelbogen mit Bruſtſtück,
 Knarren,
 Keile,
 Klameieiſen,
 Klameihammer,
 Schleiffleine,
 Korbfäge,
 Peiſtöck mit Leine,
 Delkannen,
 Delſprißen,
 Schäkel,
 Bolzen,
 Nägel,
 Hänge,
 Schrauben,
 Schlöſſer,
 Haken,
 Vorreiber,
 Glasſcheiben,
 Gläſer,
 Loth,
 Zwingen,
 Ringbolzen,
 Schraubholz,
 Schraubſtöcke,
 Feilkloben,
 Durchſchläge,

Stemmeiſen,
 Lampetje,
 Zimmerfiſten,
 Holzſender,
 Reſervehölzer,
 Reſerveſpicren,
 Pumphaken,
 Raumleiter,
 Sturmleiter,
 Treppen,
 Viehtransporteinrichtung, vollſtän-
 dige.

IX. Boote mit Zubehör.

Bootsriemen,
 Boote mit Segeln und Zubehör,
 Boots-(ſteuer)ruder,
 Bootshafen,
 Bootsüberzüge und Bedachungen,
 Bootswaſſerfäſſer,
 Bootsanker,
 Dollen,
 Bootskliſſen und Fender,
 Bootsklampen,
 Korkgürtel,
 Bootskompaſſe,
 Rudergabeln, eiſerne,
 = meſſingene,
 Dehſfäſſer,
 Proviantſäcke,
 Ruderpinne,
 Luſttank,
 Scepter,
 Fangleinen.

X. Maſchineninventar.

Instrumente.

Barometer, Aneroid,
 Kurven, Lineale und Dreiecke,
 Hubzähler,
 Indikator,
 Rammen, kupferne, zum Gebrauch
 beim Meſſen des Keſſelwaſſers,
 Manometerfeder,
 Manometer, kombinierte für Receiver,
 = , Kontrol-, Doppel- mit
 Kaſten,
 Reduktionsapparat,
 Reißbrett,
 Reißſchiene,
 Reißzeug,
 Salinometer von Neuſilber,
 = = Glas,
 Thermometer mit metallener Faſſung,



Thermometer für hohe Temperatur,
Uhren mit Sekundenzeiger,
= = Hubzähler, kombiniert,
Vakuummeter,
Patent = Kesselrohr = Reinigungs-
apparat,
Patent-Rohrdichtungsanker.

Utenfilien und verschiedene
Gegenstände.

Apparat zum Heben der Cylinderdeckel,
= = = = Schieberkasten-
deckel,

Abshütter,
Besen aller Art,
Besen, Biassava-;
= , Haar- mit Stiel,
Balkenklammern,
Blöcke, gewöhnliche,
= , Patent in allen Größen,
= zu Leitschienen der Ascheimer,
Büchsen, Blech- zu Dochten zc.,
Bolzen mit Scheiben für lecke Feuer-
röhren,

Bürsten zum Reinigen der Feilen,
= , Feuerrohr- (Vorsten für
Hauptkessel),
= , = (Metall für Haupt-
kessel),
= , = (Vorsten für Hülfs-
kessel),

Bürsten für Schmiergefäße,
Bürstenstiele, eiserne zu Rohrbürsten,
Eimer, eiserne (Ascheimer),
= , = (Wassereimer),
= , = (desgl. galvanisirte),
Flaschenzüge (Differential),
Gewichte, eiserne, zur Waage,
= , messingene, zusammen
0,5 kg,

Haken, zum Heben von Flurplatten,
= , = Kesselreinigen,
Handfeger,
Hähne, messingene für Delfässer,
Hammer, Kohlen-;
Händelschrauben,
Handspaten,
Hülsen zum Ausgießen der Lager,
Kannen, hölzerne (Trinkwasser-
behälter),
Kannen, (Schmierkannen),
= (desgl. für flüssigen Talg),
= für Brennöl,
= = Firniß,

Kannen für Maschinöl,
Kasten, blecherne mit Fächern,
= , = zu Schmirgelleinen,
Kessel zum Flüssigmachen von Talg,
Keile, stählerne zum Abtreiben der
Propeller,
Keile, eiserne; diverse Größen,
= , stählerne, kleine, schlanke,
Kuhfüße, gewöhnliche, Hebe- und
Brecheisen,
Kettenschlingen,
Ketten zum Verschließen von Grä-
tings,
Kasten, Fuß- von Weißblech,
Kohlenförbe,
Lampen (Handlampen mit 1 Docht),
= , Bunker-;
= mit 2 Dochten,
= , Kesselrohr-;
= , Hänge-, große mit Wind-
glocke und Cylinder,
= , Moderator- mit Arm,
= , Sicherheits-, Davy's,

Lampencylinderauswischer.

Lampenscheeren,
Laternen in der Maschine,
= für Manometer,
= = Vakuummeter,
= = Drucklager,
= , Blind-;

Laternen, Hand-;
= für Wasserstand,
= , Kugel-;

Leitern von Holz, leichte,
= = Eisen,

Löffel = = ,
= = Kupfer,

Läufer von ungetheertem Tauwerk,
Maafstab von Stahl mit Metermaaf,
= , hölzerner, zum Zusammen-
klappen,

Matten, Fuß- (Kokosmatten),
= , Stroh-;

Mörser, eiserne (mit Mörserkeule),

Mappen für Zeichnungen,
Maafband, 60 Fuß lang,
Maafze zu Kohlen,

= = Del (Gallonen),
Delfänger (Abtropfbecke für Del-
gefäße),

Delsprizen,

Delsteine,

Delschnacken,

Packnadeln,

Packungstreiber,
Packungsmesser,
Packungsschrauben (Packungszieher),
Pfannen, eiserne (Gießpfannen zum
Schmelzen von Metall),
Presennings (Perfennings),
Pumpe, Hand-, kupferne zum Ent-
leeren der Delfässer,
Pult mit Schreibzeug,
Quäste, Farbe-, große,
Quäste, Farbe-, mittlere,
= , = kleine,

= , Theer-;
= , Wasch-;
Rohrschellen für lecke Kupferrohre,
Rohrtreiber,
Rohranszieher,
Rohrweiter (Dudgeons Patent),
Rohrträger,
Rohrspfropfen,
Säcke, Kohlen- (Nächte mit Tau
umstoppt),
Schaalen zum Farbe- und Kittbereiten,
Schaufeln, Ballast- (Kohlen-schaufeln),
= , = (Kohlen-schuppen),
= , Müll-, eiserne,

Scheerstücke für Lufen,
Schiefertafeln,
Schläuche, Hanf-, mit Verschraubung,
= , Leder-, mit Verschraubung,
= , Gummi-, mit Verschran-
bung,

= zum Aschekühlen,
Schleifstein, große mit eisernem Trog,
= , kleine (Wetz- und Del-
steine),
Schlösser, Vorlege-, messingene, eiserne,
Schmierpumpen,
Schrubber mit Absätzen und Stiel,
Schraper,
Schürgerät, komplet,
Siebe, Del-;
= von Messingdraht,

Schwaber,
Sprizemundstück,
Stropfen von Tauwerk, diverse,
Stahltriebter für Kondensator,
Spanneisen zum Einschleifen von
Hähnen,

Stahltriebter,
Scheere, Blech-;
= , Papier-;
= , Lampen-;

Stützen zum Tragen der Cylinderdeckel



Stichmaße (Leeren für die Montage der Maschine),
 Stangen und Scheiben zum Dichtschrauben der Siederöhre,
 Talgspritzen,
 Talgspaten,
 Talsen (Machtakel),
 Talsen und Talsen, Eisenblock mit Messingscheiben für je 3, 2, 1 und 1/2 Tonne,
 1 Tank für kondensirtes Wasser der Sicherheitsventile,
 Tanks, Tages-, mit 3 Abtheilungen,
 = für Brennöl mit Hahn,
 = = Gummipplatten,
 = = Maschinenöl mit Hahn,
 = = schmutziges Fußmaterial,
 = = Firniß mit Hahn,
 = = Talg,
 Trichter von Kupfer, verschiedene,
 = zum Füllen der Deltanks,
 Talgkasten mit 3 Abtheilungen,
 Töpfe, blecherne (Farbentöpfe),
 Talgkessel, kupferne eventuell messingene,
 Talgkessel, eiserne,
 Trinktöpfe,
 Taustropfen,
 Töpfe, Schmalz-,
 Vorrichtung zum Abnehmen der Wellenlager,
 Vorrichtung für Drucklagerdeckel,
 = zum Ausziehen der Grundbüchsen im Cylinderdeckel,
 = zum Ausziehen von Ventilstücken,
 Ventilator, Hand-,
 Versenker,
 Waagen mit Schaaalen (Balkenwaagen),
 = mit Feder,
 = Besemer- zu 5 Zentner,
 Winden, hydraulische,
 = zum Heben von Maschinentheilen (Tackschraube),
 Windsäcke,
 Wasserstandsgläser für Hauptkessel,
 = für Hülfskessel,
 Draht, Eisen-,
 = , Messing-,
 = , Kupfer-,
 = , Blei-,
 Platten, Eisen-,

Platten, Messing-,
 = , Kupfer-,
 = , Blei-,
 Stangen, Eisen-,
 = , Münzmetall-,
 = , Deltametall-,
 = , Blech-,
 = , Draht-.

Handwerkszeug.

Ambos, große, für Schmiede,
 = , kleine, = = ,
 = , für Klempner,
 Aufreiber (Winkelreibahle),
 Aufsätzeisen,
 Aushauer,
 Aerte, gewöhnliche (Holzärzte),
 Abschroot,
 Beile, gewöhnliche (Handbeile),
 Blasebälge, kleine (Handblasebälge),
 Bohrkannnen,
 Bohrmaschinen, feste (Handbohrmaschine, Bohrständler),
 Bohrmaschinen, transportable (Handbohrmaschine, Bohrständler),
 Bohrkurbeln zu Bohrmaschinen,
 Bohrrollen,
 Bohrumschläge, eiserne (Brustleier),
 Bohrwinkel,
 Brechstangen,
 Bohrer, Drill- mit Bohrern,
 = , diverse für Metall,
 = , = zur Bohrrolle,
 = , Zentrum- zum Holz,
 = , Löffel-,
 = , Nagel-,
 = , Gewinde- für Kesselstehbolzen,
 = , Gewinde für Kondensatorrohrplatten,
 Dorne, diverse von Stahl,
 = zum Dichten der Feuerrohren,
 = = Einsetzen = = ,
 = = = von Feuerrohr- ringen,
 = diverse von Kupfer,
 Drehbank,
 Drehstähle (Handstichel) zum Metall- drehen,
 = (Supportstichel) zum Metall- drehen,
 = Bohrer,
 = zum Holzdrehen,
 = für Gewinde,

Durchschläge,
 = , diverse für Schmiede,
 Feilen mit Hefen, komplett nach Auswahl,
 Feilbänke, transportable,
 Feilkloben, eiserne, große,
 = , = kleine,
 = , hölzerne,
 Feldschmieden,
 Fiedelbogen mit Brustblech,
 Feilenhefte mit Zwingen,
 = , Patent-, von Eisen,
 Gegenhalter von Kupfer,
 Gesenke für Schmiede (Untergesenke),
 Hämmer, Aufsatz-,
 = , Gesenk- (Obergesenke),
 = , Hand-,
 = , Kehl-,
 = , Niet-,
 = , Pick-,
 = , Schmiede = (Zuschlag = , leichte),
 = , Schmiede = (Zuschlag = , schwere),
 = , Holz-,
 = , Kupfer-,
 = , Zinn-,
 = , Seß-,
 = , Salz-,
 = , Klau-,
 = , Loch-,
 = zum Vernieten der Feuerrohre,
 = , schwere zum Vorhalten beim Nieten,
 Handdurchstoß (Handlochmaschine),
 Hammerstiele,
 Handkurbel für Kondensator,
 Körner,
 Kasten, hölzerne, für Lineal,
 Kahlshroot,
 Lineale von Stahl,
 Löffel, Kohlen-, zur Feldschmiede,
 = , Sand-, = = ,
 Lössquast, = = ,
 Lössspieß, = = ,
 Lötthkolben von Kupfer,
 Lötthlampe,
 Löttheisen für Plumber,
 Meißel, Flach-,
 = , Kreuz-,
 = , Schrot-,
 = , Kalt-,
 = zum Kesselabdichten (Saß-),



Meißel zum Reinigen der Kessel,
 = , Nuten-,
 Maurerkelle,
 Messer, gewöhnl. (Rittmesser),
 = , Zugmesser,
 Nagelisen,
 Nietkopfmacher,
 Nietseger,
 Nietzieher,
 Parallelkreißer,
 Blockstangen,
 Raspeln,
 Reibahlen,
 Reißnadeln,
 Richtplatten,
 Sägen, Hand-,
 = , Fuchsschwanz-,
 = , Bogen-,
 = , Blätter-,
 Schaber, dreikantige,
 = , flache,
 Schneidzeug für Gewinde mit Kästen,
 Schneideisen für Gewinde,
 Schraubstöcke, große,
 = , kleine,
 Schraubstockbacken, bleierne,
 = , kupferne,
 Schraubenzieher,
 Schraubzwingen,
 Stempel, Buchstaben-,
 = , Zahlen-,
 Stemmeisen, flache,
 = , hohle,
 Schürzeug, komplett,
 Schaufeln, Feuerungs-,
 = , Trimmer-,
 Schmiedewerkzeug zum Verstemmen,
 Schraubenschlüssel, engl.,
 = , gewöhnl.,
 = , Blechschlüssel,
 = , Prisonschlüssel,
 = , Schlag für
 Kurbellager,
 = , Blech für Kurbel-
 lager,
 = , Schlag für Kreuz-
 kopflagerbolzen,
 = , Leichter für
 Kreuzkopf-
 lagerbolzen,
 = , für Schieber-
 stangen,
 = , für Kuppelungs-
 bolzen,

Schraubenschlüssel, Leichter für
 Kuppelungs-
 bolzen,
 = , für Luftpump-
 kolbenstange,
 = , für Exzenter,
 = , Leichter für
 Exzenter,
 = , Aufsteck für
 Schieberstange,
 = , Aufsteck für
 Kolbendeckel-
 schrauben,
 = , für Fundament-
 schrauben,
 = , für Mannloch-
 deckel,
 = , für Wasserstände,
 = , für Drucklager,
 = , Ring für Druck-
 lager,
 = , Aufsteck für Luft-
 pumpenkolben,
 = , für Kolben-
 stangenmuttern,
 = , für Sternbüchsen-
 mutter,
 = , für hintere
 Schrauben-
 nabe,
 = , für Büchse im
 Ruderstevan,
 = , für Wellenlager,
 = , für Wellenlager-
 leichter,
 Vorhalter, eiserner, mit Griff,
 Winkel aus Stahl für Sechseck,
 = , = , mit Anschlag,
 = , = , ohne =
 Zangen, Weiß-, kleine zum Abkneifen
 von Draht,
 = , Draht-, flache,
 = , = , runde,
 = , Rohr-,
 = , Kneiß-, große,
 = , Schmiede-, mit Spann-
 ringen,
 = , Nieten-,
 = , zu Rosten,
 Zirkel, gerade, eiserne (Spitzzirkel),
 = , = , (Federzirkel),
 = , krumme (Taster),
 = , = , (Federtaster),
 = , Loch- (Lochtaster),

Metallpackung,
 Gummipackung,
 Asbestpackung,
 Hanfpackung,
 Gummiflappen,
 Lederflappen,
 Ringe, Platten 2c. in Gummi, Leder,
 Asbest 2c.

Reservetheile.

a) Für die eigentliche Schiffsmaschine nebst Zubehör.
 Bolzen und Schraubenbolzen, kom-
 plett mit Muttern und Unterleg-
 scheiben, diverse für Maschinen
 und Kessel,
 Bolzen für Lager von Maschinen-
 wellen,
 = für Mann- und Schlamm-
 lochdeckel,
 Bügel für Mann- und Schlamm-
 lochdeckel,
 Cylinderdeckel mit Stopfbüchsen aus-
 schließlich Sicherheitsventil,
 Cylinderkolben, komplett,
 Cylinderkolbenstangen mit Muttern
 und Kreuzkopf mit Gleitplatten,
 komplett,
 Exzenterringe eventuell nebst Stangen,
 wenn solche fest am Ringe (für
 Steuerung),
 Exzentrirungen (für Steuerung),
 Federn, diverse für Maschinentheile,
 = , = , Cylinderkolben,
 = , = , Cylinderficher-
 heitsventile,
 = zum Schieberkasten des
 Niederdruckcylinders,
 = für Kesselsicherheitsventile,
 = zum Schieberentlastungs-
 kolben,
 Feuerröhren, eiserne (Kesselröhren),
 $\frac{3}{40}$ der Gesamtzahl,
 Feuerröhren, messingene (Kessel-
 röhren), $\frac{2}{25}$ der Gesamtzahl,
 Führungsstücke (Kreuzköpfe) be-
 ziehungsweise Büchsen für Schieber-
 stangenradführung,
 Bronzeringe für Drucklager,
 Packungsschrauben, bronzene für
 Kondensator, $\frac{1}{10}$ der Gesamtzahl,
 Pleuelstangen für Dampfzylinder,
 komplett,



Ringe für Feuerröhren (Kesselröhren),
 $\frac{1}{5}$ der Gesamtzahl,
 Röhre für Oberflächenkondensatoren,
 messingene, verzinkt, $\frac{1}{20}$ der Gesamtzahl,
 Rostbalken (Rostträger),
 Roststäbe,
 Schiffsschraubenflügel,
 Schrauben, komplett, diverse für
 Rohrverbindungen, $\frac{1}{10}$ der Gesamtzahl,
 Schrauben und Verschraubungen für
 Schieberentlastungen,
 Schrauben für Schieberpackung,
 = , bronzene für Beobachtungslöcher am Dampfkessel,
 Sicherheitsventile für Dampfcylinder
 (Wasserventile),
 Stangen für Schieber,
 Stehbolzenkessel mit Muttern und
 Scheiben, wenn letztere erforderlich,
 Stangen am Hauptdampfkolben zur
 Verbindung mit den Leuz- und
 Speisepumpenkolben,
 Stangen zur Verbindung mit dem
 Luftpumpenkolben,
 Schiffsschrauben, ganze,
 kg Rindeisen und Bleche,
 kg Stahl und Stahlbleche,
 kg Stangen und Bleche von
 Messing,
 kg Stangen und Bleche von
 Kupfer,
 Kurbelwelle,
 Propellerschaft,
 Wasserstandsgläser,
 Expansionschieberstange,
 Hochdruckgrundschieberstange,
 Bolzen zu Kreuzkopflager,
 = = Kurbelzapfenlager,
 Kreuzkopflager,
 Kurbelwellenlager.

b) Für die Zirkulationspumpenmaschinen.

Bolzen eventuell mit Muttern, diverse, $\frac{1}{10}$ der Gesamtzahl,
 Dampfcylinderdeckel,

Dampfcylinderkolben, komplett nebst
 Stange und Kreuzkopf,
 Exzenterringe nebst Stange,
 Federn, diverse,
 Gußformen zur Erneuerung des
 Weißmetalls in Lagern,
 Händelschrauben,
 Kreisräder zur Centrifugalpumpe
 mit Welle,
 Pleuelstange, komplett,
 Schieberstangen mit Kreuzkopf,
 Ziehblätter zum Einsetzen des
 Cylinderkolbens.

c) Für die Umsteuerungsmaschine.

Bolzen, eventuell mit Muttern, diverse, $\frac{1}{10}$ der Gesamtzahl,
 Dampfcylinderbeziehungweise
 Sperrcylinderdeckel,
 Dampfcylinderbeziehungweise
 Sperrcylinderkolben, komplett nebst
 Kolbenstange und Kreuzkopf,
 Federn, diverse,
 Händelschrauben,
 Pleuelstange, komplett,
 Schieberstangen mit Kreuzkopf,
 Ziehblätter zum Einsetzen des
 Cylinderkolbens.

d) Für die Luft-, Speise- und Leuzpumpen.

Bolzen, eventuell mit Muttern, diverse, $\frac{1}{10}$ der Gesamtzahl,
 Federn zu Speisepumpensicherheitsventilen,
 Gummipplatten für Leuzpumpen,
 = = Luftpumpen,
 Gummiringe zum Abdichten von
 Ventilsitzen,
 Händelschrauben,
 Hochholzringe für Speisepumpenventile,
 Pumpenventile für Speisepumpen,
 Kolbenstangen für die Luftpumpen,
 = = = Leuzpumpen.

e) Für die Dampfpumpen.

Bolzen, eventuell mit Muttern, diverse, $\frac{1}{10}$ der Gesamtzahl,

Coulisse (Kurbelschleife),
 Dampfcylinderdeckel,
 Dampfcylinderkolben nebst Kolbenstange und Kreuzkopf,
 Exzenterring nebst Stange,
 Federn, diverse,
 Gußformen zur Erneuerung des
 Weißmetalls in den Lagern,
 Händelschrauben,
 Pleuelstangen, komplett,
 Pumpenventile,
 Schieberstange mit Kreuzkopf,
 Spritzenknie,
 Spritzenmundstücke,
 Ziehblätter zum Einsetzen des
 Cylinderkolbens.

f) Für die Ventilationsmaschine.

Bolzen, eventuell mit Muttern, diverse, $\frac{1}{10}$ der Gesamtzahl,
 Dampfcylinderdeckel,
 Dampfcylinderkolben nebst Kolbenstange und Kreuzkopf,
 Exzenterringe nebst Stange,
 Federn, diverse,
 Gußformen zur Erneuerung des
 Weißmetalls in den Lagern,
 Händelschrauben,
 Kreisräder, komplett mit Welle und
 Gehäuse,
 Pleuelstangen, komplett,
 Schieberstangen mit Kreuzkopf,
 Ziehblätter zum Einsetzen des
 Cylinderkolbens.

g) Für die Dampfwinden an Deck.

Bolzen mit Muttern,
 Cylinderdeckel,
 Cylinderkolben nebst Stange und
 Kreuzkopf,
 Exzenterringe,
 Kolbenringe,
 Pleuelstangen,
 Exzenterringe,
 Zahnräder,
 Ventile.



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Theelöffel			
	Kaffeekannen			
	Milchkannen			
	Zuckerboxen			
	Butterboxen			
	Gemüskümmen			
	Kaffeekümmen			
	Große Teller			
	DeSSERTeller			
	Eßlöffel			
	Vorlegelöffel			
	Messer und Gabeln			
	Vorscheidemesser und Gabel			
	Brotkörbe			
	Tischdecken			
	Decken, andere			
	Präsentirteller			
	Kaffeebüchsen			
	Theebüchsen			
	Biergläser			
	Weingläser			
	Litörgläser			
	Eiskühler			
	Karaffen			
	Salzfässer			
	Senfboxen			
	Pfefferboxen			
	Güsse			
	Delkannen			
	Wasserkannen			
	Waschbecken mit Zubehör			
	Nachtöpfe			
	Eiserne Passagier- und Mannschafts-Kojen			
	Patentwaschtische			
	Badewannen			
	Kalte Luftmaschinen			
	Kajestühle			
	Bettstellen			
	Matrassen, Sprungfedertheile			
	Keilkissen			
	Kopfkissen			
	Oberbetten			
	Bettlaken			
	Wollene Bettdecken			
	Biquetdecken			
	Kopfkissenbezüge			
	Oberbettbezüge			
	Handtücher			
	Seifennäpfe			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Blattmenage			
	Wasserbehälter			
	Schreibzeuge			
	Fußdecken und Teppiche			
	Tischtücher			
	Servietten			
	Gardinen			
	Gardinenstangen			
	Sophasissen mit Bezügen und Schoer			
	Sophalehnen			
	Tischbänke			
	Spucknapfe			
	Dessertlöffel			
	Bratenschüssel			
	Gemüseschüssel			
	Kompotischüssel			
	Saucieren			
	Suppenterrinen			
	Eierbecher			
	Messerbänkchen			
	Messerkörbe			
	Dessertmesser			
	Theebretter			
	Schlingerbörte			
	Wassergläser			
	Messerschleifer			
	Büchsenmesser			
	Korkzieher			
	Schinkenteller			
	Tischglocken			
	Nußknacker			
	Mörser			
	Gewürztrommel			
	Syrupant			
	Medizinkiste oder Schrank mit Inhalt			
	Bücherbort			
	Waschtische			
	Kleiderhaken			
	Hähne von Messing und Holz			
	Schiffspapiere-Kasten oder Dose			
	Wasserfilter			
	Kartenschrank			
	Zwiebacktrommeln			
	Theesiebe			
	Trichter			
	Essighähne			
	Syruphähne			
	Bürsten aller Art			
	Aufwaschbaljen			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Fußwannen			
	Eimer, hölzerne			
	= , blecherne			
	Blechbacken			
	Gießkannen, blecherne			
	Brechbecken			
	Tellerkörbe			
	Reiben			
	Messerbretter			
	Durchschläge			
	Krähne			
	Schwämme			
	Fleischschüsseln			
	Uhren			
	Leinenschränke			
	Kartenkisten			
	Flaggenkisten			
	Blumenkörbe			
	Scheeren			
	Handglocken			
	Stiefelknechte			
	Kohlenkasten			
	Milchbecher			
	Gläseracks, Tischracks			
	Toilettebötte			
	Besen			
	Leuwagen			
	Bußkasten			
	Spiele (Schach, Domino etc.)			
	Flaschen- und Gläserringe (messingene)			
	Serviettenringe			
	Schlüssel zu Seitenfenstern			
	Feudel			
	II. Küchengegeschirr.			
	Kochofen mit Röhren und Deckeln und Ringen			
	Zangen			
	Grillofen, Backofen			
	Pöcker (Pöker)			
	Schaufeln			
	Töpfe, eiserne			
	= , verzinnnte			
	= , kupferne			
	Dampflochöpfe			
	Bratpfannen, eiserne			
	Kuchenpfannen			
	Kessel, verzinnnt			
	= , eiserne			
	= , kupferne			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Dreifüße			
	Beschlagtöpfe, kupferne			
	Fetttöpfe, verzinnete			
	Durchschlag			
	Fleischgabel			
	Messer und Gabeln			
	Eßlöffel			
	Vorlegelöffel			
	Schaumlöffel			
	Schöpflöffel			
	Lampen			
	Delkannen			
	Kaffeetrommeln			
	Kaffeemaschinen			
	Theetrommeln			
	Fleischbacken, hölzerne und blecherne			
	Teller von Fayence			
	Kaffeemühlen			
	Kaffeekummen			
	Butterschlag, hölzerne			
	Fleischfässer			
	Mehlfässer			
	Kaffeebrenner			
	Handeulen			
	Spuckkasten			
	Gläsertücher			
	Tellertücher			
	Wischtücher			
	Kasserollen			
	Buddingsformen			
	Porzellantrichter			
	Blech- und Messingtrichter			
	Güsse			
	Haarsieb			
	Fleischhaken			
	Stielbecher			
	Wassereimer			
	Spülbalje			
	Salzfaß			
	Butterfaß			
	Stampfer			
	Roller			
	Hackmesser			
	Fleischstampfer			
	Hackbrett, Hackblock			
	Kondensfor			
	Blumpen			
	Siebe			
	Pfefferdose			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Fliegenschrank			
	Messerschärfer			
	Messerpuzer und Messerpuzmaschine			
	Kohlentasten			
	Knochensäge			
	Beile			
	Esßgeschirr von Messing und Holz fürs Logis			
	Wassermaße			
	Mörser			
	Lampenscheeren			
	Eimer, eiserne, zinkene, hölzerne			
	Markteimer			
	Gewürzkasten			
	Heber			
	Reiben, Siebe			
	Blechbade			
	Blechmugs			
	Mugs von Steingut			
	Butterdosen			
	Messerstahle			
	Wiegemeßer			
	Vorschneidemeßer			
	Pfeffermühlen			
	Fleischschränke			
	Dochtasten			
	Salzkasten			
	Schaumschläger			
	Teller aller Art			
	Eimer = =			
	Hackbretter			
	Hölzerne Löffel (Schleefe)			
	Grüntkasten			
	Handschaukeln			
	Feger			
	Fahpumpe			
	Kaffeekessel			
	Pfannkuchenteller			
	Butterstecher			
	Lampen			
	Hackmesser			

Vorstehendes Verzeichniß ist von uns mit den Inventariestücken am Bord des Schiffes

 verglichen und damit übereinstimmend befunden.

....., denten 18

Die Revisionsbeamten.



Laufende Nummer.	Nachweis der zu der Schiffs-Ausgangs- deklaration gehörigen Bezettelungen.				Be- stimmungs- ort der Waaren.	Nachweis des Verbleibs der in Spalte 1 bis 5 aufgeführten Bezettelungen.			B e m e r - k u n g e n .		
	Art der Bezette- lung.	Aus- stellungs- amt.	Datum der Ausstellung.			Bezeichnung des Amtes, des Datums, bei welchem an welchem die Abnahme erfolgt ist.	Bescheini- gung zu Spalte 7 und 8.				
			Tag	Monat.				Jahr.			
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.	10.



Laufende Nummer.	Nachweis der zu der Schiffs-Ausgangs-deklaration gehörigen Bezettelungen.					Be- stimmungs- ort der Waaren.	Nachweis des Verbleibs der in Spalte 1 bis 5 aufgeführten Bezettelungen.			Bemer- kungen.	
	Art der Bezette- lung.	Aus- stellungs- amt.	Datum der Ausstellung.				Nummer.	Bezeichnung			Bescheini- gung zu Spalte 7 und 8.
			Tag.	Monat.	Jahr.			des Amtes, bei welchem die Abnahme erfolgt ist.	des Datums, an welchem die Abnahme erfolgt ist.		
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.	10.



Bemerkungen für den Gebrauch.

1. Der Schiffsführer hat lediglich die Verladungsanmeldung und das Verladungsanerkennniß auf Seite 1 auszustellen. Alle übrigen Eintragungen erfolgen von den Zollstellen.
2. Der Schiffsführer hat die erste Verladungsanmeldung vermittelt einer in zwei Exemplaren einzureichenden Schiffs-Ausgangsdeklaration zu bewirken; sind die zu verladenden kontrollepflichtigen Güter sämtlich nach ausländischen Häfen bestimmt und soll das Schiff direkt und ohne daß eine Anmeldung bei einem Anlegeposten erforderlich ist, in See gehen, so ist die Ausgangsdeklaration nur in einem Exemplar einzureichen. Bei weiteren in beliebiger Form abzugebenden Verladungsanmeldungen ist auf die bereits eingereichte Schiffs-Ausgangsdeklaration Bezug zu nehmen. Jeder Verladungsanmeldung sind die zugehörigen Bezettelungen beizufügen.
3. Die Bezettelungen, gleichviel ob sie mit der ersten oder einer späteren Verladungsanmeldung vorgelegt sind, werden unter fortlaufenden Nummern in Spalte 1 bis 6 beider Exemplare der Schiffs-Ausgangsdeklaration amtlich eingetragen. Auf jeder Bezettelung ist die Nummer, unter welcher die Schiffs-Ausgangsdeklaration in das Schiffs-Ausgangsdeklarationsregister eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung der betreffenden Bezettelung in die Schiffs-Ausgangsdeklaration zu vermerken.

In Spalte 6 genügt die Angabe des Bestimmungslandes, wenn die Waaren nicht zum Wiedereingang abgefertigt sind.

4. Bescheinigungen über Anlegung beziehungsweise Abnahme des Schiffsverschlusses sind in der Ausgangsdeklaration, Bescheinigungen über Anlegung und Abnahme des Kolloverschlusses in der betreffenden Bezettelung einzutragen.
5. Die Schiffs-Ausgangsdeklaration ist in beiden Exemplaren auszufertigen.

Das Unikat wird mit den betreffenden Bezettelungen versiegelt, mit der Adresse desjenigen Amtes, bei welchem es vorzulegen ist, versehen und dem Schiffsführer übergeben; dasselbe bleibt solange beim Schiffe, bis sämtliche zu der Ausgangsdeklaration gehörigen Bezettelungen von ihr getrennt sind. Jede beteiligte Abfertigungsstelle bescheinigt in Spalte 7 bis 9 die Abnahme der von ihr zurückbehaltenen Bezettelungen und giebt, wenn das Schiff mit noch verbleibenden Bezettelungen nach einem inländischen Hafen weitergehen soll, die Schiffs-Ausgangsdeklaration mit diesen Bezettelungen versiegelt und an das Wiedereingangsamts adressirt dem Schiffsführer zurück, nachdem in der Schiffs-Ausgangsdeklaration die erforderlichen Vermerke wegen des Schiffsverschlusses eingetragen sind. Die Schiffs-Ausgangsdeklaration verbleibt bei derjenigen Abfertigungsstelle, bei welcher zuletzt Bezettelungen abgenommen werden.

Das Duplikat verbleibt bei der Ausfertigungsstelle.

Ist die Schiffs-Ausgangsdeklaration nur in einem Exemplar eingereicht (Ziffer 2), so verbleibt dieselbe mit den zugehörigen Bezettelungen bei der Ausfertigungsstelle.